# Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch

für

das Königreich

# Baiern.

---

## Drittes Buch.

des III. Titels 5. und 6. Kapitel, IV. V. VI. VII. Titel, des VIII. Titels 1. Kapitel, und des 2. Kapitels 1. und 2. Abschnitt.

---

Der Nachdruck ist unter der Strafe der Konfiskation und 100 Dukaten, wovon die Hälfte der Anzeiger erhält, verboten, vorbehaltlich aller übrigen in dem Strafgesezbuche für den Nachdruck bestimmten Rechtsnachtheile.

Als Nachdruck wird jedes Exemplar erklärt, welches nicht mit dem besonderen Stempel der Redaktion des Regierungsblattes versehen ist.

Red: des Reg: Blatts

---

1809.

Bibl. Mont. 4493-3

<36620156610013

<36620156610013

Bayer. Staatsbibliothek

## Fünftes Kapitel.

### Von Erlöschung der Verbindlichkeiten und persönlichen Rechte.

Red: des Reg. Blatts

### Art. 1328.

Verbindlichkeiten und persönliche Rechte erlöschen:

durch Leistung des schuldigen Gegenstandes (Zahlung);

durch Umschaffung des Rechtsverhältnisses (Novation);

durch freiwillige Entsagung;

durch Ausgleichung mittelst Gegenfoderung (Compensation);

durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in Einer Person (Confusion);

durch den Verlust und Untergang der Sache;

durch Ungültigkeit oder gerichtliche Wiederaufhebung des Geschäftes;

durch Abschwörung eines gerichtlichen zugeschobenen Eides;

durch schiedsrichterliches oder in Rechtskraft übergegangenes richterliches Erkenntniß.

In wieferne durch den Tod des Verpflichteten, durch Testament, durch Bedingung, durch einseitigen Widerruf Verbindlichkeiten und persönliche Rechte erlöschen, ist an anderen Orten bestimmt.

Die Geseze über Vergleich und die Verjährung sind in besonderen nachfolgenden Titeln enthalten.

## Erster Abschnitt.

### Von der Leistung des schuldigen Gegenstandes (Zahlung.)

### §. I.

### Von der Zahlung (Leistung) überhaupt.

Art. 1329.

I. Grund der Zahlung.

Jede Zahlung sezt eine Schuld voraus. Was man gezahlt hat, ohne es schuldig zu seyn, kann zurückgefodert werden.

Art. 1330.

II. Wer zahlen kann.

Eine Verbindlichkeit kann durch jeden erfüllt werden, der dabei betheiligt ist, wie Mitschuldner oder Bürge.

Selbst durch einen Dritten, dabei nicht Betheiligten, kann die Verbindlichkeit erfüllet werden, vorausgesezt, daß dieser Dritte im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung handelt, oder daß er, wenn er in eigenem Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eingesezt wird.

Art. 1331.

Die Verbindlichkeit zu einer bloßen Handlung kann wider Willen des Berechtigten nicht

nicht von einem Dritten erfüllet werden, sofern der Berechtigte ein Interesse hat, daß sie von dem Schuldner selbst erfüllet werde.

Art. 1332.

Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung gegebenen Sache und fähig seyn, dieselbe zu veräußern. III. Womit gezahlt werden kann.

Demungeachtet kann die Zahlung einer Summe in Geld oder einer anderen Sache, welche nur durch Verbrauchen gebraucht werden kann, von dem Gläubiger, welcher sie in redlicher Meinung verbraucht hat, nicht zurückgefodert werden, wenn gleich die Zahlung von einem Nichteigenthümer der gezahlten Sache oder von einem solchen geschehen ist, welcher nicht fähig war, sie zu veräußern.

Art. 1333.

Die Zahlung muß geschehen dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten oder demjenigen, der vom Geseze oder durch das Gericht bemächtiget ist, für ihn zu empfangen. IV. Wem gezahlt werden kann.

Die Zahlung an Jemand, der nicht bemächtiget ist, für den Gläubiger zu empfangen, ist gleichwohl gültig, wenn sie von diesem genehmigt, oder in dessen Nuzen verwendet worden ist.

Art. 1334.

Was in redlicher Meinung (bona fide) an denjenigen gezahlt wird, der sich im Besize der Foderung befindet, ist gültig gezahlt,

wenn auch dieselbe nachher dem Besizer abgestritten wird.

Art. 1335.

Die an den Gläubiger geleistete Zahlung ist ungültig, wenn dieser unfähig war, Zahlungen anzunehmen; es könnte denn der Schuldner beweisen, daß das Gezahlte in des Gläubigers Nuzen verwendet worden sey.

Art. 1336.

Eine Zahlung, welche, einem angelegten Arreste oder einer eingelegten Protestation zuwider, von dem Schuldner seinem Gläubiger geleistet worden ist, hat gegen die Gläubiger, welche den Arrest erwirkt oder Protestation eingelegt haben, keine Kraft; diese können ihn, jeder nach seinem Rechte, von neuem zur Zahlung anhalten, jedoch in diesem Falle vorbehaltlich des Rückanspruches gegen seinen Gläubiger.

Art. 1337.

V. Wie zu zahlen ist; 1) nicht durch Darangabe an Zahlungsstatt;

Der Gläubiger kann nicht genöthigt werden, statt der schuldigen Sache eine andere anzunehmen, wenn auch die angebotene Sache von gleichem, oder selbst von größerem Werthe seyn sollte.

Art. 1338.

2) nicht theilweise;

Der Schuldner kann den Gläubiger nicht nöthigen, die Zahlung theilweise anzunehmen, wenn gleich die Schuld selbst theilbar ist.

Es kann aber der Richter, aus Rücksicht auf die Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und, während Alles im vorigen Stande bleibt, die Hülfsvollstreckung (Execution) aussezen; doch soll er sich dieser Befugniß nur sehr behutsam bedienen.

Art. 1339.

Der Schuldner kann weder eine Zahlungsfrist erlangen, noch von der ihm verliehenen Gebrauch machen, wenn seine Güter auf Andringen anderer Gläubiger verkauft werden; wenn er in Concurs gerathen, oder gefänglich eingezogen worden ist; wenn der Vertrag jede Fristverlängerung ausdrücklich ausschließt; endlich wenn der Schuldner die Sicherheit vermindert hat, die der Vertrag dem Gläubiger gewährte.

Art. 1340.

Der Schuldner einer bestimmten einzelnen Sache (species) wird befreit durch Ueberlieferung derselben in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Ablieferung befindet; vorausgesezt, daß die hinzugekommenen Verschlimmerungen weder durch sein eigenes Verschulden, noch durch Schuld derjenigen Personen verursacht worden sind, für welche er einzustehen hat, und daß er selbst nicht vor diesen Verschlimmerungen schon im Verzuge gewesen ist. 5) in gehöriger Art.

Art. 1341.

Hat die Verbindlichkeit eine nur ihrer Gattung nach bestimmte Sache (genus) zum Gegenstande, so ist der Verpflichtete, um

frei

frei zu werden, nicht schuldig, die beste in ihrer Art zu geben, wenn er nur nicht die schlechteste anbietet.

Art. 1342.

4) an gehörigem Orte.

Die Zahlung muß an dem bedungenen Orte geschehen. Ist der Ort in dem Vertrage nicht bestimmt, so muß die Leistung, wenn der Gegenstand der Schuld eine bestimmte einzelne Sache (species) ist, an dem Orte geschehen, wo sich diese Sache zur Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit befand.

Außer diesen beiden Fällen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geleistet werden.

Art. 1343.

Von Zahlungskosten.

Die Kosten der Zahlung trägt der Schuldner.

Art 1344.

Von Beweiskraft der Quittung.

Die dem Schuldner ausgehändigte Quittung begründet sogleich für denselben den Beweis der geleisteten Zahlung; doch bleibt dem Aussteller der Gegenbeweis unbenommen.

---

## §. II.

### Von der Zahlung mit Einsezung in des Gläubigers Rechte (Subrogation).

Art. 1345.

Die Einsezung einer dritten Person in die Rechte des Gläubigers, der von ihr bezahlt

zahlt wird, ist entweder vertragsmäßig oder gesezlich.

## Art. 1346.

Vertragsmäßig geschieht diese Einsezung: Vertragsmäßige Einsezung.

1) Wenn der Gläubiger die dritte Person, von welcher er seine Zahlung empfängt, in seine ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte, Klagen, Vorzugsrechte oder Hypotheken einsezt. Diese Einsezung muß ausdrücklich und gleichzeitig mit der Zahlung geschehen.

2) Wenn der Schuldner eine Summe borgt, um seine Schuld zu bezahlen und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzusezen. Damit diese Einsezung gültig geschehe, muß die Urkunde über das Darlehen, so wie die Quittung vor Gericht gefertiget, und in der Schuldverschreibung ausgedrückt werden, daß die Summe in der Absicht, jene Schuld zu tilgen, erborgt, in der Quittung aber, daß die Zahlung mit dem von dem neuen Gläubiger dargeliehenen Gelde geleistet worden sey. Zu dieser Einsezung bedarf es der Einwilligung des Gläubigers nicht.

## Art. 1347.

Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers hat unmittelbar von Rechts wegen Statt: Gesezliche Einsezung.

1) zum Besten desjenigen Gläubigers, der einen anderen mehr bevorzugten Gläubiger befriediget;

2) zum Besten des Erwerbers eines unbeweglichen Guts, welcher die Kaufgelder

zur

zur Befriedigung der auf dieses Gut versicherten hypothekarischen Gläubiger verwendet;

3) zum Besten desjenigen, welcher, indem er mit anderen oder für andere zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist, bei deren Zahlung ein rechtlich begründetes Interesse hat;

4) zum Besten des Beneficiarerben, der die Erbschaftsschulden mit seinem Gelde bezahlt.

Art. 1348.

Wirkung der Einsezung.

Die in vorstehenden Artikeln bestimmte Einsezung findet sowohl gegen die Bürgen, als gegen den Hauptschuldner Statt. Sie gereicht dem Gläubiger, welcher nur zum Theile befriediget worden ist, nicht zum Nachtheile; dieser kann seine Rechte auf den Ueberrest der Foderung geltend machen, und zwar vorzugsweise vor demjenigen, von welchem er nur einen Theil der Zahlung erhalten hat.

---

## §. III.

### Von Aufrechnung der Zahlung.

Art. 1349.

Wer mehrere Schulden zu zahlen hat, ist befugt, bei der Zahlung zu erklären, welche von denselben er zu tilgen Willens sey.

Doch braucht der Gläubiger diese Erklärung nicht anzunehmen, wenn dieselbe den Bestimmungen der nächstfolgenden Artikel entgegen ist.

Art.

Art. 1350.

Wer eine Schuld zu zahlen hat, welche Zinsen oder Renten bringt, kann die Zahlung, ohne Bewilligung des Gläubigers, nicht vor den Renten oder Zinsen auf das Kapital anrechnen. Eine auf Kapital und Zinsen geleistete Abschlagszahlung wird zuerst von den Zinsen abgerechnet.

Art. 1351.

Hat der Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das Empfangene der einen Schuld besonders aufrechnet, so kann er die Aufrechnung auf eine andere nicht mehr verlangen, ausser im Falle eines Betrugs oder einer Ueberlistung von Seite des Gläubigers.

Art. 1352.

Wenn über die Aufrechnung in der Quittung nichts enthalten ist, so muß unter mehreren schon fälligen Schulden die Zahlung derjenigen aufgerechnet werden, an deren Tilgung dem Verpflichteten damals am meisten gelegen war. Waren nicht mehrere Schulden fällig, so geschieht die Aufrechnung bloß auf die fällige Schuld, wenn gleich diese dem Schuldner weniger lästig wäre, als die nicht verfallene.

Sind die Schulden gleichartig, so wird die Zahlung der älteren Schuld, und, wenn alle Umstände gleich sind, allen Schulden verhältnißmäßig aufgerechnet.

§. IV.

## §. IV.

### Vom Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

### Art. 1353.

I. Von der Hinterlegung nach vorgängigem reellem Anbieten.

Weigert sich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen, so kann ihm der Schuldner die zu leistende Sache wirklich anbieten, und, im Falle der verweigerten Annahme, die angebotene Summe oder Sache gerichtlich hinterlegen.

Das wirkliche Anerbieten und die hierauf erfolgte Hinterlegung befreien den Schuldner; sie vertreten rücksichtlich seiner, wenn sie gültig geschehen sind, die Zahlung und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf diese Art hinterlegten Sache.

### Art. 1354.

1) Form des Anerbietens.

Zur Gültigkeit des wirklichen Anerbietens ist erfoderlich:

1) daß dasselbe einen Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit hat, anzunehmen, oder demjenigen, der, an seiner Statt anzunehmen, bemächtiget ist;

2) daß dasselbe geschehen sey von einer Person, welche fähig ist, zu zahlen;

3) daß die ganze verfallene Summe angeboten werde, nebst den schuldigen Renten oder Zinsen, den liquidirten Kosten, und einer Summe für die noch nicht liquidirten,

mit

mit der Erklärung, den allenfallsigen Rest nachzuzahlen;

4) daß der Zahlungstermin erschienen sey, wenn dieser zum Vortheile des Gläubigers bestimmt worden ist;

5) daß die Bedingung eingetreten sey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen wurde;

6) daß das Anbieten geschehen sey an dem gehörigen, vertragsmäßig oder gesezlich bestiminten Orte;

7) daß das Anerbieten geschehen sey durch eine verpflichtete Gerichtsperson oder in Gegenwart zweier männlichen Zeugen.

## Art. 1355.

2) Form der Hinterlegung.

Zur Gültigkeit der Hinterlegung ist die Ermächtigung durch den Richter nicht erfoderlich. Es ist dazu hinreichend:

1) wenn dem Gläubiger Tag, Stunde und Ort der Hinterlegung mit der Auffoderung, daselbst zu erscheinen, angezeigt wird;

2) wenn der Schuldner den Besiz der angebotenen Sache aufgibt, und dieselbe, samt den bis zum Tage der Hinterlegung verfallenen Zinsen, an die zur Annahme der Depositen geseзlich bestimmte Behörde abliefert;

3) wenn bei der Hinterlegung selbst über die Gattung der angebotenen Geldsorten, über die Weigerung des Gläubigers, die Schuld anzunehmen, über dessen Nichterscheinen, und über die endlich erfolgte Hinterlegung ein Protokoll verfaßt, und endlich

4) die-

4) dieses Protokoll dem nicht erschienenen Gläubiger, verbunden mit der Auffoderung, die hinterlegte Sache abzuholen, mitgetheilt wird.

Art. 1356.

Die Kosten der auf rechtsgültige Art geschehenen Anerbietung und Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last.

Art. 1357.

3) Von Zurücknahme der Sache nach der Hinterlegung.

Der Schuldner kann die hinterlegte Sache, so lange sie nicht von dem Gläubiger in Empfang genommen ist, zurücknehmen; und alsdann sind seine Mitschuldner oder Bürgen nicht befreit.

Art. 1358.

Hat der Schuldner selbst ein rechtskräftiges Urtheil erlangt, wodurch sein Zahlungsanerbieten und die Hinterlegung für gesezlich und gültig erklärt worden, so kann er zum Nachtheile seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen.

Art. 1359.

Der Gläubiger, welcher die Zurücknahme der hinterlegten Sache bewilliget hat, nachdem die Hinterlegung durch rechtskräftiges Urtheil für gültig erkannt worden ist, kann für die Zahlung seiner Foderung die ursprünglich damit verbundenen Vorzugsrechte oder Hypotheken nicht mehr geltend machen. Er hat keine Hypothek, außer von dem Tage an, da die Urkunde, durch welche

er

er die Zurücknahme der hinterlegten Sache bewilliget, in die zur Bestellung einer Hypothek erfoderliche Form gebracht worden ist.

Art. 1360.

Ist die zu leistende Sache ein bestimmter einzelner Gegenstand, der an dem Orte überliefert werden soll, wo er sich befindet, so muß der Schuldner den Gläubiger durch eine demselben gehörig einzuhändigende schriftliche Erklärung auffodern, die Sache abzuholen. Wenn der Gläubiger nach dieser Auffoderung die Sache nicht abholt, und der Schuldner des Plazes bedarf, wo sie aufbewahrt ist, so kann dieser mit gerichtlicher Erlaubniß dieselbe an einem anderen Orte verwahrlich niederlegen. II. Von der Hinterlegung ohne reelles Anbieten.

---

## §. V.

### Von der Güterabtretung.

Art. 1361.

Die Güterabtretung (cessio bonorum) ist die Handlung, wodurch ein Schuldner, welcher außer Stande ist, seine Schulden zu bezahlen, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt. I. Begriff derselben überhaupt.

Art. 1362.

Die Vermögensabtretung ist entweder freiwillig oder gerichtlich. II. Ihre Arten;

Art.

Art. 1363.

1) Freiwillige Güterabtretung.

Freiwillig ist die Vermögensabtretung, welche von den Gläubigern vertragsmäßig angenommen wird, und keine anderen Wirkungen hat, als welche aus den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Schuldner und den Gläubigern hervorgehen.

Art. 1364.

2) gerichtliche Güterabtretung.

Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, welche die Geseze dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestatten, indem sie ihm, aller dawider geschlossenen Verträge ungeachtet, erlauben, zur Erhaltung seiner persönlichen Freiheit sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich abzutreten.

Art. 1365.

Die gerichtliche Güterabtretung überträgt den Gläubigern kein Eigenthums-Recht; sie gibt ihnen nur die Befugniß, die Güter zu ihrem Vortheile gerichtlich verkaufen zu lassen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen.

Art. 1366.

Die Gläubiger können die gerichtliche Güterabtretung nicht ablehnen, außer in den aus dem Artikel 1364. hervorgehenden Fällen.

Von der Ueberweisung.

Insbesondere aber können zu dieser Rechtswohlthat nichts zugelassen werden Betrüger, untreue Rechnungsbeamte, boshafte Banqueroutirer, diejenigen, welche

wegen

wegen Diebstahls, oder wegen Betrügereien verurtheilt worden sind; desgleichen Ausländer, Vormünder, Administratoren, und andere Inhaber anvertrauten Gutes.

### Art. 1367.

Die gerichtliche Güterabtretung bewirkt die Befreiung von der persönlichen Haft.

Sie tilgt aber die Verbindlichkeit des Schuldners nur nach Belauf des Werthes der abgetretenen Güter, so daß er, im Falle diese nicht hinreichend sind, verbunden ist, sein nachher erworbenes Vermögen bis zur völligen Befriedigung ebenfalls den Gläubigern zu überlassen.

Doch muß ihm von dem nachher erworbenen Vermögen so viel gelassen werden, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte braucht.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Umschaffung des Rechtsverhältnisses, (Novation)

### Art. 1368.

Die Novation geschieht auf dreierlei Art:

1) wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Verbindlichkeit übernimmt.

nimmt, welche an die Stelle der alten, hiedurch getilgten Verbindlichkeit tritt;

2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und der Gläubiger den lezten für frei erklärt;

3) wenn Kraft einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, gegen den der Schuldner seiner Verbindlichkeit entlediget ist.

Art. 1369.

Es ist keine Novation, wenn der Schuldner nur eine Person angewiesen hat, die statt seiner zahlen werde.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn der Gläubiger eine Person anzeigt, welche für ihn die Zahlung empfangen soll.

Art. 1370.

Eine Novation wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar und unzweideutig aus dem neuen Rechtsgeschäfte hervorgehen.

Art. 1371.

Von Ex-
-commission.

Eine Novation durch Eintritt eines neuen Schuldners in die Stelle des alten kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners geschehen.

Art. 1372.

Die Ueberweisung (Delegation), durch welche ein Schuldner seinem Gläubiger einen anderen Schuldner gibt, der sich dem Gläubiger verpflichtet, wirkt keine Novation,

tion, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich die Absicht erklärt hat, seinen überweisenden Schuldner zu befreien.

Art. 1373.

Hat der Gläubiger seinen Schuldner, von welchem die Delegation geschehen, frei erkläret, so hat er gegen denselben, wenn der ihm überwiesene Schuldner zahlungsunfähig wird, keinen Rückanspruch; außer wenn dieses bei der Ueberweisung ausdrücklich vorbehalten würde, oder der Ueberwiesene schon zur Zeit der Ueberweisung offenbar zahlungsunfähig gewesen oder in Concurs gerathen ist.

Art. 1374.

Der neue Schuldner kann sich gegen den Gläubiger weder solcher Einreden bedienen, die ihm selbst vorher gegen den alten Schuldner zustanden, noch auch derjenigen, welche der alte Schuldner dem Gläubiger gültig hätte entgegensezen können.

Art. 1375.

Die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Foderung gehen auf die neue, welche an ihre Stelle getreten ist, nicht über, ausgenommen, wenn der Gläubiger sich dieselben ausdrücklich vorbehalten hat. II. Wirkungen der Novation.

Art. 1376.

Geschieht die Novation durch Eintritt eines neuen Schuldners, so können die mit der Foderung ursprünglich verbundenen Vor-

zugsrechte und Hypotheken auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

Art. 1377.

Geschieht die Novation zwischen dem Gläubiger und einem der Solidarschuldner, so können die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Foderung nur auf den Gütern desjenigen vorbehalten werden, der die neue Schuld übernimmt.

Art. 1378.

Durch die Novation zwischen dem Gläubiger und einem der Solidarschuldner werden die Mitschuldner frei.

Die Novation in Ansehung des Hauptschuldners befreit die Bürgen.

Hat indessen der Gläubiger im ersten Falle den Beitritt der Mitschuldner, oder im zweiten den Beitritt der Bürgen gefodert, so bleibt die alte Foderung bestehen, wenn die Mitschuldner oder Bürgen den Beitritt zu der neuen Uebereinkunft verweigern.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Erlasse der Schuld.

Art. 1379.

Von verschiedenen Arten des Erlasses überhaupt.

Der Berechtigte kann den Schuldner durch ausdrückliche Entsagung, oder stillschweigend, durch Handlungen seiner Verbindlichkeit entlassen.

Zwei-

Zweiseitige Verträge werden durch wechselseitige Entsagung beider Contrahenten wieder aufgehoben.

Ist ein gültig eingegangener Vertrag ganz vollzogen, so ist die Wiederaufhebung der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie mit gegenseitiger Einwilligung geschieht, als ein neuer Vertrag, nicht als Aufhebung des vorigen, zu betrachten.

Art. 1380.

Die freiwillige Rückgabe der mit Privatunterschrift gefertigten Originalurkunde gilt als Beweis des Erlasses der Schuld, ohne Zulassung des Gegenbeweises.

Von der stillschweigenden Entsagung insbesondere.

Daß der Schuldner nicht durch freiwillige Rückgabe in den Besitz der Urkunde gekommen sey, muß von dem Behauptenden bewiesen werden.

Art. 1381.

Die freiwillige Rückgabe der Original-Ausfertigung eines vor Gericht abgeschlossenen Geschäftes, begründet nur die Vermuthung des Erlasses, welche den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt.

Art. 1382.

Wenn die Schuldurkunde absichtlich von dem Gläubiger selbst, oder in dessen Auftrag von einem Anderen zerrissen oder sonst vernichtet worden ist, so entsteht hieraus Beweis oder Vermuthung des Erlasses der Schuld, nach Verschiedenheit der Urkunde selbst, wie

in den Art. 1380 und 1381. hinsichtlich der Zurückgabe der Urkunden bestimmt ist.

Art. 1383.

Wenn die Schulurkunde bei dem Gläubiger oder in dessen Nachlasse zerrissen, oder sonst vernichtet befunden wird, so liegt denjenigen, welcher hieraus einen Erlaß ableitet, der Beweis ob: daß die Urkunde mit Absicht des Gläubigers in diesen Zustand gekommen sey.

Art. 1384.

Die Rückgabe der zum Unterpfande gegebenen Sache ist nicht hinreichend, um die Vermuthung des Erlasses der Schuld zu begründen.

Art. 1385.

Wirkungen des Erlasses rücksichtlich dritter Personen.

Der ausdrückliche oder stillschweigende Erlaß der Schuld zum Vortheile des einen Solidarschuldners befreit alle übrigen, wenn sich der Gläubiger nicht ausdrücklich seine Rechte gegen diese vorbehalten hat.

In dem lezten Falle kann er die Schuld weiter nicht einfodern, als nach Abzug des Antheils des Befreiten.

Art. 1386.

Der dem Hauptschuldner zugestandene Erlaß befreit zugleich die Bürgen;

der einem Bürgen zugestandene Erlaß befreit nicht den Hauptschuldner;

der Erlaß, welcher einem Mitbürgen zugestanden worden ist, befreit nicht die anderen, außer für den Antheil des Befreiten.

Art. 1387.

Was der Gläubiger von einem Bürgen empfangen hat, um diesen der Bürgschaft zu entlassen, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptschuldner, wie den übrigen Bürgen, zu Gute kommen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von der Ausgleichung mittelst Gegenfoderung (Compensation.)

---

Art. 1388.

Sind sich zwei Personen wechselseitig einander schuldig, so heben sich diese Schulden gegenseitig einander auf, in den Fällen und auf die Weise, wie nachher bestimmt ist. Begriff der Compensation.

Art. 1389.

Die Compensation geschieht unmittelbar von Rechts wegen, bloß Kraft des Gesezes, selbst ohne Vorwissen der Schuldner; beide Foderungen erlöschen bis zum gleichen Belauf ihres gegenseitigen Betrages in dem Augenblicke, wo sie gleichzeitig vorhanden sind.

Art. 1390.

Die Compensation hat nur in Ansehung zweier gegenseitig liquiden und fälligen Foderungen Statt, welche eine Summe Geldes oder eine gewisse Quantität verbrauchbarer (fungibler) Sachen derselben Gattung zum Gegenstande haben. Welche Schulden compensirt werden können.

Un-

Unbestrittene Lieferungen an Früchten oder Lebensmitteln, deren Tauschwerth durch den Marktpreis vollkommen bestimmt ist, können mit liquiden und verfallenen Geldsummen compensirt werden.

Art. 1391.

Mit einer nicht klagbaren Schuld, welche gleichwohl, wenn sie bezahlt ist, keine Klage auf Rückgabe des Gezahlten zuläßt, können klagbare Schulden compensirt werden.

Art. 1392.

Die gerichtlich gestattete Zahlungsfrist hindert die Compensation nicht.

Art. 1393.

Die Compensation hat Statt, ohne Unterschied des Grundes der Foderungen, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bei der Foderung auf Rückgabe einer Sache, deren Besiz dem Eigenthümer widerrechtlich und eigenmächtig entzogen worden ist;

2) bei der Foderung auf Rückgabe eines anvertrauten Gutes oder einer zum Gebrauche geliehenen Sache;

3) wenn die Schuld Alimente zum Gegenstande hat, die nicht mit Arrest belegt werden können;

4) bei Foderungen des Staats, soferne sie öffentliche Abgaben oder Strafgelder zum Gegenstande haben, nicht aber wenn sie aus einem Contracte oder anderem privatrechtlichen Verhältnisse entsprungen sind.

Art.

Art. 1394.

Sind beide Schulden nicht an demselben Orte zahlbar, so kann man die Compensation nicht geltend machen, außer wenn man die Uebersendungskosten in Rechnung bringt.

Art. 1395.

Bei mehreren der Compensation fähigen Schulden, welche derselben Person obliegen werden die Regeln befolgt, welche über die Aufrechnung im 1352. Artikel festgesezt sind.

Art. 1396.

Zum Nachtheile der Rechte eines Dritten hat die Compensation nicht Statt. So kann der Schuldner nicht compensiren, welcher Gläubiger geworden ist, nachdem ein Dritter die Foderung vorher bei ihm mit Arrest belegt hat.

Art. 1397.

Zwischen welchen Personen Compensation Statt findet.

Der Bürge kann sich berufen auf die Compensation, welche durch eine Schuld des Gläubigers gegen den Hauptschuldner eingetreten ist.

Der Hauptschuldner aber kann sich nicht berufen auf die Compensation dessen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Auch kann der Solidarschuldner sich nicht berufen auf die Compensation dessen, was seinem Mitschuldner der Gläubiger schuldig ist.

Art. 1398.

Der Schuldner, welcher die Uebertragung (Cession) der Foderung seines Gläubigers an einen

einen Dritten unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen hat, kann dem neuen Gläubiger die Compensation nicht entgegen sezen, welche er vor geschehener Annahme dem Abtretenden hätte entgegen sezen können.

Was die von dem Schuldner nicht angenommene, aber demselben bekannt gemachte Cession betrifft, so hindert dieselbe die Compensation bloß in Ansehung der erst nach dieser Bekanntmachung entstandenen Schulden.

Art. 1399.

Folge unterlassener Compensation.

Wer eine durch Compensation erloschene Schuld bezahlt hat, kann in Beitreibung seiner Foderung, rücksichtlich welcher er sich der Compensation nicht bediente, die mit derselben verbundenen Vorzugsrechte und Hypotheken zum Nachtheile dritter Personen nicht geltend machen, außer wenn ihm erweislich die Foderung unbekannt war, durch welche die Compensation begründet wurde.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit (Confusion).

Art. 1400.

Vereinigt sich in einer und derselben Person die Eigenschaft des Gläubigers und Schuldners, so entsteht eine Confusion, welche beide Foderungen tilgt.

Art.

Art. 1401.

Die in der Person des Hauptschuldners erfolgte Confusion gereicht dessen Bürgen zum Vortheile.

Wenn sie aber in der Person des Bürgen eintritt, so bewirkt sie die Tilgung der Hauptschuld nicht.

Die in der Person des Gläubigers erfolgte Confusion nuzt den solidarischen Mitschuldnern nur für den Antheil des Befreiten.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von dem Verluste der schuldigen Sache.

Art. 1402.

Wenn die bestimmte einzelne Sache, welche Gegenstand der Verbindlichkeit war, ohne Schuld des Verpflichteten und ehe derselbe in Verzug gesezt war, zu Grunde gegangen, außer Verkehr gesezt, oder verloren worden ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen, so ist die Verbindlichkeit getilgt, selbst wenn er sich im Verzuge befindet, vorausgesezt, daß die Sache bei dem Gläubiger ebenfalls würde zu Grunde gegangen seyn.

Der Schuldner ist verpflichtet, den von ihm vorgeschüzten Zufall zu beweisen.

Der

Der Verlust einer gestohlnen oder geraubten Sache befreit den Dieb oder Räuber, auf welche Art sie auch immer zu Grunde oder verloren gegangen seyn möge, nie von Erstatttung ihres Werthes.

Art. 1403.

Ist die Sache ohne Schuld des Verpflichteten zu Grunde gegangen, außer Verkehr gesezt, oder verloren worden, so ist dieser die Rechte oder Entschädigungsklagen, welche ihm wegen dieser Sache zustehen, seinem Gläubiger abzutreten verbunden.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Nichtigkeit und von der Auflösung der Rechtsgeschäfte durch Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

---

Art. 1404.

I. Von der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte.

Jeder Vertrag oder anderes Geschäft ist von Rechts wegen nichtig:

1) wenn dasselbe einem absolut verbietenden Geseze zuwider eingegangen worden ist;

2) wenn die Formen und Bedingungen nicht beobachtet sind, welche das Gesez zu dessen Wesenheit vorschreibt;

3) wenn dasselbe von einem Minderjährigen vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre ohne Einwilligung seines Vormundes, oder von einem Interdicirten eingegangen worden ist;

4) wenn

4) wenn die Leistung schon zur Zeit des eingegangenen Geschäfts durchaus unmöglich war.

Art. 1405.

Zur Begründung der Nullitätsklage wird bloß der Beweis der Thatsachen erfodert, aus welchen die Nichtigkeit hervorgeht.

Art. 1406.

Das nichtige Geschäft kann angefochten werden von demjenigen, welcher dasselbe eingegangen hat, oder von demjenigen, in dessen Namen es eingegangen wurde, wie auch von dessen Erben, Rechtsnachfolgern und anderen Stellvertretern, woferne nicht das Gesez diese Befugniß auch anderen oder nur gewissen Personen ausschließlich gestattet hat. 1) Von wem und gegen wen auf Nullität geklagt werden kann.

Art. 1407.

Das Rechtsgeschäft kann aus dem Grunde der Nichtigkeit angefochten werden nicht nur gegen den anderen Theil und dessen Rechtsnachfolger, sondern auch gegen jeden dritten Besizer der durch das nichtige Geschäft übertragenen Sache, soferne nicht das Gesez in besonderen Fällen hievon eine Ausnahme macht.

Art. 1408.

Wurde das Geschäft durch richterliches Urtheil als nichtig erkannt, so ist derjenige, wider welchen auf Nichtigkeitserklärung angetragen worden, soferne dieses nicht der dritte Besizer der durch das nichtige Geschäft veräusserten Sache ist, zur Rückgabe dieser Sache mit 2) Wirkungen der Nullitätsklage.

aller

aller Zugehör, nebst den wirklich gezogenen Früchten und Nuzungen verpflichtet.

Dagegen wird er selbst von allen übernommenen Gegenverbindlichkeiten frei.

## Art. 1409.

Auch ist derjenige, von welchem auf Nichtigkeitserklärung angetragen worden, dem anderen Theile dasjenige zurückzugeben schuldig, was er selbst aus dem Rechtsgeschäfte erhalten hat, mit Vergütung aller gezogenen Früchte und Nuzungen und der üblichen Zinsen für diejenige Summe, welche ihm in Folge des Rechtsgeschäfts gezahlt worden ist.

Wenn aber das Geschäft wegen Unfähigkeit des Contrahenten, oder von dem Vormunde, Curator oder Ehemanne nichtig geschlossen worden ist, so ist der Kläger nur so weit zur Erstattung des Empfangenen verpflichtet, als dasselbe noch vorhanden oder in seinen Nuzen verwendet worden ist.

## Art. 1410.

Der dritte Besizer der durch ein nichtiges Geschäft veräusserten Sache, ist nur die Sache selbst, mit Zugehör, nebst den zur Zeit des angebrachten Nichtigkeitsgesuches stehenden Früchten und noch nicht verfallenen Nuzungen, zurückzugeben schuldig; vorbehaltlich der übrigen Rechte, welche dem Kläger aus dem Grunde des erweislichen unredlichen Besizes wider denselben noch etwa zustehen mögen.

Art.

Art. 1411.

Vormünder und andere, welche als Stellvertreter im Namen eines Anderen ein nichtiges Geschäft eingegangen haben, sind sowohl demjenigen, für welchen sie gehandelt, als auch dem Dritten, welcher ohne eigene Schuld durch die Nichtigkeit des Geschäftes Schaden erlitten hat, zum Ersaze alles Interesses verbunden.

Gleiches gilt von den Gerichtspersonen, welche bei den unter ihrer Mitwirkung eingegangenen Rechtsgeschäften wegen Nichtbeobachtung der gesezlichen Vorschriften eine Nichtigkeit veranlaßt haben.

Art. 1412.

Die Wiedereinsezung in den vorigen Stand findet nie unmittelbar von Rechts wegen Statt. II. Von der Restitution.

Art. 1413.

Es kann dieselbe sowohl durch Klage, als auch durch Einrede geltend gemacht werden.

Nur wegen einer durch ein Gesez ausdrücklich bestimmten Ursache kann auf Rescission eines Geschäftes erkannt werden.

Art. 1414.

Großjährige werden gegen ihre Handlungen in den vorigen Stand gesezt 1) wegen Betrugs (Art. 1179. ff.), 2) wegen wesentlichen Irrthums (Art. 1171. ff.), 3) wegen Furcht und Zwanges (Art. 1174. ff.), 4) wegen der zur Zeit des geschlossenen Geschäftes schon vorhandenen Ursache zur Interdiction (Art. 489.), 1) Allgemeine Gründe der Restitution.

5) we-

5) wegen Verlezung, jedoch nur in den Fällen und unter den Bedingungen, welche in diesem Gesezbuche besonders ausgedrückt sind.

Art. 1415.

2) Von der Restitution der Ehefrauen, Minderjährigen und erklärten Verschwender.

Ehefrauen werden in den vorigen Stand gesezt wegen der, ohne gesezliche Ermächtigung von Seite ihres Ehemannes oder des Gerichts, von ihnen eingegangenen Geschäfte.

Art. 1416.

Nicht emancipirte Minderjährige, welche das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, werden wegen jeden Nachtheils gegen die von ihnen selbst, ohne gesezliche Einwilligung ihres Vormundes oder des Familienrathes geschlossenen Rechtsgeschäfte in den vorigen Stand gesezt.

Einem emancipirten Minderjährigen kommt diese Wohlthat nur bei solchen Rechtsgeschäften zu Statten, welche er, der Emancipation ungeachtet, zu unternehmen nicht berechtiget war. (Art. 496. ff.)

Art. 1417.

Was die voranstehenden Artikel von emancipirten Minderjährigen verordnen, gilt auch von denen, welchen wegen Verschwendung ein Curator beigeordnet worden ist.

Art. 1418.

Ein minderjähriger Handelsmann, Wechsler oder Handwerker kann wider die in Beziehung auf sein Gewerbe übernommenen Verbindlichkeiten nicht in den vorigen Stand gesezt werden.

Art.

Art. 1419.

Ein Minderjähriger wird gegen seinen Heurathscontract nicht in den vorigen Stand gesezt, wenn dieser mit Einstimmung und Mitwirkung der Personen eingegangen worden, deren Einwilligung zur Ehe erfoderlich ist.

Art. 1420.

Er kann wider Verbindlichkeiten, die aus seinem Vergehen oder aus einem Quasi-Delict entstehen, nicht restituirt werden.

Art. 1421.

Er kann ein nach erlangter Volljährigkeit von ihm genehmigtes Geschäft nicht anfechten, sey dieses wegen Nichtbeobachtung der, hinsichtlich der Minderjährigkeit, gesezlich vorgeschriebenen Formen oder Bedingungen, unmittelbar von Rechts wegen ungültig, oder nur der Restitution unterworfen gewesen.

Gleiches gilt von Ehefrauen, Interdicirten und anderen unter Curatel stehenden Personen, nachdem die Ursache ihrer Unfähigkeit aufgehört hat.

Art. 1422.

Die Geschäfte, welche von den Vormündern und Curatoren der Minderjährigen, Interdicirten, oder unter Curatel gestellten, mit Beobachtung aller gesezlichen Formen geschlossen worden sind, können weder wegen Nichtigkeit, noch durch ein Restitutionsgesuch angefochten werden, soferne nicht ein allgemeiner Grund zur Wiederauflösung vorhanden ist.

Art.

Art. 1423.

Die Rechte der Minderjährigen sind auf den Fiscus und auf andere moralische Personen oder Corporationen nicht auszudehnen.

Art. 1424.

3) Vom Beweise des Grundes des Restitutionsgesuches.

Zur Begründung eines Restitutionsgesuches wird der Beweis eines durch das Geschäft erlittenen Nachtheils (Verlezung) erfodert, jedoch mit Ausnahme der wegen Betrugs, Irrthums oder Furcht und Zwangs aufzulösenden Geschäfte, wo der Beweis dieser Thatsachen allein hinreicht.

Art. 1425.

Nachtheile, welche nicht unmittelbar durch das Geschäft selbst, sondern in Folge einer nachher hinzugekommenen Ursache entstanden sind, begründen keine Restitution.

Art. 1426.

4) Wem die Restitution zu Statten kommt.

Die Restitution kann nicht nur von dem Verlezten selbst, sondern auch von dessen Erben, Cessionarien und anderen Stellvertretern desselben nachgesucht werden.

Desgleichen kommt die in Ansehung der Hauptschuld rechtlich begründete oder schon gerichtlich ausgesprochene Rescission den Bürgen zu Statten, es wäre denn, daß sie sich ausdrücklich für den Fall der Restitution verbürgt hätten.

Art.

Art. 1427.

Diese Restitution kommt niemals demjenigen zu Statten, der sich bei dem Geschäfte eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 1428.

Die bloße Erklärung des Minderjährigen, daß er volljährig sey, steht dessen Restitution nicht entgegen. Gleiches gilt von der bloßen Erklärung der Ehefrau, daß sie ledig, von dem unter Curatel gesezten, daß er unabhängig sey.

Art. 1429.

Sie kann entgegen gesezt werden nicht nur demjenigen selbst, mit welchem das Rechtsgeschäft eingegangen worden, sondern auch dessen Erben, Cessionarien und anderen Stellvertretern desselben. 5) gegen wen sie Statt findet.

Art. 1430.

Gegen den dritten Besizer der aus dem unwirksamen Geschäfte veräußerten Sache findet das Restitutionsgesuch nicht Statt, außer im Falle der Rescission wegen Furcht und Zwanges.

Art. 1431.

Der Restituirte hat, so wie er seiner Seits in vorigen Stand gesezt wird, auch dem Anderen dasjenige zurück zu erstatten, was er aus dem aufgelösten Geschäfte erhalten hat. 6) Wirkung der Restitution.

Ehefrauen, Minderjährige und andere unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche in dieser Eigenschaft

restituirt worden, sind jedoch nur so weit zur Wiedererstattung verbunden, als das Empfangene noch vorhanden, oder in ihren Nuzen verwendet worden ist.

Art. 1432.

7) Verjährung des Nullitäts- und Restitutionsgesuches.

Die Nichtigkeitsbeschwerde dauert zehn Jahre.

Das Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand ist in allen Fällen, wo dasselbe nicht durch besonderes Gesez auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, in vier Jahren verjährt.

Art. 1433.

Die Verjährungszeit läuft im Falle eines Zwanges von dem Tage an, wo er aufgehört hat; im Falle eines Irrthums oder Betrugs von dem Tage seiner Entdeckung; rücksichtlich der von Ehefrauen einseitig geschlossenen Rechtsgeschäfte von dem Tage der aufgelösten Ehe.

Den Interdicirten oder unter Curatel stehenden Personen läuft sie von dem Tage an, wo die Interdiction oder Curatel aufgehört hat; den Minderjährigen, sowohl in Ansehung nichtiger, als auch der Restitution unterworfener Handlungen, von dem Tage der erlangten Volljährigkeit.

In anderen, als den vorhin ausgedrückten Fällen nimmt die Verjährungszeit ihren Anfang mit dem Augenblicke des geschlossenen Geschäfts.

Art.

Art. 1434.

Wenn derjenige, wider welchen die Restitution gesucht wird, gleichfalls zu einem Restitutionsgesuche berechtiget ist, welches dem Gesuche des ersteren widerspricht, so ist in diesem Widerstreite nach folgenden Regeln zu verfahren:

8) Von Collisionen der Restitutionen.

1) die Restitution wegen Minderjährigkeit geht jeder anderen vor;

2) wenn dieses nicht entscheidet, so hat derjenige, welcher durch die Restitution eine Verringerung seines Vermögens abzuwenden sucht, den Vorzug vor demjenigen, welcher um Erhaltung eines Gewinnes streitet;

3) ist vorerwähnte Voraussezung von beiden Seiten gleich, so geht derjenige, welcher besizt, dem Nichtbesizer vor.

---

## Achter Abschnitt.

### Von der Anerkennung und Bestätigung ungültiger oder unwirksamer Rechtsgeschäfte.

Art. 1435.

Ein schlechterdings ungültiges oder dem Restitutionsgesuche unterworfenes Geschäft wird durch die eidliche Versicherung, dasselbe erfüllen zu wollen, nicht rechtsbeständig.

Wie und zu welcher Zeit eine Bestätigung gültig geschehen kann.

Art. 1436.

Durch hinzukommende Anerkennung und Bestätigung können ungültige oder unwirksame

same Rechtsgeschäfte unter den nachfolgenden Bestimmungen Rechtsgültigkeit erhalten.

Art. 1437.

Die Anerkennung und Bestätigung kann nicht eher mit Wirkung geschehen, als nachdem die Ursache völlig aufgehört hat, welche nach dem Geseze die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Geschäfts begründet.

Art. 1438.

Der Akt der Anerkennung und Bestätigung ist nicht anders wirksam, als wenn derselbe den wesentlichen Inhalt der zu bestätigenden Verbindlichkeit, den Grund zur Auflösungsklage und die Absicht, den Fehler des Geschäfts zu verbessern, ausdrückt.

In Ermangelung eines Bestätigungsaktes ist es hinreichend, wenn die Verbindlichkeit in dem Zeitpunkte, wo sie gültig bestätiget werden konnte, freiwillig erfüllt worden ist.

Art. 1439.

Ein wegen Mangels der gesezlich vorgeschriebenen Form ungültiges Geschäft kann durch hinzukommende Bestätigung nicht gültig werden. Dasselbe wird erst gültig von dem Zeitpunkte an, wo es unter Beobachtung der gesezlichen Form von neuem eingegangen worden ist; vorbehaltlich der in dem Art. 1421. enthaltenen Bestimmung.

Art. 1440.

Die Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung einer Schenkung, welche nach

nach dem Tode des Geschenkgebers von dessen Erben oder anderen Rechtsnachfolgern geschehen ist, macht jede Schenkung gültig, diese sey wegen Mangels der gesezlichen Form, oder aus anderen Gründen ungültig gewesen.

Art. 1441.

Eine Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Vollziehung, welche auf gesezliche Art zu gehöriger Zeit geschehen ist, enthält die Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel und Einreden, welche dem Geschäfte ursprünglich entgegenstanden; jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten. Wirkung der Bestätigung und Genehmigung.

Art. 1442.

Ein gültiger Genehmigungsakt wirkt rückwärts, gleichsam als wenn schon von Anfang das Geschäft unumstößlich gültig gewesen wäre.

Dieses ist jedoch nicht auszudehnen auf die wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form ungültigen Geschäfte.

---

## Sechstes Kapitel.

### Von dem Beweise und den Vermuthungen.

---

Art. 1443.

Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß die Thatsachen, durch welche sie entstanden ist, beweisen. I. Vom Beweise.

Des=

Desgleichen muß der Schuldner, der wieder befreit zu seyn behauptet, entweder die Zahlung oder sonstige Thatsache beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit erloschen ist.

Art. 1444.

Die Regeln, die den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, das Geständniß der Gegenpartei und den Eid betreffen, werden in dem Prozeß-Codex bestimmt.

Art. 1445.

II. Von Vermuthungen.

Vermuthungen sind Folgerungen, welche das Gesez oder die Obrigkeit von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht.

Art. 1446.

1) Gesezliche Vermuthungen.

Eine gesezliche Vermuthung (praesumtio iuris) ist diejenige, welche durch ein besonderes Gesez mit gewissen Handlungen oder Thatsachen verknüpft ist. Dahin gehört unter anderen:

wenn das Gesez Handlungen für ungültig erklärt, weil dasselbe vermuthet, daß sie zur Umgehung des Gesezes geschehen seyen;

wenn das Gesez aus gewissen bestimmten Thatsachen eine Verpflichtung oder eine Befreiung ableitet;

das Ansehen, welches das Gesez einem rechtskräftigen Urtheile einräumt;

die Kraft, welche das Gesez dem Geständnisse der Partei oder ihrem Eide beilegt.

Art.

Art. 1447.

Eine gesezliche Vermuthung, mit welcher das Gesez die Wirkung verbunden hat, daß die vermuthete Thatsache so lange als Wahrheit gelten solle, bis das Gegentheil dargethan ist, heißt bedingte gesezliche Vermuthung (praesumtio iuris). Sie befreit denjenigen, welcher sie für sich hat, von allem Beweise.

Hat das Gesez einer Vermuthung die Wirkung beigelegt, daß sie statt alles Beweises gelten und den Gegenbeweis ausschliessen solle, so heißt sie die strenge oder unbedingte gesezliche Vermuthung (praesumtio iuris et de iure).

Art. 1448.

Aussergesezliche Vermuthungen (praesumtiones hominis) bleiben der Einsicht und der Klugheit des Richters überlassen, der nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen annehmen kann. 2) Menschliche Vermuthungen.

Art. 1449.

Aussergesezliche (menschliche) Vermuthungen befreien nicht von dem Beweise, sondern können nur als Theil des Beweises gelten, welcher demjenigen obliegt, der diese Vermuthungen für sich hat.

## Vierter Titel.

### Von den besonderen Rechtsverhältnissen, welche ohne Vertrag entstehen.

### Art. 1450.

Gewisse besondere Rechtsverhältnisse entstehen ohne allen Vertrag von Seite desjenigen, der sich verpflichtet, oder desjenigen, gegen den man verpflichtet wird.

Diese besonderen Rechtsverhältnisse sind begründet entweder durch eine unerlaubte Handlung von Seite dessen, welcher verpflichtet wird (obligatio ex delicto), oder unmittelbar durch das Gebot des bürgerlichen Gesezes, das mit einer gewissen Thatsache, die an sich weder Recht, noch Verbindlichkeit erzeugt, ein besonderes Rechtsverhältniß verknüpft hat (obligationes ex lege).

Zu den lezteren gehören zum Beispiele: die Verbindlichkeiten unter Grenznachbarn, oder die Verbindlichkeit der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

Die unmittelbar aus dem Geseze hervorgehenden Rechtsverhältnisse begreifen hauptsächlich zwei Unterarten, die Quasi-Delikte und die Quasi-Contracte.

Erstes

# Erstes Kapitel.

## Von Quasi=Contracten.

Art. 1451.

Quasi=Contracte sind freiwillige Handlungen eines Menschen, woraus eine Verbindlichkeit gegen eine dritte Person, zuweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit mehrerer Personen entspringt, und welche nach den Grundsäzen von einem Contracte beurtheilt werden. Begriff.

Art. 1452.

Wer freiwillig die Geschäfte eines Anderen, mit oder ohne dessen Wissen, führt (negotiorum gestor), verpflichtet sich stillschweigend, das angefangene Geschäft fortzusezen und zu vollenden, bis der Eigenthümer selbst es zu besorgen im Stande ist. Er muß zugleich alles übernehmen, was mit dem Hauptgeschäfte zusammenhängt. I. Geschäfsführung (negotiorum gestio).

Er unterzieht sich allen Verbindlichkeiten, welche ihm eine ausdrückliche Vollmacht des Geschäftseigenthümers (Principals) auferlegt haben würde.

Art. 1453.

Er ist selbst dann, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geschäftes sterben sollte, dasselbe so lange fortzusezen verbunden, bis es dem Erben möglich ist, die Führung desselben zu übernehmen.

Art.

Art. 1454.

Er ist verbunden, auf die Führung des Geschäftes alle Sorgfalt eines guten Hausvaters zu verwenden.

Gleichwohl können die Umstände, welche den Geschäftsführer zur Uebernahme des Geschäfts bestimmt haben, den Richter berechtigen, dessen Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses, welches durch Fehler oder Nachlässigkeiten begründet worden ist, zu mäßigen.

Art. 1455.

Der Eigenthümer, dessen Geschäft gut geführt worden ist, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in dessen Namen übernommen hat, denselben für alle eingegangenen persönlichen Verpflichtungen entschädigen, und ihm alle nützlichen oder nothwendigen Auslagen erstatten.

Art. 1456.

II. Bezahlung einer Nichtschuld aus Irrthum.

Wer etwas empfängt, was man ihm nicht schuldig ist, verpflichtet sich durch diese Thatsache allein, das Empfangene wieder zu erstatten.

Art. 1457.

Wer in der irrigen Meinung, er sey schuldig, eine Nichtschuld bezahlt, ist zur Zurückfoderung des Bezahlten gegen den Empfänger berechtiget.

Hat er eine fremde Schuld irrig als seine eigene bezahlt, und ist hierauf die Schuld-

Urkun-

Urkunde von dem Gläubiger vernichtet worden, so hat keine Zurückfoderung gegen den Gläubiger, sondern nur Rückanspruch gegen den wahren Schuldner Statt.

Desgleichen: wer die Schuld eines Dritten wissentlich bezahlt, in der irrigen Meinung, diesem Dritten dazu verpflichtet zu seyn, kann das Bezahlte nicht von dem Gläubiger, sondern nur, als Geschäftsführer des Dritten, von diesem zurückfodern.

Art. 1458.

Ist eine Nichtschuld aus Rechtsunwissenheit bezahlt worden, so hat die Zurückfoderung nicht Statt.

Art. 1459.

Was einer natürlichen, wiewohl bürgerlich nicht klagbaren Verbindlichkeit gemäß, z. B. nach vollendeter erlöschender Verjährung, nach geschehener Präclusion, bezahlt worden, kann nicht zurückgefodert werden.

Dieses ist nicht auf Zahlungen auszudehnen, welche aus einem schlechthin bürgerlich verbotenen, aus einem nichtigen, durch rechtskräftiges Urtheil aufgehobenen, oder als nicht vorhanden erklärten Geschäfte herrühren.

Art. 1460.

War der Empfänger nicht in redlicher Meinung, so ist er verbunden, sowohl die Hauptsache, als auch die Zinsen oder die gezogenen Nuzungen, vom Tage der Zahlungen an, zu ersezen.

Art. 1461.

Ist das ohne Schuldigkeit Geleistete eine unbewegliche oder eine bewegliche körperliche Sache, so ist der Empfänger verbunden, dieselbe in Natur, oder, wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist, in ihrem Werthe zurückzugeben; er haftet, wenn er sie mit unredlichem Glauben angenommen hat, selbst für den zufälligen Verlust.

Art. 1462.

Der Empfänger, welcher die in redlicher Meinung angenommene Sache wieder verkauft hat, braucht nur den Kaufpreis zu ersezen.

Art. 1463.

Derjenige, dem die Sache zurückgegeben worden ist, muß selbst dem unredlichen Besizer allen auf die Erhaltung der Sache verwendeten nothwendigen und nüzlichen Aufwand erstatten.

Art. 1464.

Die Grundsäze von einer bezahlten Nichtschuld kommen auch zur Anwendung, wenn Jemand in dem Irrthume, dazu verpflichtet zu seyn, eine Verbindlichkeit übernommen, oder einen Anderen von einer wirklichen Verbindlichkeit befreit hat.

Dieser Irrthum hat in jenem Falle die Wiederauflösung der eingegangenen, in diesem die Wiederherstellung der aufgelösten Verbindlichkeit zur Folge.

Art.

Art. 1465.

Wer eine Nichtschuld wissentlich bezahlt, hat kein Recht auf Zurückfoderung des Bezahlten. Wissentliche Bezahlung einer Nichtschuld.

Was aus einem unerlaubten, verbotenen, oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Geschäfte wissentlich bezahlt worden ist, unterliegt der Zurückfoderung nicht, wenn das Geschäft entweder allein auf Seite des Gebenden, oder sowohl von Seite des Empfängers, als des Gebenden für unerlaubt oder schändlich zu achten ist.

Was in Folge eines Geschäfts bezahlt worden, welches wegen Unfähigkeit der Person, wegen Mangels der Einwilligung oder wegen Unförmlichkeit kraftlos ist, kann zurückgefodert werden, so weit nicht die wissentliche Zahlung der Nichtschuld die Eigenschaft einer gültigen Bestätigung oder Entsagung an sich hat.

## Zweites Kapitel.

### Von der Verbindlichkeit aus unerlaubten oder diesen gleichgeachteten Handlungen.

Art. 1466.

Wer durch seine Schuld auf was immer für eine Weise einen Schaden verursacht, ist zu dessen Ersaz verpflichtet. Verbindlichkeit aus eigenen Vergehungen.

Art.

Art. 1467.

Jedermann ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, welchen er mit Vorsaz, sondern auch für denjenigen, welchen er durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit gestiftet hat.

Art. 1468.

Verbindlichkeit aus Vergehungen anderer Personen.

Man ist verantwortlich nicht bloß für den Schaden, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, welcher gestiftet wird entweder durch Handlungen anderer Personen, für welche man einstehen muß, oder durch Sachen, die man in seiner Verwahrung hat.

Der Vater, und nach dem Tode des Ehemannes die Mutter haften für den Schaden, den ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder verursachen;

Hausherren und Machtgeber (Committenten) für den von ihrem Hausgesinde, und ihren Geschäftsführern in dem ihnen anvertrauten Geschäfte gestifteten Schaden;

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit stiften, da sie unter ihrer Aufsicht sind.

Vorerwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, dafern nicht die Aeltern, Lehrer und Lehrherren beweisen, daß sie die Handlung, wegen welcher man sie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten.

Art.

Art. 1469.

Der Eigenthümer eines Thiers, oder wer dasselbe gebraucht, diese haben, während es zu ihrem Gebrauche dient, den durch dasselbe verursachten Schaden zu verantworten, es sey dasselbe zur Zeit des gestifteten Schadens unter ihrer Aufsicht, oder verirrt, oder entlaufen gewesen.

Verbindlichkeit wegen Beschädigung durch angehörige Sachen.

Art. 1470.

Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz entweder aus Mangel der Unterhaltung, oder von einem Baufehler herrührt.

# Fünfter Titel.

## Von dem Heuraths-Contracte und den Güterrechten der Ehegatten.

## Erstes Kapitel.

### Allgemeine Verordnungen.

Art. 1471.

Das Gesez bestimmt die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Ansehung ihrer Güter nur auf den Fall, wenn keine besonderen Verträge vorhanden sind. Die Ehegatten können solche Verträge nach Belieben errich-

I. Von dem Inhalte und den Clauseln des Heurathscontractes.

errichten, soferne diese den guten Sitten nicht widersprechen und gemäß den folgenden Bestimmungen eingegangen werden.

Art. 1472.

Die Ehegatten können nichts verabreden, was entgegen ist den Rechten, welche dem Manne als Familienhaupte und Kraft seiner Gewalt über die Frau und seine Kinder zustehen, oder was den Rechten widerspricht, welche dem überlebenden Ehegatten unter dem Titel: von der älterlichen Gewalt, und: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation beigelegt sind, oder was sonst den verbietenden Verordnungen des gegenwärtigen Gesezbuches zuwider läuft.

Art. 1473.

Sie können keinen Vertrag schließen und keinen Verzicht leisten, dessen Zweck es ist, die gesezliche Erbfolgeordnung entweder rücksichtlich ihrer selbst, bei der Verlassenschaft ihrer Kinder und anderer Descendenten, oder rücksichtlich ihrer Kinder unter sich zu verändern; vorbehaltlich der Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament, welche ihnen in der Form und in den Fällen, die das gegenwärtige Gesezbuch bestimmt, erlaubt sind.

Art. 1474.

Die allgemein gefaßte Verabredung der Ehegatten, nach diesem oder jenem Gewohnheitsrechte, Geseze, oder Localstatute in der Ehe leben

leben zu wollen, hat künftig keine rechtliche Wirkung mehr.

Art. 1475.

Sie dürfen aber im Allgemeinen erklären, entweder, daß sie sich bei ihrer Heurath den Grundsäzen der Gütergemeinschaft, oder, daß sie sich den Grundsäzen über das Rechtsverhältniß des Brautschazes unterwerfen wollen.

Im ersten Falle, und wo die Gütergemeinschaft eintritt, sollen die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels bestimmt werden.

Im zweiten Falle, und wo die Rechtsverhältnisse des Brautschazes in Anwendung kommen, richten sich ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels.

Art. 1476.

Die bloße Erklärung, daß die Frau gewisse Güter als Heurathsgut, Brautschaz, Mitgift und dergleichen einbringe, oder daß ein Dritter dieselben gebe, ist allein nicht hinreichend, diese Güter den Rechtsgrundsäzen des Brautschazes zu unterwerfen, wenn nicht in dieser Hinsicht im Ehecontracte eine ausdrückliche Erklärung enthalten ist.

Aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß sie in getrennten Gütern leben wollen, folgt ebenfalls nicht, daß sie sich den Rechtsgrundsäzen des Brautschazes unterworfen haben, sondern es richten sich in diesem

Falle die Rechtsverhältnisse der Ehegatten nach den im gegenwärtigen Titel Kap. II., Theil II. Abschnitt 9. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 1477.

In Ermangelung besonderer Verträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen oder dieselbe anders bestimmen, gelten die im ersten Theile des zweiten Kapitels festgestellten Grundsäze als gemeines Baierisches Recht.

Art. 1478.

II. Von der Form des Heurathscontractes.

Alle Eheverträge, ohne Unterschied der Personen, sollen vor Gericht, bei Strafe der Ungültigkeit, errichtet werden.

Das Eingebrachte, welches nicht aus einem gültigen Heuraths-Contracte als Brautschaz erwiesen werden kann, hat nicht die Rechte des Brautschazes, sondern wird nur für ein Paraphernalgut gehalten.

Art. 1479.

Nach geschlossener Ehe können Heurathsverträge in keinem Punkte mehr verändert werden.

Art. 1480.

Die vor abgeschlossener Ehe darin vorgenommenen Veränderungen müssen in derselben Form, wie der Ehecontract selbst, beurkundet werden.

Auch gilt keine Abänderung, kein Gegenschein, (Revers) ohne die Gegenwart und gleichzeitige Einwilligung aller Personen, die an dem Ehevertrage Theil genommen haben.

Art.

Art. 1481.

Alle Veränderungen und Gegenscheine (Reverse), wenn sie gleich in der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Form verfaßt worden, sind in Rücksicht eines Dritten ohne Kraft, wenn sie nicht dem Original des Ehecontractes selbst als Anhang beigefügt sind. Der Richter darf, bei Vermeidung des den Betheiligten zu leistenden Interesses, und, nach Befinden, bei noch schwererer Strafe, weder Haupturkunden, noch andere Ausfertigungen des Heurathscontracts ausliefern, ohne die Veränderung oder den Gegenschein anzufügen.

Art. 1482.

Ein heurathsfähiger Minderjähriger ist fähig, jede bei diesem Contracte zulässige Verabredung einzugehen und sich gültig durch Versprechungen und Schenkungen zu verpflichten, vorausgesezt, daß er bei diesem Contracte unter Beistand der Personen gehandelt hat, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist. Vom Heurathscontracte Minderjähriger.

## Zweites Kapitel.

### Von der Gütergemeinschaft.

Art. 1483.

Jede Gütergemeinschaft, die gesezliche, wie die vertragsmäßige, nimmt ihren Anfang

an dem Tage, da die Ehe vor dem Civilstandsbeamten geschlossen worden ist. Man kann durch keine Verabredung ihren Anfang auf einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

---

## Erster Theil.

### Von der gesezlichen Gütergemeinschaft.

---

Art. 1484.

Die Gütergemeinschaft, welche durch die bloße Erklärung, daß man sich nach den Rechtsgrundsäzen der Gütergemeinschaft verheurathe, oder auch dann entsteht, wenn gar kein Ehecontract geschlossen worden ist, richtet sich nach den in folgenden sechs Abschnitten festgesezten Regeln.

---

### Erster Abschnitt.

#### Woraus das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gütergemeinschaft besteht.

---

#### §. I.

#### Vom Aktiv-Vermögen der Gütergemeinschaft.

---

Art. 1485.

Allgemeine Bestimmungen.

Zum Aktiv-Vermögen der Gütergemeinschaft gehört:

1) alles

1) alles bewegliche Vermögen, das die Ehegatten an dem Tage der Eingehung ihrer Ehe besaßen, so wie alles bewegliche Vermögen, das ihnen während der Ehe durch Erbrecht, oder auch durch Schenkung zufällt, wenn der Geber nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat;

2) alle während der Ehe angefallenen oder erhobenen Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten jeder Art, wenn sie von Gütern herrühren, die den Ehegatten bei Schließung der Ehe zugehörten, oder von solchen, die ihnen, aus was immer für einem Rechtsgrunde, während der Ehe zugefallen sind;

3) alle während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter.

Art. 1486.

Von unbeweglichen Gütern insbesondere

Jedes Immobiliarstück wird als gemeinschaftlicher Erwerb (Errungenschaft, adquaestus) betrachtet, wenn nicht bewiesen wird, entweder, daß einer der Ehegatten dessen Eigenthum oder gesezmäßigen Besiz schon vor der Ehe gehabt habe, oder daß ihm dasselbe während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zugefallen sey.

Art. 1487.

Die Holzschläge und die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie einem Nuznießer zu Gute kommen, gemäß den Verordnungen unter dem Titel: vom Nießbrauche, dem Gebrauchs- und Bewohnungsrechte.

Sind

Sind die Holzschläge, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden konnten, unterblieben, so gebührt dafür dem Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erben, Entschädigung.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke erst während der Ehe eröffnet worden sind, so fällt die Ausbeute davon nur mit Vorbehalt der Vergeltung oder Entschädigung für den Ehegatten, dem sie gebühren mag, in die Gemeinschaft.

## Art. 1488.

Unbewegliche Güter, welche die Ehegatten an dem Tage der Eingehung ihrer Ehe besitzen, oder welche ihnen während der Ehe durch Erbrecht zufallen, kommen nicht in die Gemeinschaft.

Hätte jedoch einer der Ehegatten nach abgeschlossenem Heurathscontracte, in welchem Gütergemeinschaft verabredet worden, und vor Schließung der Ehe ein Grundstück erworben, so fällt das in dieser Zwischenzeit erworbene Grundstück in die Gemeinschaft; es wäre denn die Erwerbung vermöge einer Clausel des Heurathscontractes geschehen, wo dann dieselbe nach dem Inhalte des Vertrages zu beurtheilen ist.

## Art. 1489.

Unbewegliche Güter, welche während der Ehe nur Einem der Ehegatten geschenkt worden sind, fallen nicht in die Gütergemeinschaft,

schaft, und gehören dem Beschenkten allein, wenn nicht die Schenkungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß das Geschenk der Gemeinschaft gehören solle.

Art. 1490.

Unbewegliche Güter, welche der Vater, die Mutter, oder ein anderer Ascendent dem einen Ehegatten überlassen oder abgetreten hat, entweder zur Erfüllung dessen, was er ihm schuldig war, oder unter der Bedingung, die Schulden des Gebers an Fremde zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft; jedoch vorbehaltlich der Vergütung oder Entschädigung.

Art. 1491.

Ein unbewegliches Gut, welches während der Ehe durch Eintauschung gegen ein anderes unbewegliches Gut erworben worden, das dem einen Ehegatten besonders zugehörte, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, vorbehaltlich des der Gemeinschaft gebührenden Ersazes, wenn neben dem Tausche noch etwas gezahlt werden mußte.

Art. 1492.

Erwirbt ein Ehegatte während der Ehe durch Versteigerung oder sonst einen Theil von einem unbeweglichen Gute, woran er vorher mit Anderen das Miteigenthum hatte, so gehört dieser Theil nicht zur Errungenschaft; doch muß die Gemeinschaft für die

Summe

Summe entschädigt werden, welche sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Ehemann allein und in seinem eigenen Namen ein unbewegliches Gut, das der Ehegattin in ungetheilter Gemeinschaft mit Anderen zugehörte, ganz oder zum Theil erworben oder bei einer Versteigerung erstanden, so hat die Ehegattin bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, welche alsdann der Ehefrau den Werth des ihr zugehörigen Antheils vergüten muß; oder das Gut an sich zu ziehen und dagegen der Gemeinschaft den Kaufpreis zu ersezen.

---

## §. II.

### Von dem Passiv-Vermögen der Gütergemeinschaft und von den Klagen, welche in dieser Rücksicht gegen dieselbe begründet sind.

### Art. 1493.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Passiv-Vermögen der Gütergemeinschaft besteht:

1) aus allen Mobiliar-Schulden, womit die Ehegatten am Tage der Eingehung der Ehe, oder womit die während der Ehe angefallenen Erbschaften oder Schenkungen belastet waren; jedoch unter den im Art. 1496-1502. bestimmten Einschränkungen, und überhaupt vorbehaltlich der Vergütung für diejenigen Schulden, welche sich auf die dem einen

nen oder anderen Ehegatten ausschliessend zugehörenden Immobilien beziehen;

2) aus den Schulden an Kapital, Renten oder Zinsen, welche der Ehemann während der Gütergemeinschaft, oder die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht hat, vorbehaltlich der allenfalls Statt findenden Vergütung;

3) aus den Rückständen und Zinsen derjenigen Renten und Schulden, welche bloß dem einen oder dem anderen Ehegatten persönlich zur Last liegen;

4) aus den einem Nuznießer obliegenden Ausbesserungskosten derjenigen unbeweglichen Güter, welche zur Gemeinschaft nicht gehören;

5) aus den auf den Unterhalt der Ehegatten, auf Erziehung und Unterhalt der Kinder und auf Bestreitung aller anderen ehelichen Lasten verwendeten Kosten.

## Art. 1494.

Die Gemeinschaft trägt die vor der Heurath gemachten Schulden der Ehefrau nur alsdann, wenn sich dieselben auf eine öffentliche Urkunde gründen, oder der Zeitpunkt ihrer Entstehung auf andere Weise unzweifelhaft dargethan ist.

Ist das Datum der Schuldfoderung nicht vollkommen gewiß, so kann sich der Gläubiger der Frau, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur an die Proprietät der unbeweglichen Güter seiner Schuldnerin halten, mit

Vor-

Vorbehalt der Nuzungen und Früchte, welche davon dem Ehemanne, als Haupt der Gütergemeinschaft, gebühren.

Der Ehemann, welcher behauptet, eine solche Schuld für seine Frau bezahlt zu haben, kann dafür weder von ihr, noch von ihren Erben Vergütung fodern.

Art. 1495.

II. Von den Schulden einer Erbschaft insbesondere; 1) wenn diese bloß aus Mobilien besteht; Die Schulden einer bloß aus Mobilien bestehenden Verlassenschaft, die dem einen oder anderen Ehegatten während der Ehe angefallen ist, sind ganz der Gemeinschaft zur Last.

Art. 1496.

2) bloß aus Immobilien; Besteht die Erbschaft, welche einem von beiden Ehegatten während der Ehe anfällt, bloß aus unbeweglichen Gütern, so fallen die Schulden derselben nicht in die Gemeinschaft; doch haben die Gläubiger das Recht, sich wegen ihrer Foderung an die Immobiliën der Erbschaft zu halten.

Ist aber die Erbschaft dem Manne zugefallen, so können über dieses die Gläubiger sowohl an den dem Manne besonders zugehörenden Gütern, als auch an den Gütern der Gemeinschaft ihre Foderungen geltend machen; doch gebührt in dem lezten Falle der Frau oder deren Erben Entschädigung.

Art. 1497.

Ist eine aus lauter unbeweglichen Gütern bestehende Erbschaft der Ehegattin zugefallen, und hat diese mit Einwilligung ihres Ehemannes die-

dieselbe angetreten, so können die Erbschafts=gläubiger an allen der Ehegattin besonders zugehörenden Gütern ihre Foderung geltend machen; ist aber die Erbschaft nur gemäß richterlicher Ermächtigung von der Ehegattin angenommen worden, so können die Gläubiger, wenn die unbeweglichen Güter der Erbschaft unzureichend sind, sich, während die Gemeinschaft fortdauert, bloß an der reinen Proprietät der persönlichen Güter der Frau ihre Rechte versichern.

Art. 1498.

Besteht die Einem der Ehegatten zugefallene Erbschaft theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern, so fallen die darauf haftenden Schulden nur nach Verhältniß des Werthes der Mobilien in die Gemeinschaft.

3) theils aus Mobilien, theils aus Immobilien;

a) rücksichtlich der Ehegatten unter sich

Das Verhältniß der Mobilien zu den Immobilien und der Betrag der Schulden, welcher jenen aufzurechnen ist, wird bestimmt durch das Güterverzeichniß, für dessen Errichtung der Ehemann zu sorgen hat, entweder in eigenem Namen, wenn die Erbschaft ihm selbst angefallen, oder als Haupt und Vorsteher seiner Ehefrau, wenn dieser die Erbschaft angefallen ist.

Art. 1499.

In Ermangelung eines Inventars und in allen Fällen, wo dessen Abgang der Ehegattin zum Nachtheile gereicht, kann sie oder ihr Erbe, nach aufgelöster Gütergemeinschaft, die ihr von Rechts wegen gebührenden Vergütungen

in

in Anspruch nehmen und durch Zeugen, Urkunden, schriftliche Familiennachrichten und im Nothfalle durch Eid beweisen, worin das nicht aufgezeichnete Mobiliarvermögen und dessen Werth bestanden habe.

Der Ehemann wird zu diesem Beweise nie zugelassen.

Art. 1500.

b) rücksichtlich der Gläubiger.

Die Verordnung des 1498. Artikels verhindert die Gläubiger einer theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gütern der Gemeinschaft zu fodern, es sey die Erbschaft dem Manne zugefallen oder der Frau, welche sie mit Einwilligung ihres Ehemannes angetreten hat; jedoch dieses alles mit Vorbehalt der gegenseitigen Vergütungen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Erbschaft von der Ehegattin nur nach gerichtlicher Ermächtigung angetreten und das dazu gehörige bewegliche Vermögen ohne vorgängiges Inventar mit den Gütern der Gemeinschaft vermischt worden ist.

Art. 1501.

Ist die Erbschaft, auf erfolgte Weigerung des Mannes, nur nach gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen, jedoch ein Güterverzeichniß errichtet worden, so können die Gläubiger nur an den beweglichen und unbeweglichen Erbschaftsgütern und, wenn diese nicht hinreichen, bloß an der reinen Proprietät der persönlichen Güter der Ehefrau sich ihrer Foderungen versichern.

Art.

Art. 1502.

Die Regeln des 1495. und der folgenden Artikel sind, wie auf Erbschaftsschulden, so auch auf diejenigen Schulden anwendbar, welche auf einer Schenkung haften.

III. Von Schulden einer Schenkung.

Art. 1503.

Wegen solcher Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Ehemannes gemacht hat, können die Gläubiger ihre Foderungen geltend machen sowohl an allen Gütern der Gemeinschaft, als an dem persönlichen Vermögen des Mannes oder der Frau; vorbehaltlich der Vergütung oder Entschädigung, welche der Gemeinschaft oder dem Ehemanne gebührt.

IV. Von anderen von der Ehefrau contrahirten Schulden.

Art. 1504.

Jede Schuld, welche nur Kraft einer vom Manne erhaltenen General- oder Specialvollmacht von der Ehefrau gemacht worden ist, fällt der Gemeinschaftsmasse zur Last, und der Gläubiger kann seine Foderung weder gegen die Frau, noch an ihrem persönlichen Vermögen geltend machen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Verwaltung der Gütergemeinschaft und den Wirkungen, welche die Handlungen des einen oder anderen Ehegatten auf die Gemeinschaft haben.

I. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen, und dessen Verwaltung;
1) von Seite des Mannes überhaupt;

Art. 1505.

Der Mann allein verwaltet die Güter der Gemeinschaft.

Er kann dieselben ohne Zuthun der Frau veräußern, verkaufen und verpfänden.

Art. 1506.

Er kann unter Lebenden durch freigebige Handlungen weder über unbewegliche Güter der Gemeinschafe, noch über das Ganze oder einen verhältnißmäßigen Theil (partem quotam) der beweglichen Güter verfügen, ausgenommen zur Versorgung der gemeinschaftlichen Kinder.

Er kann jedoch, zum Vortheile jeder Person, über einzelne bewegliche Sachen (unter Partikulartitel) auf freigebige Art verfügen, soferne er sich nicht den Nießbrauch daran vorbehält.

Art. 1507.

Leztwillige Schenkungen des Ehemannes dürfen seinen Antheil an der Gemeinschaft nicht überschreiten.

Hat er in dieser Form eine zur Gemeinschaft gehörende Sache geschenkt, so kann die-

dieselbe der Beschenkte nur dann in Natur verlangen, wenn sie bei der Theilung in das Loos der Erben des Mannes fällt. Fällt sie nicht in das Loos dieser Erben, so gebührt dem Legatar bloß die Vergütung des vollen Werthes der geschenkten Sache, entweder aus dem Antheile der Erben des Mannes an der Gütergemeinschaft, oder aus dem Vermögen, das dem Verstorbenen besonders zugehörte.

Art. 1508.

Rechtsgeschäfte, welche von der Frau ohne Bewilligung des Mannes, wenn gleich unter gerichtlicher Ermächtigung, geschlossen werden, verpflichten die Güter der Gemeinschaft nicht, ausgenommen, wenn sie als Handelsfrau in Geschäften ihrer Handlung contrahirt. 2) der Ehefrau überhaupt;

Art. 1509.

Selbst um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu befreien, oder um in dessen Abwesenheit ihre Kinder zu versorgen, kann die Ehefrau weder sich selbst verpflichten, noch Güter der Gemeinschaft veräußern oder belasten, ohne vorher erlangte gerichtliche Ermächtigung.

Art. 1510.

Geldstrafen, welche der eine oder andere Ehegatte wegen eines Vergehens oder Verbrechens verwirkt, können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden, vorbehaltlich der dem unschuldigen Theile gebührenden Vergütung. 3) Von gewissen besonderen obligatorischen Handlungen; a) Vergehen;

Art.

Art. 1511.

b) solidarische Verpflichtung der Ehefrau;

Eine Ehefrau, welche sich in Angelegenheiten der Gütergemeinschaft oder ihres Mannes mit demselben solidarisch verpflichtet, wird bloß als Bürgin ihres Mannes betrachtet, vorausgesezt, daß die bei Bürgschaften der Ehefrau für ihren Mann im Titel: von der Bürgschaft, vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind. Der Ehefrau gebührt für die von ihr übernommene Verbindlichkeit Entschädigung.

Art. 1512.

c) Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder.

Wenn Vater und Mutter ihr gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet haben, ohne Bestimmung des Antheils, den jedes von ihnen dazu beitragen wollte, so ist anzunehmen, jedes von ihnen habe die Hälfte übernommen, die Ausstattung mag aus den Gütern der Gemeinschaft oder aus den persönlichen Gütern eines der beiden Ehegatten gegeben oder versprochen worden seyn.

Im zweiten Falle hat der Ehegatte, dessen eigenes unbewegliches oder anderes Gut zur Ausstattung verwendet worden ist, einen Anspruch an das Vermögen des anderen auf Entschädigung für die Hälfte der besagten Aussteuer, nach Maßgabe des Werthes der gegebenen Sachen zur Zeit der Schenkung.

Art. 1513.

Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kinde aus der gemeinschaftlichen Masse gegeben hat, fällt der

Gemeinschaft zur Last, und die Frau ist in dem Falle, wo sie die Gütergemeinschaft annimmt, verbunden, die Hälfte der Ausstattung zu tragen, wenn nicht der Mann ausdrücklich erklärt hat, daß er sie ganz, oder doch über die Hälfte übernehme.

### Art. 1514.

Wer eine Ausstattung oder einen Brautschaz gegeben hat, ist schuldig, dafür Gewähr zu leisten. Die Zinsen davon laufen von dem Tage der Eingehung der Ehe, selbst wenn eine Zahlungsfrist wäre bedungen worden; wenn anders das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet worden ist.

Allgemeines Vorrecht eines versprochenen Brautschazes.

### Art. 1515.

Der Mann hat die Verwaltung über das ganze der Frau besonders zugehörende Vermögen.

II. Von Verwaltung des Einem Ehegatten besonders zugehörenden Vermögens; 1) überhaupt;

Er kann alle der Frau zustehenden Mobiliar- und possessorischen Klagen allein anstellen.

Er darf aber die seiner Ehefrau persönlich zugehörenden unbeweglichen Güter nicht veräußern, ohne ihre Einwilligung.

Er haftet für alle, durch Vorsaz oder Nachlässigkeit, verursachten Verschlimmerungen der seiner Frau persönlich zustehenden Güter.

### Art. 1516.

Pachtcontracte, welche der Mann allein auf länger, als neun Jahre, über die Güter

2) von Verpachtungen;

seiner Frau geschlossen hat, sind, wenn unterdessen die Gütergemeinschaft aufhört, für die Frau und deren Erben nicht länger, als für die Zeit verbindlich, welche noch übrig ist von dem ersten neunjährigen Zeitraume, in welchem der Pächter steht, oder, wenn dieser schon in den zweiten Zeitraum getreten, von dem zweiten und so ferner, so, daß der Pächter immer nur berechtiget ist, den Genuß derjenigen Periode von neun Jahren, in welcher er sich eben befindet, zu vollenden.

## Art. 1517.

Pachtcontracte auf neun Jahre oder darunter, welche der Mann allein über die Grundstücke seiner Frau früher, als drei Jahre bei Landgütern, und früher, als zwei Jahre bei Häusern, vor Auflösung der Ehe geschlossen oder erneuert hat, sind ohne Wirkung, wenn nicht dieser Pacht vor Auflösung der Gütergemeinschaft seinen Anfang genommen hat.

## Art. 1518.

3) Von Gewährleistung des Ehemannes für verkaufte Güter der Frau;

Der Mann, welcher bei dem Verkaufe einer der Frau besonders zugehörenden unbeweglichen Sache entweder unter Solidarverbindlichkeit, oder auf andere Weise die Gewähr übernommen, hat, wenn deshalb wider ihn geklagt wird, einen Rückanspruch gegen seine Ehefrau, sowohl auf ihren Theil an der Gütergemeinschaft, als auf ihre besonderen Güter.

Art.

Art. 1519.

Ist ein dem einen von beiden Ehegatten zugehörendes unbewegliches Gut verkauft, oder sind einem solchen Gute zustehende Grundgerechtigkeiten mit Geld abgelöst worden, und ist der Betrag ohne Wiederverwendung ganz in die Gemeinschaft geflossen, so hat der Ehegatte, welchem das verkaufte Gut oder die abgelösten Grunddienste gehörten, diesen Betrag zum Voraus aus der Masse der Gütergemeinschaft zu geben. 4) Von Wiederverwendung des Preises verkaufter Immobilien;

Art. 1520.

In Ansehung des Mannes tritt durch Wiederverwendung ein neues Gut an die Stelle des vorigen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärt hat, daß dazu der Preis des veräußerten unbeweglichen Gutes, woran er das ausschließende Eigenthum besessen, in der Absicht verwendet worden sey, dieses durch jenes zu ersezen.

Art. 1521.

Die Erklärung des Mannes, daß der Ankauf mit dem Preise des verkauften unbeweglichen Gutes der Frau geschehen sey, in der Absicht, dieses durch das neu erworbene zu ersezen, ist unzureichend, wenn nicht die Wiederverwendung von der Ehegattin förmlich angenommen worden ist. Hat sie dieselbe nicht angenommen, so ist sie bei Auflösung der Gütergemeinschaft bloß zur Vergütung des Preises ihres verkauften unbeweglichen Gutes berechtiget.

Art. 1522.

Das Kaufgeld für ein unbewegliches Gut des Mannes wird bloß aus der gemeinschaftlichen Masse vergütet; das Kaufgeld für ein unbewegliches Gut der Frau muß, wenn die gemeinschaftliche Masse nicht hinreicht, aus des Mannes persönlichem Vermögen ersezt werden. Auf alle Fälle aber richtet sich der Ersaz nur nach dem Verkaufspreise, was auch immer über den Werth des verkauften Gutes angeführt werden möge.

Art. 1523.

5) Von Verwendung gemeinschaftlicher Güter zu besonderen Zwecken eines Ehegatten.

So oft aus der gemeinschaftlichen Masse eine Summe genommen wird, entweder um Schulden oder Lasten abzutragen, welche den einen oder anderen Ehegatten besonders angehen, zum Beispiele: zur Ablösung von Grunddiensten, zur Bezahlung des ganzen oder eines Theils des Preises für ein demselben persönlich zugehörendes Gut; oder wenn die Verwendung geschehen ist zur Wiedererlangung, Erhaltung oder Verbesserung eines ihm persönlich zustehenden Grundstückes; überhaupt aber, so oft einer von beiden Ehegatten einen persönlichen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Masse gezogen hat, ist er derselben dafür zur Vergütung verpflichtet.

---

Drit-

## Dritter Abschnitt.

### Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

**Art. 1524.**

Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den natürlichen Tod, 2) durch den bürgerlichen Tod, 3) durch Ehescheidung, 4) durch Trennung von Tisch und Bette, 5) durch bloße Gütertrennung. *Arten der Auflösung.*

**Art. 1525.**

Die Unterlassung der Inventür nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beiden Ehegatten bewirkt die Fortsezung der Gütergemeinschaft nicht; doch bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche wegen des Bestandes der gemeinschaftlichen Güter geltend zu machen, und sich dazu jeden Beweismittels, und, im Nothfalle, des Würderungseides zu bedienen. *Von dem Inventar nach Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod.*

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so verwirkt überdieß der überlebende Ehegatte durch Unterlassung der Inventur den Genuß ihrer Einkünfte, und der Nebenvormund, welcher ihn nicht angehalten hat, ein Güterverzeichniß zu errichten, haftet mit ihm solidarisch für Alles, wozu der Ueberlebende zum Besten der Minderjährigen etwa verurtheilt wird.

Art.

Art. 1526.

Von Auflösung der Gemeinschaft durch bloße Gütertrennung.

Die Gütertrennung kann nur gerichtlich von der Frau nachgesucht werden, wenn ihr Eingebrachtes in Gefahr ist, und die zerrütteten Vermögensumstände des Mannes befürchten lassen, daß seine Güter nicht zureichen möchten, um die Ansprüche der Frau und ihr Eingebrachtes zu decken.

Jede aussergerichtliche Gütertrennung ist nichtig.

Art. 1527.

Eine, wenn schon gerichtlich ausgesprochene, Gütertrennung ist ungültig, wenn sie nicht, unter gerichtlicher Autorität durch wirkliche Befriedigung aller Rechte und Ansprüche der Frau, so weit die Güter des Mannes hinreichen, in Vollzug gesezt, oder wenigstens innerhalb vierzehn Tagen, nach erfolgtem Urtheile, mit der Vollziehung angefangen und seitdem ununterbrochen damit fortgefahren worden ist.

Art. 1528.

Jede Gütertrennung muß vor ihrer Vollziehung öffentlich bekannt gemacht, zu diesem Ende in den Zeitungen oder Intelligenzblättern zu dreien verschiedenenmalen ausgeschrieben und überdieß, wenn der Ehegatte ein Kaufmann, Wechsler oder Großhändler ist, auf der Börse durch öffentlichen Anschlag kund gemacht werden; alles bei Strafe der Nichtigkeit der Urtheilsvollziehung.

Das

Das Urtheil auf Gütertrennung wirkt bis auf den Tag zurück, an welchem es nachgesucht worden ist.

Art. 1529.

Rechte der Gläubiger rücksichtlich der Gütertrennung.

Die persönlichen Gläubiger der Frau können, ohne deren Einwilligung, auf Gütertrennung nicht antragen.

Wenn jedoch der Mann in Concurs geräth, so können sie, nach Verhältniß ihrer Foderungen, die Rechte ihrer Schuldnerin geltend machen.

Art. 1530.

Die Gläubiger des Mannes können die ausgesprochene, selbst die schon vollzogene Gütertrennung, wenn sie betrüglicher Weise, zum Nachtheile ihrer Rechte, nachgesucht worden, gerichtlich anfechten; sie können sich sogar in den Rechtsstreit über die Gütertrennung einmischen (interveniren), um dieselbe zu verhindern.

Art. 1531.

Folgen der Gütertrennung.

Eine Frau, welche die Gütertrennung erlangt hat, muß nach Verhältniß ihres Vermögens und des Vermögens ihres Mannes zu den Kosten sowohl der Haushaltung, als der Erziehung ihrer gemeinschaftlichen Kinder beitragen.

Sie ist diese Kosten allein zu tragen schuldig, wenn dem Manne nichts übrig geblieben ist.

Art.

### Art. 1532.

Eine Ehefrau, die von Tisch und Bette und zugleich in den Gütern, oder in den Gütern allein getrennt ist, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens wieder ein.

Sie kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen, und dasselbe veräussern.

Ihre unbeweglichen Güter kann sie nicht veräussern ohne Einwilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser solche verweigert, ohne gerichtliche Ermächtigung.

### Art. 1533.

Der Ehemann haftet nicht für die unterlassene Anlegung oder Wiederverwendung des Preises eines Grundstückes, welches die in Gütern getrennte Ehegattin, nach richterlicher Ermächtigung, veräussert hat, wenn er nicht dem Contracte beigetreten, oder wenn nicht erwiesen ist, daß die Gelder von ihm in Empfang genommen oder in seinen Nuzen verwendet worden sind.

Er haftet für die unterlassene Anlegung oder Wiederverwendung, wenn der Verkauf in seinem Beiseyn und mit seiner Einwilligung geschlossen worden ist; aber für die Nüzlichkeit der Anlegung haftet er nicht.

### Art. 1534.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft, welche durch Ehescheidung, oder durch eine mit der Scheidung von Tisch und Bette verbundene Gütertrennung, oder durch Gütertren-

nung

nung allein bewirkt wird, eröffnet nicht die der Frau, im Falle des Ueberlebens, zustehenden Rechte; die Ausübung dieser Rechte bleibt ihr jedoch auf den Fall des natürlichen oder bürgerlichen Todes ihres Ehemannes vorbehalten.

## Art. 1535.

Von Wiederherstellung der getrennten Gemeinschaft.

Die durch Trennung von Tisch und Bette, oder bloß durch Gütertrennung aufgelöste Gemeinschaft kann durch die Einwilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses kann jedoch nicht anders, als gerichtlich geschehen, und muß in der durch den Art. 1528. bestimmten Art öffentlich bekannt gemacht werden.

In diesem Falle wirkt die wiederhergestellte Gütergemeinschaft rückwärts vom Tage der Verheurathung an, und Alles kommt in den Stand zurück, als ob nie eine Gütertrennung geschehen wäre; doch bleiben die Handlungen gültig, welche in der Zwischenzeit gemäß dem 1532. Art. von der Ehefrau unternommen werden durften.

Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter anderen Bedingungen wieder herstellen, als welche derselben Anfangs zum Grunde lagen.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Annahme der Gütergemeinschaft und der Verzichtleistung auf dieselbe, wie auch von den darauf Bezug habenden Bedingungen.

Art. 1536.

I. Allgemeine Bestimmung.

Nach Auflösung der Gütergemeinschaft hat die Ehefrau, nebst ihren Erben und Stellvertretern, das Recht, dieselbe anzunehmen, oder darauf zu verzichten. Jede gegentheilige Uebereinkunft ist ungültig.

Art. 1537.

II. Wann die Verzichtleistung nicht statt findet.

Eine Ehefrau, die sich als Theilhaberin an der Gemeinschaft benommen (sich eingemischt) hat, kann nicht mehr darauf verzichten.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Erhaltung gelten nicht für Einmischung. (Art. 796.)

Art. 1538.

Eine volljährige Frau, welche in einer Urkunde die Eigenschaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinschaft angenommen hat, kann nicht mehr darauf verzichten, oder sich gegen diese Eigenschaft in den vorigen Stand sezen lassen, wenn sie auch dieselbe vor Errichtung des Inventars angenommen hätte; sie müßte denn betrüglicher Weise von den Erben des Mannes dazu verleitet worden seyn.

Art.

### Art. 1539.

Eine Wittwe, welche aus der Gütergemeinschaft etwas unterschlagen oder verheimlichet hat, wird, ihrer Verzichtleistung ungeachtet, als Theilhaberin an der Gemeinschaft erklärt. Gleiches gilt von ihren Erben.

### Art. 1540.

III. Rechte der Gläubiger der Frau.

Die Gläubiger der Frau können einen zum Nachtheile ihrer Foderungen betrüglicher Weise von ihr oder ihren Erben geleisteten Verzicht anfechten, und die Gemeinschaft in ihrem eigenen Namen annehmen.

### Art. 1541.

IV. Form und Zeitfristen der Verzichtleistung; 1) im Falle des natürlichen Todes des Mannes;

Die Wittwe, welche von dem Rechte der Entsagung auf die Gütergemeinschaft Gebrauch machen will, muß innerhalb dreier Monate, vom Todestage ihres Mannes angerechnet, mit Zuziehung oder nach gehöriger Vorladung der Erben des Mannes, ein treues und genaues Verzeichniß über alle Güter der Gemeinschaft verfertigen lassen.

Sie muß bei dem Schlusse des Verzeichnisses dessen Aufrichtigkeit und Wahrheit vor dem öffentlichen Beamten, welcher dasselbe aufgenommen hat, beschwören.

### Art. 1542.

Innerhalb dreier Monate und vierzig Tage, nach dem Tode des Mannes, muß sie bei dem Untergerichte, unter welchem der Mann seinen Wohnsiz hatte, ihre Verzichtleistung erklä-

erklären, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Art. 1543.

Die Wittwe darf um Verlängerung der durch vorstehenden Artikel für die Verzichtleistung bestimmten Frist bei Gerichte ansuchen; und diese Fristverlängerung ist ihr, wenn gegründete Ursachen vorhanden sind, nach vorgängiger Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Mannes, zu bewilligen.

Art. 1544.

Die Wittwe, welche in den vorbestimmten Fristen auf die Gütergemeinschaft nicht verzichtet hat, ist dadurch der Befugniß, zu verzichten nicht verlustig, wenn sie sich noch nicht in die Güter eingemischt und ein Güterverzeichniß errichtet hat; nur kann sie, bis sie entsagt hat, als Theilnehmerin an der Gemeinschaft gerichtlich belangt werden, und ist die bis zu ihrer Verzichtleistung von ihr veranlaßten Kosten zu tragen schuldig.

Eben so kann sie, nach Ablauf der vierzig Tage seit beendigtem Inventar, belangt werden, wenn dasselbe vor Ablauf dreier Monate beendigt worden ist.

Art. 1545.

Die Wittwe, sie nehme die Gütergemeinschaft an, oder verzichte darauf, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Inventars und als Bedenkzeit gestattet sind, den Unter-

Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrathe zu nehmen, und in dessen Ermangelung für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse Darlehen zu diesem Behufe aufzunehmen; jedoch mit dem Beding, sich dieses Rechts nur mäßig zu bedienen.

Hat sie während dieser Zeitfristen in einem zu der Gemeinschaft oder den Erben des Mannes gehörigen Hause gewohnt, so ist sie dafür keinen Miethzins schuldig; und wurde das Haus, welches die Ehegatten zur Zeit der aufgelösten Gütergemeinschaft bewohnten, bloß miethweise von ihnen besessen, so trägt die Frau für die nämlichen Zeitfristen nichts zum Miethzinse bei, sondern derselbe wird aus der Masse bestritten.

## Art. 1546.

Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ehe das Güterverzeichniß angefangen oder beendigt worden, so haben ihre Erben zu Errichtung oder Schließung des Inventars eine neue dreimonatliche Frist, vom Todestage der Wittwe an, und zur Bedenkzeit eine Frist von vierzig Tagen, nach beendigtem Inventar.

Stirbt die Wittwe nach Endigung des Inventars, so haben ihre Erben als Bedenkzeit eine neue Frist von vierzig Tagen, von dem Sterbtage angerechnet.

Sie können übrigens auf die Gütergemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht leisten, und die Artikel 1543. und 1544. sind auch auf sie anwendbar.

Art.

Art. 1547.

2) im Falle des bürgerlichen Todes des Mannes;

Die Verordnungen des 1541. und der folgenden Artikel sind auch anzuwenden auf Ehefrauen, deren Mann bürgerlich todt ist, von dem Augenblicke des eingetretenen bürgerlichen Todes.

Art. 1548.

3) im Falle der Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette;

Die geschiedene oder von Tisch und Bette getrennte Ehegattin, welche binnen drei Monaten und vierzig Tagen, nach rechtskräftigem Endurtheile, die Gemeinschaft nicht angenommen hat, wird als verzichtend angesehen; sie müßte denn noch vor abgelaufener Frist, nach vorgängiger Vernehmung, oder gehöriger Vorladung ihres Mannes, von dem Richter eine Fristverlängerung erhalten haben.

Art. 1549.

4) im Falle des Todes der Ehefrau selbst.

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben der Gemeinschaft entsagen, in gleichen Fristen und unter gleichen Formen, welche das Gesez der überlebenden Ehegattin vorschreibt.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Theilung der Gemeinschaft nach erfolgter Annahme.

Art. 1550.

Wenn die Frau oder ihre Erben die Gütergemeinschaft angenommen haben, so theilt man

das

das Activ-Vermögen und die Schulden auf nachfolgende Art.

---

## §. I.

### Von der Theilung des Activ-Vermögens.

#### Art. 1551.

Die Ehegatten oder deren Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens alles dasjenige ein (conferiren), was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den im gegenwärtigen Titel, Kap. II. Thl. I. Abschn. 1. und 2. vorgeschriebenen Regeln.

Von Einwerfung dessen, was die Gemeinschaft an die Ehegatten zu fodern hat.

#### Art. 1552.

Desgleichen wirft jeder Ehegatte, oder dessen Erbe, die Summen oder den Werth der Güter ein, welche er oder sein Erblasser aus der Gemeinschaft genommen hat, um ein Kind einer anderen Ehe, oder ein gemeinschaftliches Kind für seine Person allein auszustatten.

#### Art. 1553.

Aus der gemeinschaftlichen Masse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe zum Voraus:

Von der Vorausnahme dessen, was ein Ehegatte an die Gemeinschaft zu fodern hat.

1) seine eigenen Güter, welche nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, wenn sie sich noch in Natur vorfinden, oder diejenigen, die an ihrer Statt durch Wiederverwendung erworben worden sind;

2) den Werth seiner unbeweglichen Güter, welche während der Gütergemeinschaft veräußert und nicht durch andere ersezt worden sind;

3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Entschädigungen.

Art. 1554.

Die Frau erhebt das ihrige vorzugsweise vor dem Manne.

Sie nimmt den Ersaz für die in Natur nicht vorhandenen Güter zuerst aus dem baaren Gelde, sodann aus dem übrigen beweglichen Vermögen, und endlich aushülfsweise aus den gemeinschaftlichen unbeweglichen Gütern; im lezten Falle gebührt die Wahl unter den Immobilien der Frau und ihren Erben.

Art. 1555.

Dem Manne gebührt die Befriedigung seiner Ansprüche bloß aus den gemeinschaftlichen Gütern.

Hingegen die Frau und deren Erben erhalten ihre Befriedigung aus dem persönlichen Vermögen des Mannes, wenn das gemeinschaftliche nicht zureicht.

Art. 1556.

Was an Vergütung oder Ersaz die Gemeinschaft einem Ehegatten oder ein Ehegatte der Gemeinschaft schuldig ist, trägt unmittelbar von Rechts wegen Zinsen von dem Tage der Auflösung der Gemeinschaft an.

Art. 1557.

Wenn alles abgezogen ist, was beide Ehegatten aus der Masse voraus zu empfangen haben, so wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Stellvertretern zur Hälfte gleich getheilt. Von der Theilung selbst.

Art. 1558.

Wenn von den Erben der Frau der eine die Gemeinschaft angenommen, der andere derselben entsagt hat, so kann der erste bloß den ihm für seine Person zustehenden Erbantheil an den Gütern verlangen, welche auf das Loos der Frau gefallen sind.

Der Ueberrest bleibt dem Manne, welcher dem entsagenden Erben für alle Ansprüche haftet, welche die Frau selbst im Falle der Entsagung gehabt hätte; jedoch nur bis zum Belaufe des Erbantheils, welcher dem Entsagenden für seine Person zusteht.

Art. 1559.

Uebrigens ist die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens in allem, was ihre Form, die etwanige Versteigerung der Grundstücke, die Wirkungen der Theilung, die dadurch begründete Gewährleistung und die Herausbezahlung zur Gleichstellung der Loose und dergleichen betrifft, denselben Regeln unterworfen, welche unter dem Titel: von der Erbfolge, bei Erbtheilungen festgesezt sind.

Art. 1560.

Der Ehegatte, welcher von den zur Gemeinschaft gehörigen Gegenständen etwas un-

terschlagen oder verheimlichet hat, verliert dadurch seinen Antheil an besagten Gegenständen.

Art. 1561.

Von persönlichen Foderungen der Ehegatten gegen einander.

Wenn nach vollendeter Theilung ein Ehegatte gegen den anderen eine persönliche Foderung hat, weil z. B. der Preis seines Grundstückes zur Bezahlung einer persönlichen Schuld des anderen Ehegatten verwendet worden ist, oder aus anderen dergleichen Gründen, so macht er seine Foderung an dem von der Gütergemeinschaft demselben zugefallenen Antheil, oder an dessen persönlichem Vermögen geltend.

Art. 1562.

Persönliche Schuldfoderungen des einen Ehegatten gegen den anderen tragen Zinsen erst vom Tage der erhobenen Klage an.

Art. 1563.

Schenkungen, welche ein Ehegatte dem anderen gemacht hat, werden nicht zum Voraus abgezogen, sondern nach vollzogener Theilung bloß aus dem Antheile des Geschenkgebers an der Gemeinschaft und aus dessen persönlichem Vermögen bezahlt.

Art. 1564.

Von den Trauerkosten der überlebenden Frau.

Die Trauerkosten der Frau fallen den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Der Betrag dieser Trauerkosten richtet sich nach den Vermögensumständen des Mannes.

Sie müssen der Frau selbst dann gereicht werden, wenn sie der Gütergemeinschaft entsagt.

§. II.

## §. II.

### Von dem Passiv-Vermögen der Gütergemeinschaft und dem Beitrage zur Tilgung der Schulden.

---

### Art. 1565.

Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden von beiden Ehegatten, oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versiegelung, der Inventur, des Verkaufes der Mobilien, der Berechnung, der Versteigerung und Theilung machen einen Theil dieser Schulden aus.

I. Allgemeine Bestimmung in Ansehung der Gemeinschaftsschulden.

### Art. 1566.

Die Frau haftet in keiner Beziehung für die Schulden der Gemeinschaft, als nach Verhältniß ihres Antheils an der Gemeinschaft, vorausgesezt, daß ein richtiges und treues Inventar vorhanden ist, und daß über dessen Inhalt, wie über dasjenige, was ihr durch die Theilung zugefallen, Rechnung abgelegt wird.

### Art. 1567.

Der Mann haftet für die gesammten Schulden der Gemeinschaft, welche er selbst gemacht hat, vorbehaltlich seines Rückanspruches gegen die Frau oder ihre Erben, für die Hälfte dieser Schulden.

II. Besondere Rechtssäze;

1) rücksichtlich der vom Manne contrahirten Schulden;

## Art. 1568.

2) rücksichtlich der von der Frau herrührenden Schulden;

Er haftet nur für die Hälfte der ursprünglich persönlichen Schulden der Frau, welche in die Gemeinschaft gefallen sind.

## Art. 1569.

Die Frau kann für den ganzen Betrag der Schulden, welche ursprünglich von ihr herrühren, und in die Gemeinschaft gefallen sind, belangt werden, vorbehaltlich ihres Rückanspruches gegen den Mann oder dessen Erben für die Hälfte dieser Schulden.

## Art. 1570.

3) rücksichtlich der von der Frau persönlich übernommenen Gemeinschaftsschulden.

Eine Frau, selbst wenn sie sich persönlich für eine Schuld der Gemeinschaft verpflichtet hat, kann nur auf die Hälfte derselben belangt werden, wenn sie nicht solidarisch verpflichtet ist.

## Art. 1571.

Von den Rechten des Gatten, der zuviel gezahlt hat.

Eine Frau, welche auf eine Schuld der Gemeinschaft mehr, als ihre Hälfte bezahlt hat, kann das zuviel Bezahlte von dem Gläubiger nicht zurückfodern, wenn nicht die Quittung ausdrücklich besagt, daß das Gezahlte für ihre Hälfte sey.

## Art. 1572.

Der Ehegatte, welcher zufolge einer Hypothek, womit ein ihm bei der Theilung zugefallenes unbewegliches Gut behaftet war, auf das Ganze einer gemeinschaftlichen Schuld belangt

belangt worden ist, hat wegen der Hälfte dieser Schuld einen gesezlichen Rückanspruch wider den anderen Ehegatten oder dessen Erben.

Art. 1573.

Vorstehende Verordnungen hindern nicht, daß nicht bei der Theilung der eine oder andere Theilnehmer mehr, als die Hälfte der Schulden, oder auch deren ganzen Betrag übernehme.

So oft ein Theilhaber der Gemeinschaft von den Gemeinschaftsschulden mehr, als seinen Antheil bezahlt hat, steht ihm der Rückanspruch gegen den anderen zu.

Art. 1574.

Von den Erben der Ehegatten.

Alles, was in vorstehenden Artikeln in Ansehung des Mannes oder der Frau verordnet ist, gilt auch in Ansehung der Erben des einen oder des anderen; diese Erben haben gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, an dessen Stelle sie treten.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, und ihren Wirkungen.

Art. 1575.

Die Verzichtleistung wirkt

Eine Ehefrau, welche auf die Gütergemeinschaft Verzicht leistet, verliert alle Rechte

auf

1) den Verlust aller Rechte an der Gemeinschaft;

auf die zur Gemeinschaft gehörigen Güter und selbst auf das Mobiliarvermögen, das ihrer Seits in die Gemeinschaft gebracht worden ist.

Sie nimmt nur das zu ihrem Gebrauche gehörige Weißzeug, nebst Kleidungsstücken, zurück.

Art. 1576.

2) die freie Zurücknahme der persönlichen Güter;

Eine Frau, welche verzichtet, hat das Recht, zurückzunehmen:

1) die ihr zugehörigen unbeweglichen Güter, wenn sie in Natur vorhanden, oder diejenigen, welche durch Wiederverwendung an deren Stelle getreten sind;

2) das Kaufgeld für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, dessen Wiederverwendung nicht auf oben bestimmte Art geschehen und angenommen worden ist;

3) jede Entschädigung, wozu ihr die Gemeinschaft verpflichtet ist.

Art. 1577.

3) die Befreiung von den Gemeinschaftsschulden.

Eine Frau, welche verzichtet hat, ist von allem Beitrage zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Ansehung des Mannes, als der Gläubiger, frei. Lezteren bleibt sie indessen verhaftet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verpflichtet hat, oder wenn die Schuld, die zur Gemeinschaftsschuld geworden ist, ursprünglich von ihr herrührte; alles dieses jedoch vorbehaltlich ihres Rückanspruches wider den Mann oder dessen Erben.

Art. 1578.

Sie kann alle vorerwähnten Klagen und Ansprüche sowohl an der gemeinschaftlichen Masse, als an des Mannes besonderem Vermögen geltend machen.

Gleiches Recht haben ihre Erben, jedoch mit Ausschluß dessen, was die Vorausnahme des Weißzeugs und der Kleidung, so wie die Wohnung und den Unterhalt während der zur Errichtung eines Inventars und zur Bedenkzeit gestatteten Frist, anbetrifft; welche Rechte nur der überlebenden Ehegattin selbst zustehen.

---

## Verfügung in Betreff der gesezlichen Gütergemeinschaft, wenn einer der Ehegatten, oder beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Art. 1579.

Alles Vorstehende soll auch dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten, oder beide, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte jedoch die Vermischung des Mobiliarvermögens und der Schulden einem von beiden Ehegatten einen größeren Vortheil gewähren, als vermöge des 1159. Artikels, im Titel: von Schenkungen unter

Leben-

Lebenden und Testamenten, erlaubt ist, so haben des anderen Ehegatten Kinder erster Ehe das Recht, die Herabsezung dieses Vortheils auf den gesezlichen Betrag zu verlangen.

---

## Zweiter Theil.

### Von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und von den Verabredungen, welche die gesezliche Gütergemeinschaft anders bestimmen, oder ausschließen.

#### Art. 1580.

Ehegatten können die gesezliche Gütergemeinschaft durch jede Verabredung, welche dem 1471. 1472. 1473 und 1474. Artikel nicht entgegen ist, anders bestimmen.

Die vorzüglichsten Abweichungen sind folgende, wenn verabredet wird:

1) daß die Gütergemeinschaft sich bloß auf die Errungenschaft einschränken solle;

2) daß das gegenwärtige oder künftige Mobiliarvermögen entweder gar nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen solle;

3) daß das Ganze oder ein Theil der gegenwärtigen oder künftigen unbeweglichen

Güter darunter begriffen seyn solle (Mobiliarisirung);

4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gemachten Schulden für sich allein bezahlen solle;

5) daß die Ehegattin, im Falle der Verzichtleistung, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei und ohne Abzug zurücknehmen dürfe;

6) daß der Ueberlebende etwas zum Voraus erhalten solle;

7) daß die Ehegatten ungleiche Theile an der Masse haben sollen;

8) daß unter ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt haben solle.

---

## Erster Abschnitt.

### Von der Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist.

---

### Art. 1581.

Haben die Ehegatten verabredet, daß nur die Errungenschaft unter ihnen gemeinschaftlich seyn solle, so ist anzunehmen, daß sie dadurch ihre beiderseitigen gegenwärtigen und künftigen Schulden, so wie ihr beiderseitiges gegenwärtiges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gemeinschaft ausschließen wollen.

In diesem Falle beschränkt sich die Theilung, nachdem jeder Ehegatte sein erweislich

zuge-

zugebrachtes Vermögen zum Voraus zurückgenommen hat, bloß auf dasjenige, was von beiden gemeinschaftlich oder von jedem insbesondere während der Ehe erworben worden ist, und entweder von ihrem gemeinschaftlichen Fleiße, oder von den Ersparnissen der Nuzungen und Einkünfte ihres beiderseitigen Vermögens herrührt.

Art. 1582.

Ist das zur Zeit der Heurath vorhandene oder späterhin angefallene Mobiliarvermögen nicht durch ein in gehöriger Form abgefaßtes Verzeichniß beurkundet, so wird es für Errungenschaft geachtet.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Clausel, welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theile von der Gütergemeinschaft ausschließt.

---

Art. 1583.

I. Allgemeine Bestimmung.

Die Ehegatten können ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gütergemeinschaft ausschließen.

Verabreden sie, daß sie wechselseitig einiges Mobiliarvermögen, bis zum Betrage einer bestimmten Summe oder eines gewissen Werthes, in die Gütergemeinschaft einbringen wollen, so ist anzunehmen, daß sie schon dadurch allein sich das Uebrige vorbehalten haben.

Art.

Art. 1584.

Diese Clausel macht den Ehegatten zum Schuldner der Gemeinschaft in Ansehung der Summe, die er einzubringen versprochen hat, und verpflichtet ihn, das wirkliche Einbringen zu beweisen.

II. Von der bloß beschränkten Mobiliargemeinschaft insbesondere.

Art. 1585.

Auf Seite des Ehemannes ist das Einbringen hinlänglich bewiesen, wenn der Ehevertrag die Erklärung enthält, daß sein Mobiliarvermögen diesen Werth habe.

In Ansehung der Frau ist dasselbe hinlänglich dargethan durch die Quittung, welche der Ehemann ihr selbst oder denjenigen ausstellt, von welchen sie ausgestattet worden ist.

Art. 1586.

Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Gütergemeinschaft so viel zurück- und vorausnehmen, als der Werth der zur Zeit der Heurath eingebrachten oder nachher angefallenen Mobilien seinen der Gemeinschaft versprochenen Beitrag übersteigt.

Art. 1587.

Das einem von beiden Ehegatten während der Ehe zugefallene Mobiliarvermögen muß durch ein Inventar bewiesen werden.

In Ermangelung eines Inventars über das dem Manne angefallene Mobiliarvermögen, oder einer Urkunde, aus welcher dessen Bestand und Werth, nach Abzug der Schul-

den,

den, erweislich ist, hat der Ehemann kein Recht, dasselbe zurückzunehmen.

Ist über das der Ehefrau zugefallene Mobiliarvermögen kein Inventar errichtet worden, so wird sie oder ihr Erbe zugelassen, den Werth desselben durch Urkunden, durch Zeugen oder selbst durch den Schäzungseid zu erweisen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Clausel der Mobiliarisirung.

#### Art. 1588.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Wenn beide Ehegatten, oder einer von ihnen das Ganze oder einen Theil ihrer gegenwärtigen oder künftigen unbeweglichen Güter in die Gemeinschaft bringen, so wird diese Clausel Mobiliarisirung genannt.

#### Art. 1589.

Die Mobiliarisirung kann bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt hat, daß er dieses oder jenes unbewegliche Gut, ganz, oder bis zum Betrage einer gewissen Summe, den Mobilien gleich stelle, und in die Gemeinschaft gebe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte überhaupt erklärt hat, daß er seine unbeweglichen Güter bis zum Betrage einer gewissen Summe zur Gemeinschaft gebe.

Art.

## Art. 1590.

II. Besondere Rechtssäze; 1) rücksichtlich der bestimmten Mobiliarisirung;

Die Wirkung der bestimmten Mobiliarisirung ist, daß sie die darunter begriffenen Grundstücke, gleich den beweglichen Sachen, zu Gütern der Gemeinschaft macht.

Wenn die unbeweglichen Güter der Frau ganz oder zum Theile den Mobilien gleich gestellt sind, so kann der Mann, wie über andere Güter der Gemeinschaft, darüber verfügen und sie ganz veräussern.

Wenn das unbewegliche Gut nur bis auf eine gewisse Summe den Mobilien gleich gestellt worden, so kann dasselbe von dem Ehemanne zwar nur mit Bewilligung der Frau veräussert, wohl aber ohne ihre Einwilligung mit Hypotheken beschwert werden; jedoch nur bis zu dem Betrage des den Mobilien gleich gestellten Theils.

## Art. 1591.

2) rücksichtlich der unbestimmten Mobiliarisirung.

Durch die unbestimmte Mobiliarisirung erlangt die Gemeinschaft kein Eigenthum an den darunter begriffenen Immobilien; sie verpflichtet nur den Ehegatten, der sie bewilliget hat, bei Auflösung der Gütergemeinschaft einige seiner Immobilien, bis zum Betrage der von ihm versprochenen Summe, in die gemeinschaftliche Masse einzuwerfen.

Der Mann darf, wie im Falle des vorhergehenden Artikels, die unter der unbestimmten Mobiliarisirung begriffenen unbeweglichen Güter weder ganz, noch zum Theile, ohne Einwilligung der Ehegattin, veräussern,

äussern, wohl aber, bis zum Betrage der Gleichstellung mit Mobilien, mit Hypothek beschweren.

Art. 1592.

Der Ehegatte, der ein Grundstück den Mobilien gleich gestellt hat, und dessen Erbe sind bei der Theilung berechtigt, dasselbe für sich zu behalten, und sich dessen Werth, den es alsdann hat, auf ihren Antheil anrechnen zu lassen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von der Clausel der Schuldenabsonderung.

Art. 1593.

Wirkung dieser Clausel rücksichtlich der Ehegatten und der Gläubiger.

Die Clausel, wodurch die Ehegatten sich bedingen, daß jeder von ihnen seine eigenen Schulden besonders bezahlen solle, verpflichtet sie, sich bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Schulden wechselseitig anrechnen zu lassen, welche erweislich aus der gemeinschaftlichen Masse für den schuldenden Ehegatten bezahlt worden sind.

Diese Verbindlichkeit ist unverändert dieselbe, es mag ein Inventar errichtet worden seyn oder nicht. Wenn aber das von den Ehegatten eingebrachte Mobiliarvermögen weder durch ein Inventar, noch durch eine andere der Ehe vorhergegangene öffentlich beglaubigte Urkunde bewährt worden, so können die Gläubiger beider Ehegatten, ohne irgend

gend eine vorgeschüzte Unterscheidung zu berücksichtigen, ihre Foderung an dem nicht verzeichneten Mobiliarvermögen, wie an allen übrigen gemeinschaftlichen Gütern geltend machen.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf das den Ehegatten während der Gemeinschaft zugefallene Mobiliarvermögen, wenn hierüber gleichfalls weder ein Inventar, noch eine andere öffentlich beglaubigte Urkunde vorhanden ist.

Art. 1594.

Wird von den Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmter Gegenstand in die Gütergemeinschaft eingebracht, so führt dieses Einbringen die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beschwert sey; und der einbringende Ehegatte ist verbunden, dem anderen für sämtliche Schulden, welche das versprochene Einbringen verringern, Vergütung zu leisten.

Art. 1595.

Die Clausel der Schuldenabsonderung hebt die Verbindlichkeit nicht auf, die nach eingegangener Ehe verfallenen Zinsen und Renten aus der Gemeinschaft zu bezahlen.

Art. 1596.

Wird die Gemeinschaft wegen Schulden eines Ehegatten in Anspruch genommen, den der Heuraths-Contract für frei von jeder früheren Schuld erklärt hat, so gebührt dem anderen

Folgen der Erklärung, daß ein Ehegatte schuldenfrei in die Ehe trete.

anderen Ehegatten Entschädigung, wofür sowohl der Antheil des schuldenden Ehegatten an der gemeinschaftlichen Masse, als auch dessen besonderes Vermögen haftet. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Güter kann die Entschädigung mittelst Klage auf Gewährleistung, gegen den Vater, die Mutter, den Ascendenten oder Vormund, welche ihn für schuldenfrei erklärt haben, geltend gemacht werden.

Dieses Recht auf Gewährleistung kann selbst während der Gütergemeinschaft von dem Manne geltend gemacht werden, wenn die Schuld von der Frau herrührt; vorbehaltlich jedoch des Ersazes, welchen in diesem Falle die Frau oder ihr Erbe, nach aufgelöster Gütergemeinschaft, den Gewährsleuten schuldig ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der bedungenen Befugniß der Frau, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurückzunehmen.

### Art. 1597.

Die Frau kann sich bedingen, daß sie, im Falle der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft dasjenige, was sie zur Zeit der Heurath oder nachher eingebracht hat, ganz oder zum Theile zurücknehmen dürfe. Dieser Vertrag darf indessen weder auf nicht förmlich ausgedrückte Gegenstände, noch auf andere,

dere, als die benannten Personen ausgedehnt werden.

So erstreckt sich das Recht, das zur Zeit der Ehe eingebrachte Mobiliarvermögen zurückzunehmen, nicht auf Güter, welche ihr während der Ehe zufallen.

So erstreckt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß nicht auf ihre Kinder, und das der Frau und den Kindern zugestandene Recht nicht auf deren Erben weder in aufsteigender Linie, noch in der Seitenlinie.

In keinem Falle kann das eingebrachte Vermögen anders, als nach Abzug der eigenen Schulden der Fau, die aus der Gemeinschaft bezahlt worden sind, zurückgenommen werden.

---

## Sechster Abschnitt.

### Von dem bedungenen Voraus.

---

### Art. 1598.

Die Clausel, wodurch der überlebende Ehegatte berechtiget wird, vor aller Theilung eine gewisse Summe, oder eine bestimmte Anzahl von Mobilien in Natur voraus zu nehmen, gibt der längstlebenden Ehegattin nur dann ein Recht auf dieses Voraus, wenn sie die Gütergemeinschaft annimmt; es müßte ihr denn im Ehecontracte dieses Recht selbst für den Fall der Verzichtleistung vorbehalten seyn.

Von der Natur des bedungenen Voraus überhaupt.

Außer dem Falle dieses Vorbehalts kann die Vorausnahme nur an der zur Theilung kommenden Masse, nicht an den persönlichen Gütern des vorgestorbenen Ehegatten geltend gemacht werden.

Art. 1599.

Von der Form dieses Vertrages.

Das Voraus wird nicht als ein Vortheil angesehen, bei welchem die Form der Schenkungen beobachtet werden muß, sondern als ein Artikel des Ehecontracts.

Art. 1600.

Wann das Recht auf das Voraus anfällt.

Der Anfall des Voraus wird begründet durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod.

Art. 1601.

Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bette aufgelöst, so hat die Auslieferung des zum Voraus bedungenen Antheils nicht sogleich Statt; indeß bleibt dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bette ausgewirkt hat, sein Recht auf das Voraus für den Fall seines Ueberlebens vorbehalten. Hat die Ehegattin die Scheidung oder Trennung ausgewirkt, so bleibt immer die Summe oder Sache, welche zum Voraus bezogen werden soll, einstweilen dem Manne, welcher Sicherheit dafür zu leisten verbunden ist.

Art. 1602.

Recht der Gläubiger.

Die Gläubiger der gemeinschaftlichen Masse haben immer das Recht, die zum Voraus

aus

aus ausgesezten Gegenstände verkaufen zu lassen, vorbehaltlich des Rückanspruches für den Ehegatten, gemäß der Verordnung des 1598. Artikels.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Clauseln, wodurch den Ehegatten ungleiche Theile in der Gütergemeinschaft angewiesen werden.

---

### Art. 1603.

Die Ehegatten können von der gesezlich bestimmten Gleichheit der Theilung abgehen, entweder dadurch, daß dem Längstlebenden unter ihnen oder dessen Erben ein geringerer Antheil, als die Hälfte an der Gemeinschaft angewiesen, oder daß ihm für sein ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe ausgesezt, oder endlich, daß verabredet wird, es soll die ganze gemeinschaftliche Masse, in gewissen Fällen, jedem der überlebenden Ehegatten oder nur einem von ihnen ausschliessend zufallen.

I. Allgemeine Bestimmung;

### Art. 1604.

Wenn bedungen ist, daß dem Ehegatten oder dessen Erben nur ein bestimmter Theil der gemeinschaftlichen Masse zufallen solle, wie z. B. ein Drittheil oder ein Viertheil, so hat der hierauf beschränkte Ehegatte oder dessen Erbe zur Bezahlung der Schulden der Ge-

II. Von den Modificationen derselben insbesondere; 1) wenn eine Quote als Antheil bestimmt ist;

Gemeinschaft nur nach Verhältniß des Antheils beizutragen, der ihnen an dem Activ-Vermögen gebührt.

Die Verabredung ist ungültig, welche dem also beschränkten Ehegatten oder dessen Erben auferlegt, einen größeren Theil der Schulden zu übernehmen; oder welche sie der Verbindlichkeit überhebt, nach Verhältniß ihres Antheils an dem Activ-Vermögen beizutragen.

## Art. 1605.

2) wenn nur eine bestimmte Summe als Antheil festgesezt worden;

Ist bedungen worden, daß ein Ehegatte, oder dessen Erbe, für seinen ganzen Anspruch an der Gütergemeinschaft, nur auf eine bestimmte Summe berechtiget seyn soll, so ist dieses ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den anderen Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der verabredeten Summe verpflichtet, die gemeinschaftliche Masse stehe wohl oder übel, reiche zur Zahlung der Summe hin oder nicht.

## Art. 1606.

Ist die Bestimmung auf Bausch und Bogen bloß in Ansehung der Erben des Ehegatten festgesezt, so hat der überlebende Ehegatte für seine Person das Recht auf die gesezliche gleiche Theilung.

## Art. 1607.

3) wenn einem Ehegatten das

Der Mann oder dessen Erben, welche, Kraft der im 1603. Artikel ausgedrückten Clausel, die ganze Gemeinschaftsmasse behalten,

sind

sind verbunden, alle darauf haftenden Schulden zu tilgen. Ganze bedungen worden.

Die Gläubiger haben in diesem Falle wider die Ehegattin oder deren Erben kein Klagerecht.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vertragsmäßig bestimmte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen, mit Ausschluß der Erben des Mannes, zu behalten, so hat sie die Wahl, entweder diese Summe ihnen zu bezahlen und alsdann für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft zu verzichten und dieselbe mit den darauf haftenden Lasten den Erben des Mannes zu überlassen.

## Art. 1608.

Den Ehegatten ist erlaubt, sich zu bedingen, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem Ueberlebenden, oder bloß einem von ihnen allein mit der Einschränkung zufallen solle, daß die Erben des anderen Ehegatten die von ihrem Erblasser in die Gemeinschaft gebrachten Güter und Kapitalien zurücknehmen dürfen.

Diese Verabredung wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrer Form oder ihrem Inhalte nach den Regeln über Schenkungen unterworfen wäre, sondern bloß als ein Artikel des Ehecontracts und als Vertrag zwischen Gesellschaftern.

## Achter Abschnitt.

### Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

### Art. 1609.

Die Ehegatten können in ihrem Heuraths-contracte eine allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, welche sich entweder auf alle ihre beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtigen Güter, oder bloß auf alle ihre zukünftigen Güter erstreckt.

## Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

### Art. 1610.

Die Verabredungen, welche bei einer vertragsmäßigen Gütergemeinschaft eintreten können, sind auf die in den obigen acht Abschnitten enthaltenen Verfügungen nicht beschränkt.

Die Ehegatten können auch jede andere Verabredung treffen, wie im 1471. Artikel festgesezt ist, woferne sie nur die im 1472. 1473 und 1474. Artikel enthaltenen Einschränkungen nicht überschreiten.

Sind jedoch Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so ist jede Uebereinkunft, welche

welche dahin abzweckt, dem Ehegatten einen größeren Theil zuzuwenden, als der Artikel 1159. verstattet, in so weit ungültig, als sie den gesezlich bestimmten Theil überschreitet; diejenigen Vergünstigungen aber, welche bloß von dem Fleiße und den Ersparnissen der beiderseitigen, wenn schon ungleichen, Einkünfte herrühren, sind nicht als Vortheile zu betrachten, wodurch die Kinder erster Ehe beeinträchtiget würden.

### Art. 1611.

Die vertragsmäßige Gütergemeinschaft richtet sich nach den Regeln der gesezlichen Gütergemeinschaft in allen den Punkten, welche weder ausdrücklich, noch stillschweigend durch Vertrag abgeändert sind.

---

## Neunter Abschnitt.

### Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

---

### Art. 1612.

Wenn die Ehegatten, ohne sich den Rechtsverhältnissen des Brautschazes zu unterwerfen, bloß erklären, daß sie bei ihrer Heurath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder daß sie in völliger Gütertrennung leben wollen, so richten sich die Wirkungen dieses Vertrags nach folgenden Vorschriften:

§. I.

## §. I.

### Von der Clausel: die Gütergemeinschaft soll ausgeschlossen seyn.

Art. 1613.

Von dem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Ehemannes an den Gütern der Frau.

Die Clausel, daß sich die Ehegatten ohne Gütergemeinschaft heurathen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte davon zu ziehen; es wird angenommen, diese Einkünfte seyen dem Manne zugebracht, um die Lasten des Ehestandes zu bestreiten.

Art. 1614.

Dem Ehemanne bleibt die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau, sohin das Recht, das ganze Mobiliarvermögen in Empfang zu nehmen, das sie ihm in die Ehe einbringt, oder das ihr während derselben zufällt; vorbehaltlich der Wiedererstattung desselben nach Auflösung der Ehe, oder nach gerichtlich ausgesprochener Gütertrennung.

Art. 1615.

Sind Sachen, welche nur durch Verbrauchen gebraucht werden können, unter dem von der Frau eingebrachten oder ihr während der Ehe zugefallenen Mobiliarvermögen begriffen, so muß ein die Schäzung derselben enthaltendes Verzeichniß dem Heuraths-Contracte beigefügt seyn, oder es muß zur Zeit ihres Anfal-

les

les ein Inventar darüber errichtet werden; der Mann ist verbunden, dessen Schäzungswerth zu erstatten.

Art. 1616.

Der Ehemann ist zu allen Lasten eines Nuzniеßers verbunden.

Art. 1617.

Die Clausel des gegenwärtigen Paragraphen schließt die Verabredung nicht aus, daß die Ehegattin jährlich, bloß gegen ihre Quittung, einen gewissen Theil ihrer Einkünfte zu ihrem Unterhalte und persönlichen Bedarf beziehen könne.

Art. 1618.

Unbewegliche Güter, welche die Frau, im Falle des gegenwärtigen Paragraphen, dem Ehemanne zubringt, sind nicht unveräusserlich. Von der Veräusserlichkeit der Immobilien der Frau.

Gleichwohl können sie nicht veräussert werden ohne Einwilligung des Ehemannes, und, wenn diese verweigert wird, nicht ohne richterliche Ermächtigung.

---

## §. II.

### Von der Clausel der Gütersonderung.

Art. 1619.

Haben die Ehegatten in ihrem Heuraths-Contracte bedungen, daß sie in Gütertrennung bleiben wollen, so behält die Frau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Ausschließendes Verwaltungsrecht der Frau über ihr Vermögen.

chen Güter, und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

Art. 1620.

Verbindlichkeit der Frau, zu den ehelichen Lasten beizutragen.

Beide Ehegatten tragen, gemäß der in ihrem Ehecontracte enthaltenen Uebereinkunft, zu den Lasten der Ehe bei; und wenn hierüber nichts verabredet ist, so hat die Ehegattin das Drittheil ihrer Einkünfte dazu beizutragen.

Art. 1621.

Von Veräusserung der Immobilien.

In keinem Falle und durch keine Art Verabredung kann die Frau berechtiget seyn, ihre unbeweglichen Güter ohne besondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn dieser solche verweigert, ohne richterliche Ermächtigung, zu veräussern.

Jede allgemeine Ermächtigung zur Veräusserung unbeweglicher Güter, sie sey der Ehegattin im Heuraths-Contracte oder nachher ertheilt worden, ist ungültig.

Art. 1622.

Recht des Ehemannes, wenn ihm der Genuß der Güter überlassen worden.

Hat eine in Gütertrennung lebende Ehefrau ihrem Manne den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau ihn zurückfodert, oder wenn die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als zur Auslieferung der vorhandenen Früchte, mit Ausschluß der verzehrten, über welche er keine Rechnung abzulegen hat.

---

Drit-

# Drittes Kapitel.

## Von dem Rechtsverhältnisse des Brautschazes.

### Art. 1623.

Brautschaz (Heurathgut, dos) ist das Vermögen, welches die Frau dem Manne zur Bestreitung der ehelichen Lasten zubringt, und welches nach den Rechtsgrundsäzen des gegenwärtigen Kapitels zu beurtheilen ist.

### Art. 1624.

Alles, was im Heuraths-Contracte die Frau entweder sich selbst als Brautschaz stiftet, oder was ihr darin von Anderen ausgesezt wird, gehört zum Brautschaze, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

### Art. 1625.

Ehegatten, welche sich nach den Rechtsgrundsäzen des Brautschazes verheurathen, können gleichwohl eine Gemeinschaft der Errungenschaft verabreden, und die Wirkungen dieses Gesellschaftsvertrages sind nach den Bestimmungen des 1581 und 1582. Artikels zu beurtheilen.

## Erster Abschnitt.

### Von Bestellung des Brautschazes.

Art. 1626.

Gegenstände des Brautschazes.

Die Bestellung eines Brautschazes kann alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter der Frau, oder alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder einen Theil ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder auch nur einen einzelnen Gegenstand in sich begreifen.

Wird in allgemeinen Ausdrücken das ganze Vermögen der Frau zum Brautschaze bestellt, so ist das künftige Vermögen nicht darunter begriffen.

Art. 1627.

Wann er bestellt werden kann.

Während der Ehe kann kein Brautschaz bestellt oder vermehrt werden.

Art. 1628.

Von der Ausstattung durch die Aeltern.

Wenn Vater und Mutter zusammen ein Heurathgut bestellen, ohne den Beitrag eines jeden zu bestimmen, so wird angenommen, er sey von jedem zu gleichen Theilen bestellt.

Wird der Brautschaz vom Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen zugleich bestellt, so ist die Mutter, wiewohl sie bei dem Contracte gegenwärtig war, zu nichts verbunden, und die Ausstattung bleibt dem Vater allein zur Last.

## Art. 1629.

Wenn der Ueberlebende von beiden Aeltern für das väterliche und mütterliche Vermögen einen Brautschaz bestellt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird der Brautschaz zuerst aus dem Vermögen genommen, welches dem künftigen Ehegatten an der Verlassenschaft des vorher gestorbenen Ehegatten gebührt, und sodann das Fehlende aus dem Vermögen desjenigen ergänzt, welcher den Brautschaz bestellt hat.

## Art. 1630.

Wenn gleich die von Vater und Mutter ausgestattete Tochter eigenes Vermögen besizt, worauf jenen der Nießbrauch zusteht, so wird dennoch der Brautschaz aus dem Vermögen der ausstattenden Personen genommen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

## Art. 1631.

Von Gewährleistung und Verzinsung des Brautschazes.

Wer einen Brautschaz bestellt, ist für die darunter begriffenen Sachen zur Gewährleistung verbunden.

## Art. 1632.

Diejenigen, welche einen Brautschaz versprochen haben, sind denselben, wenn nicht ein anderes bedungen worden, vom Tage der Heurath an, unmittelbar von Rechts wegen zu verzinsen schuldig, wenn gleich ein Zahlungstermin verabredet worden ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Rechten des Mannes an dem Brautschaze und von der Unveräußerlichkeit eines Dotal-Grundstückes.

### Art. 1633.

Vom Verwaltungs- und Nuzniesungsrechte des Mannes überhaupt.

Der Mann allein hat während der Ehe die Verwaltung der Güter des Brautschazes.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Inhaber desselben gerichtlich zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu ziehen, und die zurückgezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen.

Doch kann im Heurathscontracte verabredet werden, daß die Frau jährlich, bloß gegen ihre Quittung, einen Theil der Einkünfte, zu ihrem Unterhalte und persönlichen Bedarf, beziehen könne.

### Art. 1634.

Der Mann ist nicht schuldig, für den empfangenen Brautschaz Sicherheit zu bestellen, wenn er nicht durch den Heurathscontract hiezu verpflichtet worden ist.

### Art. 1635.

Rechte an dem geschäzten Brautschaze.

Besteht der Brautschaz ganz oder zum Theile aus beweglichen Sachen, die im Heurathscontracte zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, ohne daß dabei ausdrücklich erklärt worden, diese Schäzung solle

nicht

nicht als Verkauf gelten, so wird der Mann Eigenthümer dieser Gegenstände, und ist nur den Schäzungswerth wieder zu erstatten verbunden.

Art. 1636.

Die Schäzung eines zum Brautschaze bestellten unbeweglichen Gutes überträgt dem Manne das Eigenthum nicht; es wäre denn das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 1637.

Von Dotal-Geldern.

Ein unbewegliches Gut, welches mit Geldern des Brautschazes erkauft worden ist, wird nicht Dotal-Grundstück (fundus dotalis); es müßte denn eine solche Verwendung dieser Gelder in dem Heurathscontracte bedungen worden seyn.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, das für ein in baarem Gelde versprochenes Heurathsgut an Zahlungsstatt gegeben worden ist.

Art. 1638.

Von Mobilien und verzehrbaren Dingen.

Bewegliche Sachen darf der Ehemann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau veräußern.

Was im Artikel 1615. von verzehrbaren Sachen verordnet ist, findet auch unter der Voraussezung des gegenwärtigen Kapitels Anwendung.

Art.

Art. 1639.

Von Dotal-Grundstücken.

Die zum Brautschaze bestellten unbeweglichen Güter können während der Ehe weder vom Manne, noch von der Frau, noch von beiden zusammen, veräußert oder mit Hypothek beschwert werden, ausgenommen in folgenden Fällen.

Art. 1640.

Ausnahmen von der Unveräußerlichkeit der Dotal-Grundstücke.

Die Frau kann mit Genehmigung ihres Mannes, oder, wenn er solche verweigert, nach gerichtlicher Ermächtigung Güter des Brautschazes zur Versorgung ihrer Kinder aus einer früheren Ehe verwenden, jedoch nur mit Vorbehalt des ihrem Manne gebührenden Nießbrauches, wenn sie bloß gerichtlich dazu ermächtiget worden ist.

Art. 1641.

Auch kann sie, mit Genehmigung ihres Mannes, Güter des Brautschazes zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder verwenden.

Art. 1642.

Ein zum Brautschaze bestelltes Grundstück kann veräußert werden, wenn der Heurathscontract die Veräußerung erlaubt. Zu dieser Erlaubniß wird aber die Einwilligung der Aeltern oder anderer Ascendenten, oder, in deren Ermangelung, die Einwilligung des Familienraths erfodert, ohne Unterschied des Alters der Braut.

Art.

Art. 1643.

Ein zum Brautschaze bestelltes Grundstück kann ferner mit gerichtlicher Erlaubniß, nach allenfallsiger Vernehmung der Ascendenten oder, in deren Ermangelung, des Familienraths, durch Ausruf, nach dreimaligem öffentlichen Anschlage, in folgenden Fällen veräußert werden:

um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreien;

um Personen der Familie zu unterhalten, in den Fällen der Artikel 213. 214 und 215.;

um die Schulden der Frau oder der Personen, welche den Brautschaz bestellt haben, zu bezahlen, wenn diese Schulden ein gewisses, dem Ehecontracte vorhergehendes Datum haben;

um die zur Erhaltung eines Dotal-Grundstückes unentbehrlichen Hauptausbesserungen zu bestreiten;

endlich, wenn das zum Brautschaze gehörende Grundstück mit einem Dritten in ungetheilter Gemeinschaft besessen und als untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen behält der Ueberschuß, um welchen der Preis des verkauften Gutes die anerkannten Bedürfnisse übersteigt, die Natur des Brautschazes und muß, als solcher, zum Besten der Frau wieder angelegt werden.

## Art. 1644.

Ein im Brautschaze begriffenes unbewegliches Gut kann, jedoch nur mit Einwilligung der Ehefrau, gegen ein anderes, welches jenem wenigstens bis zum Belaufe von vier Fünftheilen am Werthe gleich kommt, unmittelbar durch Tausch, oder mittelbar durch Verkauf und Wiederverwendung, umgesezt werden, vorausgesezt, daß zuvor die Nuzbarkeit des Austausches erwiesen, die gerichtliche Genehmigung ausgewirkt, und eine Schäzung durch Sachverständige, die das Gericht von Amts wegen ernennt, vorhergegangen ist.

In diesem Falle erhält das eingetauschte Grundstück die Natur des Heurathsguts, so wie auch der allenfallsige Ueberschuß des Preises, welcher zum Nuzen der Frau angelegt werden muß.

## Art. 1645.

Von der Vindication eines gesezwidrig veräußerten Dotal-Grundstücks.

Wenn die Ehefrau oder der Ehemann, oder beide zusammen ein zum Brautschaze gehörendes unbewegliches Gut in anderen, als den eben erwähnten Fällen, veräußern, so kann diese Veräußerung von der Frau oder deren Erben, nach Auflösung der Ehe widerrufen werden, ohne daß dagegen die während der Ehe abgelaufene Zeit als Verjährung geltend gemacht werden kann. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Gütertrennung.

Der

Der Ehemann selbst kann während der Ehe das veräußerte Gut wieder vindiciren; doch bleibt er dem Käufer zur Leistung alles Interesses verpflichtet, wenn er nicht im Kaufcontracte erklärt hat, daß das verkaufte Grundstück zum Brautschaze gehöre.

Art. 1646.

Die unbeweglichen Güter des Brautschazes, welche der Ehecontract nicht für veräußerlich erklärt hat, sind während der Ehe keiner Verjährung unterworfen, wenn diese nicht schon früher zu laufen angefangen hat. Von der Verjährung eines Dotalgutes.

Sie werden jedoch nach geschehener Gütertrennung verjährbar, in welchem Zeitpunkte auch die Verjährung ihren Anfang genommen haben mag.

Art. 1647.

Der Ehemann hat in Ansehung der Güter des Brautschazes alle Verbindlichkeiten des Nuznießers. Lasten des Mannes, rücksichtlich des Brautschazes.

Er ist für die indeß abgelaufenen Verjährungen und für alle durch seine Nachläßigkeit verursachten Verschlimmerungen verantwortlich.

Art. 1648.

Ist die Sicherheit des Brautschazes gefährdet, so kann die Frau die Gütertrennung verlangen, so wie im 1526. und folgenden Artikeln vorgeschrieben ist. Von Zurückfoderung des Brautschazes während der Ehe.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Rückgabe des Brautschazes.

Art. 1649.

Wann und von wem der Brautschaz zurück zu erstatten ist.

Nach Auflösung der Ehe sind der Ehemann und dessen Erben der Ehefrau oder deren Erben, oder demjenigen, welcher sich bei Bestellung des Brautschazes den Rückfall ausdrücklich bedungen hat, zur Rückgabe desselben verpflichtet.

Art. 1650.

Beweis des Brautschazes.

Die von dem Ehemanne über den Empfang des Brautschazes ausgestellte Quittung, selbst wenn diese in dem Heurathscontracte selbst eingerückt worden, begründet wider ihn und seine Erben den vollen Beweis des geschehenen Empfanges; jedoch vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Hat aber die Ehe seit Ablauf der zur Zahlung des Brautschazes bestimmten Fristen, oder wenn kein Zahlungstermin bestimmt war, seit ihrer Eingehung zehn Jahre gedauert, so ist wider die ausgestellte Quittung der Beweis der Nichtzahlung des Brautschazes weiter nicht zulässig.

Auch kann der Brautschaz nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums von der Frau oder ihren Erben zurückgefodert werden, ohne erst beweisen zu müssen, daß der Mann den versprochenen Brautschaz wirklich empfangen habe;

habe; doch bleibt diesem der Beweis vorbehalten, daß er vergebens bemüht gewesen sey, dessen Auszahlung zu erhalten.

Art. 1651.

Besteht der Brautschaz in unbeweglichen Gütern, oder in Mobilien, die im Heuraths=contracte nicht geschäzt, oder nur geschäzt sind mit beigefügter Erklärung, daß hiedurch der Frau das Eigenthum daran vorbehalten seyn soll, so kann der Mann oder dessen Erbe gezwungen werden, diese Güter sogleich nach Auflösung der Ehe zurückzugeben. Fristen der Rückgabe.

Art. 1652.

Besteht er in baarem Gelde, oder in Mobilien, die im Ehevertrage zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, ohne hinzugefügte Erklärung, daß die Schäzung dem Manne kein Eigenthum geben soll, so kann die Wiedererstattung erst ein Jahr nach Auflösung der Ehe gefodert werden.

Art. 1653.

Sind die Mobilien, deren Eigenthum bei der Frau geblieben ist, durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes abgenüzt worden, so ist dieser nur verbunden, die noch übrigen in dem Stande, worin sie sich befinden, zurückzugeben. Arten der Rückgabe.

Indeß kann die Frau in allen Fällen Wäsche und Kleidungsstücke, die sie zum wirklichen Gebrauche hat, zurücknehmen, mit dem Bedinge, daß sie deren Werth in Abrechnung

nung bringe, wenn diese Wäsche und Kleidungsstücke gleich Anfangs mit beigefügter Schäzung zum Brautschaze bestellt worden sind.

Art. 1654.

Wenn das Heurathgut Schuldfoderungen oder Renten in sich begreift, die entweder verloren gegangen sind, oder eine Verminderung erlitten haben, ohne daß dem Manne ein Verschulden zur Last fällt, so hat dieser nicht dafür zu haften und ist aller Verbindlichkeit durch die Rückgabe der Verschreibungen entledigt.

Art. 1655.

Ist der Nießbrauch an einer Sache zum Brautschaze bestellt worden, so ist der Mann oder dessen Erbe nur verpflichtet, bei Auflösung der Ehe, das Recht des Nießbrauches, nicht aber die während der Ehe verfallenen Nuzungen zurückzugeben.

Art. 1656.

Von Verzinsung des Brautschazes nach aufgelöster Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod der Ehegattin aufgelöst, so haben ihre Erben unmittelbar von Rechts wegen ein Recht auf die Zinsen und Früchte des zurückzugebenden Brautschazes, vom Tage der Auflösung an.

Ist die Auflösung durch den Tod des Mannes erfolgt, so hat die Ehegattin die Wahl, entweder während des Trauerjahres die Zinsen von ihrem Brautschaze zu fodern, oder sich während dieser Zeit ihren Unterhalt aus dem Nachlasse des Mannes reichen zu

lassen;

lassen; in beiden Fällen aber müssen ihr dieses Jahr hindurch Wohnung und Trauerkleider, ohne Abrechnung von den ihr gebührenden Zinsen, aus des Mannes Nachlasse geschafft werden.

Art. 1657.

Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der zum Brautschaze gegebenen unbeweglichen Güter nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im lezten Jahre bestanden hat, unter dem Manne und der Frau, oder deren Erben getheilt. Von Vertheilung der Früchte.

Das Jahr wird von dem Tage an gerechnet, da die Ehe geschlossen worden ist.

Art. 1658.

Die Frau und ihre Erben haben bei der Zurückfoderung des Brautschazes kein Vorrecht vor den älteren hypothekarischen Gläubigern. Aufhebung des privilegii dotis.

Art. 1659.

Wenn der Ehemann, zur Zeit des der Tochter bestellten Brautschazes, bereits zahlungsunfähig war, und weder eine Kunst, noch ein Gewerbe trieb, so ist diese bloß verbunden, in die Erbschaft ihrer Aeltern das Klagerecht zu conferiren, welches ihr gegen das Vermögen ihres Mannes zusteht. Von Collation des Brautschazes.

Ist aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig geworden, oder betrieb derselbe ein Gewerbe, das bei ihm die Stelle des Vermögens vertrat, so fällt der Verlust des Brautschazes auf die Frau allein.

Vier-

## Vierter Abschnitt.

### Von den Paraphernalgütern.

Art. 1660.

Natur derselben.

Alle Güter der Frau, die nicht zum Brautschaze bestellt worden sind, heißen Paraphernalgüter.

Art. 1661.

Von den Verwaltungs- und Nuznießungsrechten der Frau.

Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihrer Paraphernalgüter.

Doch kann sie dieselben weder veräußern, noch in Ansehung derselben ohne Einwilligung des Mannes, oder wenn diese verweigert wird, ohne richterliche Ermächtigung, vor Gericht erscheinen.

Art. 1662.

Von der dem Manne überlassenen Verwaltung oder Nuznießung.

Gibt die Frau dem Manne Vollmacht, ihre Paraphernalgüter zu verwalten, und ihr über die Früchte Rechnung abzulegen, so ist er gegen sie, gleich jedem anderen Bevollmächtigten, verpflichtet.

Art. 1663.

Hat der Mann, zwar ohne Vollmacht, gleichwohl auch ohne Widerspruch der Frau, sich den Genuß der Paraphernalgüter zugeeignet, so ist er, nach Auflösung der Ehe, oder auf die erste Anfoderung der Frau, zu

mehr

mehr nicht verbunden, als zur Auslieferung der noch vorräthigen Früchte, ohne ihr für die bis dahin genossenen Rechnung schuldig zu seyn.

Art. 1664.

Hat der Ehemann, des erwiesenen Widerspruches der Frau ungeachtet, sich den Genuß der Paraphernalgüter zugeeignet, so ist er verbunden, ihr alle, sowohl vorräthigen, als bereits genossenen Früchte zu berechnen.

Art. 1665.

Ein Ehemann, welcher sich im Genusse der Paraphernalgüter befindet, ist allen Verbindlichkeiten eines Nuznießers unterworfen.

# Sechster Titel.

## Von dem Kaufscontracte.

## Erstes Kapitel.

### Von der Natur und Form des Kaufscontracts.

Art. 1666.

Der Kauf ist ein Contract, durch welchen der Eine sich verpflichtet, eine Sache zu geben, der Andere, ihren Werth in Geld zu vergüten. Begriff und Eintheilung desselben.

Art. 1667.

Ein Verkauf kann entweder unbedingt, oder

oder unter einer aufschiebenden, oder auflösenden Bedingung geschlossen werden.

Er kann auch zwei oder mehrere Sachen wahlsweise zum Gegenstande haben.

In allen diesen Fällen richten sich dessen Wirkungen nach den allgemeinen Gesezen über Verträge.

Art. 1668.

Wann derselbe vollkommen ist.

Sobald die Parteien über Waare und Preis einig sind, und ihren Willen in gesezlicher Form erklärt haben, ist der Kauf vollkommen (perfect); das Eigenthum geht alsdann in dem Augenblicke, wo die Ueberlieferung der Sache vertragsmässig gefodert werden kann, unmittelbar von Rechts wegen auf den Käufer über, obgleich die Waare noch nicht übergeben, und der Kaufpreis noch nicht bezahlt worden ist.

Art. 1669.

Werden Waaren uach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft, so bleibt das Eigenthum, wie auch Gefahr und Vortheil der Waare so lange bei dem Verkäufer, bis dieselbe abgewogen, zugezählt oder zugemessen worden ist. Doch ist schon vorher die Verbindlichkeit zur Ueberlieferung der Waare und zur Bezahlung des bedungenen Preises vollkommen vorhanden.

Art. 1670.

Sind dagegen Waaren in Bausch und Bogen verkauft worden, so ist der Kauf in jeder Rücksicht vollkommen, wenn gleich die

Waaren

Waarren noch nicht abgewogen, zugezählt oder zugemessen worden sind.

Art. 1671.

Bei Waaren, die man zu kosten pflegt, ehe man sie kauft, ist kein Kauf vorhanden, so lange sie der Käufer noch nicht gekostet und gut befunden hat.

Art. 1672.

Ein auf Probe geschlossener Verkauf ist immer so anzusehen, als sey er unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen.

Art. 1673.

Das Versprechen, künftig etwas zu kaufen, oder zu verkaufen, gilt nicht als wirklicher Kauf.

Ist jedoch dieses Versprechen unter Entrichtung eines Daraufgeldes (arrha) geschehen, so verliert der Geber, wenn er seiner Seits das Versprechen nicht erfüllt, die gegebene Summe, wogegen der Empfänger, wenn er selbst dem Versprechen zuwider handelt, das Doppelte zu geben verpflichtet ist.

Art. 1674.

Von der Bestimmung des Preises.

Der Kaufpreis muß von beiden Theilen festgesezt und bestimmt werden.

Art. 1675.

Doch kann diese Bestimmung auch dem Gutachten eines Dritten überlassen werden; will

will oder kann der Dritte den Preis nicht bestimmen, so ist der Kauf nicht geschlossen.

Der von dem erwählten Dritten ausgesprochene Preis verpflichtet unbedingt die Parteien, soferne nicht eine übermäßige Verlezung nach den Bestimmungen des Kap. VI. Abschn. 2. nachgewiesen werden kann.

Art. 1676.

Von den Kosten des Contracts.

Die Kosten für die Verkaufsurkunde, und andere, welche der Vertrag veranlaßt, fallen dem Käufer zur Last.

---

## Zweites Kapitel.

### Wer kaufen oder verkaufen könne.

Art. 1677.

Jeder kann kaufen und verkaufen, welchem es das Gesez nicht verbietet.

Art. 1678.

Von dem Kaufe der Ehegatten unter sich.

Unter Ehegatten kann ein Kaufscontract nur in folgenden drei Fällen Statt haben:

1) wenn nach gerichtlicher Gütertrennung ein Ehegatte dem anderen für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;

2) wenn die Cession des Ehemannes an seine, obgleich in Gütern nicht getrennte Frau, einen rechtsgültigen Grund hat, z. B. der Ersaz ihrer veräusserten unbeweglichen Güter, oder der ihr zugehörenden Baarschaft, soferne diese

diese unbeweglichen Güter, oder diese Baarschaft nicht in die Gütergemeinschaft fallen;

3) wenn die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft leben und die Frau ihrem Manne für das versprochene Heurathgut Güter an Zahlungsstatt abtritt.

Doch bleiben in diesen drei Fällen den Erben der vertragschließenden Theile ihre Rechte vorbehalten, wenn dabei eine versteckte Begünstigung Statt gefunden hat.

Art. 1679.

Von Vormündern, Bevollmächtigten rc.

Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen, weder selbst, noch durch Mittelspersonen an sich bringen:

Vormünder und Curatoren die Güter ihrer Pflegbefohlenen;

Bevollmächtigte die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden, oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind;

öffentliche Beamte die Staatsgüter, deren Verkauf sie von Amts wegen zu besorgen haben.

Art. 1680.

Von Gerichtspersonen.

Gerichtspräsidenten, Richter, Gerichtschreiber, Sachwalter und andere bei einem Gerichte angestellte Personen können sich keine Processe, streitige Rechte und Klagen übertragen lassen, worüber das nämliche Gericht zuständig ist; alles bei Strafe der Nichtigkeit

und

und des Ersazes aller Kosten und alles Interesses.

---

## Drittes Kapitel.

### Von Sachen, welche verkauft werden können.

Art. 1681.

Alles, was im Verkehre ist, kann verkauft werden, wenn nicht besondere Geseze die Veräusserung verbieten.

Art. 1682.

Von dem Verkaufe einer fremden Sache,

Der Verkauf einer fremden Sache bringt unter den Contrahenten selbst vollkommene Wirkung hervor, vorbehaltlich aller einem Dritten zustehenden Rechte.

Art. 1683.

Der Kauf einer dem Käufer schon gehörenden Sache ist ungültig.

Art. 1684.

einer Erbschaft,

Die Erbschaft einer noch lebenden Person, kann man, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkaufen.

Art. 1685.

ganz oder zum Theile nicht mehr vorhandener Sachen.

Der Verkauf einer schon zur Zeit seiner Eingehung nicht mehr vorhandenen Sache ist ungültig, vorbehaltlich des im Falle eines Betruges dem Käufer zu leistenden Interesses.

War

War die Sache nur zum Theile zu Grunde gegangen, und hat der Käufer allein diesen Umstand gewußt, so ist der Vertrag ohne Minderung des Preises gültig.

Wußte aber der Käufer den theilweisen Untergang der Sache nicht, so hat er die Wahl, entweder den Vertrag aufzuheben, oder gegen Minderung des Preises den noch übrigen Theil zu fodern, vorbehaltlich der Leistung des Interesses, wenn der Verkäufer betrüglich gehandelt hat.

## Viertes Kapitel.

### Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Verfügungen.

Art. 1686.

Der Verkäufer ist schuldig, alles, wozu er sich verbindlich macht, deutlich auszudrücken.

Jeder dunkle und zweideutige Vertrag ist wider den Verkäufer auszulegen.

Art. 1687.

Es liegen demselben zwei Hauptverbindlichkeiten ob: die verkaufte Sache zu überliefern, und dann dafür Gewähr zu leisten.

Zwei-

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Ueberlieferung.

Art. 1688.

Die Auslieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besiz des Käufers.

Art. 1689.

Arten der Ueberlieferung.

Die Verbindlichkeit, ein Grundstück zu überliefern, ist erfüllt, sobald der Verkäufer, auf was immer für eine Weise, den Käufer in den Stand gesezt hat, sich desselben als Eigenthümer zu bedienen; dieses geschehe durch wirkliche Einführung in dasselbe, mit der erklärten Absicht, den Besiz auf ihn zu übertragen, oder durch Uebergabe der Schlüssel, oder durch Ueberlieferung eines Symbols der Sache, an den Orten, wo dasselbe durch Gewohnheit herkömmlich ist, oder auch durch bloße Erklärung, wenn der Käufer schon aus einem anderen Titel das Gut in seiner Gewahrsam hat.

Art. 1690.

Die Ueberlieferung beweglicher Sachen geschieht;

entweder durch Uebergabe von Hand zu Hand;

oder durch Aushändigung der Schlüssel zu den Gebäuden und Behältnissen, in welchen sie aufbewahrt sind;

oder

oder auch durch bloße Einwilligung der Parteien, wenn sich die Sache schon aus einem anderen Rechtsgrunde in der Gewahrsam des Käufers befindet.

## Art. 1691.

Bloße Rechte und Befugnisse werden überliefert entweder durch Einhändigung der Urkunden, wodurch sie gerichtlich geltend gemacht werden können, oder durch den wirklichen Gebrauch, den der Erwerber mit Bewilligung des Verkäufers davon macht, und überhaupt durch jede Handlung, wodurch der Käufer in die Möglichkeit gesezt wird, das übertragene Recht wirklich auszuüben.

## Art. 1692.

Die Kosten der Ueberlieferung hat der Verkäufer, die Kosten des Hinwegbringens der Käufer zu tragen, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist. Kosten der Ueberlieferung.

## Art. 1693.

Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo sich zur Zeit des Verkaufes der Gegenstand desselben befand, es müßte denn ein Anderes verabredet seyn. Geld-Uebergabe.

## Art. 1694.

Ueberliefert der Verkäufer die Sache nicht in der verabredeten Zeit, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Aufhebung des Kaufes, oder die Einsezung in den Besiz zu verlangen, wenn bloß der Verkäufer im Verzuge ist. Wirkungen der nicht erfolgten Ueberlieferung.

Art. 1695.

In allen Fällen muß der Verkäufer zur Leistung des Interesses verurtheilt werden, wenn dem Käufer durch die zur bedungenen Zeit nicht erfolgte Ueberlieferung der Sache ein Nachtheil zugeht.

Art. 1696.

Wann die Verbindlichkeit zur Ueberlieferung aufhört.

Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer, außer dem Falle bewilligter Zahlungsfrist, das Kaufgeld nicht bezahlt.

Art. 1697.

Selbst wenn er eine Zahlungsfrist bewilliget hat, ist er dennoch zur Ablieferung nicht verbunden, wenn der Käufer nach geschlossenem Vertrage in Concurs gerathen ist, so, daß der Verkäufer Gefahr läuft, das Kaufgeld zu verlieren; der Käufer müßte ihm dann für die pünktliche Zahlung Sicherheit stellen.

Art. 1698.

Wie die Sache zu überliefern ist.

Die Sache muß in dem Stande, in welchem sie sich im Augenblicke des Verkaufes befunden, überliefert werden. Der Verkäufer haftet für allen durch Vorsaz oder Nachlässigkeit derselben zugefügten Schaden.

Von dem Augenblicke des vollkommenen Vertrages, oder, wenn ein späterer Ueberlieferungstermin verabredet worden, von dem Zeitpunkte der bedungenen Ueberlieferung ge-

hören

hören alle Früchte und Nuzungen mit allem Zuwachse dem Erwerber.

Art. 1699.

Die Verbindlichkeit zur Ablieferung der Sache erstreckt sich auf deren Zubehör und auf alles, was zu deren immerwährendem Gebrauche bestimmt ist.

Art. 1700.

Von dem Falle, wenn das angegebene Maß der Sache nicht zutrift.

Der Käufer ist verbunden, die Sache in dem vertragsmäßig bedungenen Maße zu liefern; jedoch unter nachstehenden Einschränkungen.

Art. 1701.

Ist ein Grundstück mit Angabe seines Flächeninhalts verkauft, und der Preis maßweise verabredet worden, so ist der Verkäufer verbunden, den im Contracte angegebenen Flächeninhalt dem Käufer, auf Verlangen, zu übergeben.

Ist ihm dieses unmöglich, oder verlangt es der Käufer nicht, so muß sich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Abzug am Kaufgelde gefallen lassen.

Art. 1702.

Wenn sich dagegen in dem Falle des vorigen Artikels ein größeres Maß findet, als im Kaufscontracte angegeben worden, so hat der Käufer die Wahl, entweder zum Preise verhältnißmäßig zuzulegen, oder, wenn das Uebermaß den angegebenen Flächeninhalt um

den zwanzigsten Theil übersteigt, vom Kaufe abzugehen.

Art. 1703.

In allen übrigen Fällen:

es sey ein einzelner und begrenzter Gegenstand verkauft worden;

oder es habe der Verkauf verschiedene und abgesonderte Grundstücke zum Gegenstande;

oder es sey im Kaufscontracte zuerst das Maß, oder umgekehrt erst die verkaufte Sache und dann das Maß ausgedrückt worden;

gibt die Angabe des Maßes, wenn nicht ein Anderes bedungen worden, kein Recht, weder dem Verkäufer auf Erhöhung des Preises wegen des Uebermaßes, noch dem Käufer auf Minderung des Preises wegen des geringeren Maßes, außer wenn der Unterschied zwischen dem wahren und dem im Contracte angegebenen Maße um den zwanzigsten Theil mehr oder weniger beträgt, als der Werth der gesammten verkauften Gegenstände.

Art. 1704.

Hat, zu Folge des vorstehenden Artikels, wegen größeren Maßes eine Preiserhöhung Statt, so bleibt dem Erwerber die Wahl, entweder vom Kaufe abzugehen, oder den Nachschuß zum Kaufgelde, und zwar, wenn er das Grundstück im Besitze hat, mit Zinsen zu bezahlen.

Art.

Art. 1705.

In allen Fällen, wo der Erwerber vom Kaufe abzustehen berechtigt ist, hat der Verkäufer die Verbindlichkeit, demselben außer dem empfangenen Kaufgelde auch die Kosten dieses Contractes zu erstatten.

Art. 1706.

Sind in dem nämlichen Contracte zwei Grundstücke, mit Angabe des Maßes eines jeden, für einen und denselben Preis verkauft worden, und findet sich bei dem einen ein geringeres, bei dem anderen ein größeres Maß, so werden Uebermaß und Abgang gegen einander ausgeglichen (compensirt) und die Klage auf Erhöhung oder Minderung des Preises hat nur nach den oben festgesezten Regeln Statt.

Art. 1707.

Die Klage des Verkäufers auf Erhöhung des Preises, so wie die Klage des Käufers auf Herabsezung des Preises, oder Aufhebung des Contractes, müssen, bei Strafe des Verlusts, binnen Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Contractes, angestellt werden.

Art. 1708.

Die Frage: ob der Verlust, oder der Verfall der verkauften Sache vor der Ueberlieferung den Käufer oder Verkäufer treffe, wird nach den im Titel: von Verträgen oder vertragsmäßigen besonderen Rechtsver- Von dem Zufalle.

hält-

hältnissen im Allgemeinen, enthaltenen Grundsäzen entschieden.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Gewährleistung.

#### Art. 1709.

Die Gewähr, welche der Verkäufer dem Käufer zu leisten verpflichtet ist, betrifft: erstens den ruhigen Besiz der erkauften Sache, zweitens: die verborgenen Fehler dieser Sache, oder ihre Hauptmängel.

---

### §. I.

#### Von der Gewährleistung im Falle der Entwährung (Eviction).

#### Art. 1710.

Gesezliche Pflicht zur Gewährleistung.

Wenn auch beim Verkaufe über die Gewährleistung nichts ausbedungen worden, so ist dennoch der Verkäufer von Rechts wegen verbunden, dem Käufer für die Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben zu haften, so wie für die Lasten, welche darauf angesprochen werden und bei dem Verkaufe nicht angegeben worden sind.

Art.

Art. 1711.

Die Parteien können durch besondere Verabredung die gesezliche Verbindlichkeit erweitern oder einschränken; auch können sie übereinkommen, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleistung soll verbunden seyn.

Von vertragsmäßigen Bestimmungen über die Gewähr.

Art. 1712.

Wenn auch der Verkäufer durch den Contract aller Gewährleistung entbunden worden ist, so bleibt er dennoch zu derjenigen verpflichtet, die aus seiner eigenen Handlung hervorgeht; jede entgegengesezte Uebereinkunft ist ungültig.

Art. 1713.

Desgleichen ist der vertragsmäßig von der Gewährleistung entbundene Verkäufer dennoch zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet; ausgenommen, wenn der Käufer bei Schließung des Kaufes die Gefahr der Entwährung gekannt, oder auf seine Gefahr gekauft hat.

Art. 1714.

Wer nur für einen Anderen verkauft hat, wie der Bevollmächtigte, der Pfandgläubiger, ist zur Gewährleistung nicht verbunden.

Wer zur Gewährleistung nicht verbunden ist.

Art. 1715.

Ist die Gewährleistung versprochen, oder deshalb nichts verabredet worden, so ist der entwährte Käufer von seinem Verkäufer zu fodern berechtiget:

Wann und wie die Gewähr zu leisten.

1) den

1) den Ersaz der Kaufgelder;

2) den Ersaz der Nuzungen, welche er dem entwährenden Eigenthümer herauszugeben verbunden ist;

3) die Kosten, welche durch die Klage auf Gewährleistung von Seite des Käufers, so wie diejenigen, welche durch die Entwährungsklage verursacht worden sind;

4) endlich die Leistung des Interesses und die rechtmäßigen Kosten des Contractes.

## Art. 1716.

Wenn die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung durch Zufall, höhere Gewalt oder eigene Handlungen des Besizers in ihrem Werthe verringert befunden wird, so ist der Verkäufer den Betrag des verringerten Werthes von dem zu erstattenden Kaufpreise abzuziehen berechtigt.

## Art. 1717.

Dagegen ist auch der Verkäufer schuldig, dem Käufer den erhöhten Werth der Sache zur Zeit der Entwährung zu ersezen, wenn gleich der Käufer selbst diese Werterhöhung nicht verursacht hat.

## Art. 1718.

Der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer alle auf das Grundstück verwendeten Unterhaltungskosten und nüzlichen Verbesserungen zu ersezen, oder durch den Entwährenden ersezen zu lassen.

Art.

Art. 1719.

Wenn der Verkäufer wissentlich ein fremdes Grundstück verkauft hat, so ist er dem Käufer, Falls dieser jenen Umstand nicht gewußt hat, selbst die Kosten zu ersezen schuldig, welche auf die Sache bloß zur Verschönerung und zum Vergnügen verwendet worden sind.

Art. 1720.

Ist dem Erwerber nur ein Theil der Sache abgestritten worden, welcher aber, im Verhältnisse zum Ganzen, von solcher Erheblichkeit ist, daß der Erwerber ohne den abgestrittenen Theil nicht gekauft haben würde, so kann er die Aufhebung des Vertrages begehren.

Art. 1721.

Wird in dem Falle der Entwährung eines Theils des verkauften Grundstückes der Kauf nicht aufgehoben, so wird dem Käufer der Werth des abgestrittenen Theils, nach dessen Schäzung zur Zeit der Entwährung, nicht nach Verhältniß des ganzen Kaufpreises, vergütet, die verkaufte Sache habe an Werth gewonnen oder verloren.

Art. 1722.

Wenn das verkaufte Grundstück, ohne daß davon beim Verkaufe Erwähnung geschehen ist, mit nicht augenfälligen Grunddienstbarkeiten beschwert befunden wird, welche wegen ihrer Erheblichkeit vermuthen lassen, der Erwerber würde, wenn er davon unterrichtet

gewesen

gewesen wäre, gar nicht gekauft haben, so kann er die Aufhebung des Contracts oder Entschädigung verlangen.

### Art. 1723.

Die übrigen Fragen, zu welchen die Schadloshaltung Anlaß geben kann, welche dem Käufer wegen Nichtvollziehung des Verkaufes gebührt, sind nach den allgemeinen Grundsäzen im Titel: von Verträgen und vertragsmäßigen Rechtsverhältnissen überhaupt, zu entscheiden.

### Art. 1724.

Wann die Gewährleistung nicht Statt findet.

Die versprochene oder bloß gesezliche Gewährleistung findet nicht Statt, wenn die Sache durch Zufall, Gewalt, rechtswidrige Handlungen eines Anderen, oder durch eigene Schuld des Erwerbers verloren gegangen ist.

Sie fällt hinweg, wenn der Erwerber durch ein Urtheil lezter Instanz, oder durch ein Erkenntniß, wogegen keine Appellation mehr Statt findet, verurtheilt worden ist, ohne zuvor den Verkäufer zur Theilnahme am Streite aufgerufen zu haben, soferne dieser beweist, daß hinlängliche Gründe vorhanden waren, um die Abweisung des Klägers zu erwirken.

### Art. 1725.

Der Käufer hat auf Gewährleistung kein Recht, wenn er den Anspruch eines Dritten von Anfang gewußt hat.

Art.

### Art. 1726.

*Von der Gewährleistung bei anderen Geschäften, als dem Kaufe.*

Die Grundsäze von der Gewährleistung finden nicht bloß bei dem Kaufe und bei der Uebertragung des Eigenthums, sondern auch bei anderen Rechtsgeschäften Statt, welche auf Uebertragung dinglicher oder persönlicher Rechte gerichtet sind, so weit nicht besondere Geseze diese Regel ausdrücklich beschränken.

### Art. 1727.

Wegen Schenkungen findet keine Gewährleistung Statt.

Ausgenommen sind die Bestellung eines Heurathguts, alle Schenkungen zum Vortheile einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe, oder zur Vergeltung für empfangene Dienste und Wohlthaten, wie auch, wenn der Geschenkgeber die Beschaffenheit der Sache gewußt, und dem Empfänger verschwiegen hat.

---

## §. II.

**Von der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache.**

---

### Art. 1728.

*Wann diese Gewähr zu leisten.*

Der Verkäufer ist zur Gewährleistung wegen der verborgenen Mängel der verkauften Sache verpflichtet, wenn diese dadurch zu ihrer Bestimmung untauglich, oder an Brauchbarkeit dergestalt herabgesezt ist, daß sie der Käufer,

ser, hätte er den Fehler gewußt, entweder gar nicht oder nur um geringeren Preis gekauft haben würde.

Art. 1729.

Für augenfällige Mängel, von deren Daseyn der Käufer sich überzeugen konnte, haftet der Verkäufer nicht; eben so wenig für später entstandene Fehler, deren Ursache nicht schon zur Zeit des eingegangenen Kaufes vorhanden war.

Art. 1730.

Er haftet für die verborgenen Mängel selbst dann, wenn sie ihm selbst nicht bekannt waren; er habe sich denn für diesen Fall die Befreiung von der Gewähr bedungen.

Art. 1731.

Wirkungen derselben.

In den Fällen des 1728. Artikels hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache, gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückzugeben, oder die Sache zu behalten, gegen Rückempfang eines Theils des Kaufpreises, welcher durch Sachverständige zu bestimmen ist.

Art. 1732.

Wer die Wandelungs= (Redhibitions=) Klage angestellt hat, ist verbunden, dem Verkäufer die Waare mit allen gezogenen, vorhandenen oder zu erzielenden Nuzungen zurückzugeben, und allen vorsäzlich oder nachlässiger Weise an der Sache verursachten Schaden zu vergüten.

Art.

Art. 1733.

Dagegen ist der Verkäufer schuldig, den Kaufpreis, nebst fünf vom Hundert Zinsen, zurückzugeben, dem Käufer den auf die Sache verwendeten nothwendigen und nüzlichen Aufwand zu erstatten, und den durch die Sache demselben verursachten Schaden zu ersezen.

Art. 1734.

Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so ist er überdieß dem Käufer zur Leistung alles sonstigen Interesses verbunden.

Gleiche Verbindlichkeit findet auch unter gleicher Voraussezung im Falle einer angestellten Minderungsklage Statt.

Art. 1735.

Ist die mangelhafte Sache wegen ihrer Mängel zu Grunde gegangen, so trifft der Verlust den Verkäufer, welcher dem Käufer zur Erstattung des Kaufgeldes und zu den übrigen in vorstehenden Artikeln beschriebenen Entschädigungen verpflichtet ist.

Dagegen fällt der durch Zufall entstandene Verlust dem Käufer zur Last.

Art. 1736.

Von Verjährung der Wandelungs- und Minderungsklage.

Die durch voranstehende Geseze begründeten Klagen werden durch den Ablauf von einem Monate, angerechnet von dem Tage, wo der Mangel entdeckt worden ist, verjährt.

Art. 1737.

Von gerichtlichen Versteigerungen.

Bei gerichtlichen Versteigerungen findet diese Gewährleistung nicht Statt.

Art.

Art. 1738.

Von der Gewähr der Mängel bei anderen Geschäften, als dem Kaufe.

Die Pflicht zur Gewährleistung der Mängel liegt jedem ob, welcher durch lästigen Vertrag eine Sache der Substanz nach, oder bloß zum Gebrauche einem Anderen überträgt.

---

## Fünftes Kapitel.

### Von den Pflichten des Käufers.

Art. 1739.

I. Allgemeine Bestimmung.

Der Käufer ist verbunden, den verabredeten Kaufpreis an gehörigem Orte, zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art zu bezahlen.

Art. 1740.

II. Ort der Zahlung.

Ist über den Ort der Zahlung im Contracte selbst nichts bestimmt worden, so ist der Käufer schuldig, an dem Orte zu bezahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

Art. 1741.

III. Art der Zahlung.

Ist in dem Contracte die Geldsorte nicht besonders bestimmt, so wird vermuthet, daß der Handel auf die im Königreiche geltende Silbersorten geschlossen worden sey.

Scheidemünze ist der Verkäufer nur bei Kaufsummen unter Hundert Gulden anzunehmen schuldig, wobei in Ermangelung besonderer Verordnungen das Verhältniß dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleibt.

Art.

Art. 1742.

Die Zahlung muß zu der Zeit geschehen, wo die Uebergabe der gekauften Sache geschehen soll; wenn nicht ein anderer Zahlungstermin in dem Contracte selbst bedungen worden ist. IV. Zeit der Zahlung.

Art. 1743.

Wird der Käufer durch eine hypothecarische oder Vindicationsklage in seinem Besitze gestört, oder hat er gegründete Ursache, eine solche Störung zu befürchten, so kann er die Zahlung der Kaufgelder verschieben, bis der Verkäufer die Störung gehoben, oder hinreichende Sicherheit geleistet hat; es wäre denn bedungen worden, daß der Käufer, der Störung ungeachtet, bezahlen soll. 1) Suspension derselben bei Gefahr einer Entwährung.

Art. 1744.

Ist der Käufer im Verzuge der Zahlung des Kaufpreises, so hat der Verkäufer die Wahl, entweder auf Erfüllung des Kaufes, oder auf dessen Wiederauflösung zu klagen; beides vorbehaltlich aller übrigen durch den Verzug begründeten Rechte. 2) Wirkungen des Verzuges.

Art. 1745.

Die Aufhebung eines Kaufes unbeweglicher Güter wird sogleich vom Richter erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, die Sache und die Kaufsumme zugleich zu verlieren.

Außer dem Falle dieser Gefahr darf der Richter dem Käufer eine billige Zahlungsfrist gestatten.

Hat

Hat der Käufer vor Ablauf dieser Frist nicht gezahlt, so wird die Aufhebung des Vertrags ausgesprochen.

Art. 1746.

Ist die Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich als aufschiebende Bedingung dem Vertrage beigefügt, so ist dieser nicht eher vollkommen, und es geht, der geschehenen Uebergabe ungeachtet, nicht eher das Eigenthum auf den Käufer über, als bis der Kaufpreis ganz bezahlt ist.

Art. 1747.

Ist in dem Contracte bedungen worden, daß, wenn der Kaufpreis in bestimmter Zeit nicht bezahlt werde, das Geschäft ohne weiters wieder ungültig seyn solle, so löst der Ablauf der bedungenen Zeit das entstandene Rechtsverhältniß unmittelbar von Rechts wegen wieder auf, gleichsam, als wenn es vom Anfange an nicht geschlossen gewesen wäre.

Das Eigenthum fällt alsdann frei von allen Lasten, womit etwa der Käufer dasselbe beschwert hat, auf den Verkäufer zurück, welcher dasselbe sowohl von dem Käufer selbst, als von jedem dritten Besizer zu vindiciren berechtiget ist.

Geht die Sache vor Eintritt des auflösenden Zeitpunktes durch Zufall oder höhere Gewalt zu Grunde, so trifft der Schaden den Käufer.

Art. 1748.

Wird der Kauf im Falle des Art. 1744. durch

durch richterliches Urtheil aufgehoben, so wirkt diese Auflösung in Ansehung des Käufers rückwärts bis auf den Tag des eingegangenen Vertrags; nicht aber in Ansehung eines Dritten, welcher vor angestellter Klage in Ansehung der Sache ein Recht erworben hat.

## Art. 1749.

V. Verjährung der Klage.

Die Klage auf Wiederaufhebung des Kaufes wegen nicht bezahlten Kaufgeldes, wie auch die Vindication gegen einen dritten Besitzer im Falle der von Rechts wegen eingetretenen Wiederauflösung, erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres, angerechnet von dem Tage des begründeten Klagerechts.

## Art. 1750.

Von Verzinsung des Kaufgeldes.

Der Käufer ist den Kaufpreis bis zu völliger Entrichtung des Kapitals zu verzinsen schuldig:

1) wenn dieses in dem Kaufscontracte selbst bedungen ist;

2) wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte und Nuzungen bringt, von dem Tage der Ueberlieferung, selbst wenn eine spätere Zahlung des Kaufpreises bedungen worden ist, und nicht in dem Kaufscontracte ausdrücklich die Zinsen nachgelassen worden sind;

3) wenn die übergebene Sache zwar keine Nuzungen und Früchte abwirft, jedoch der Käufer in Ansehung der Bezahlung des Kaufgeldes im Verzuge ist.

## Sechstes Kapitel.

### Von der Ungültigkeit und Auflösung des Kaufscontracts.

#### Art. 1751.

Außer den, allen Verträgen gemeinschaftlichen, und den in dem gegenwärtigen Titel schon angegebenen besonderen Ursachen der Nichtigkeit oder Aufhebung, kann der Kaufscontract auch noch aufgelöst werden durch Ausübung des Wiederkaufsrechtes und wegen Geringfügigkeit der Kaufsumme.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Rückkaufsrechte.

#### Art. 1752.

Allgemeine Bestimmung.

Das Rückkaufsrecht ist die in einem Kaufscontracte dem Verkäufer vorbehaltene Befugniß, die Waare wieder an sich zu kaufen.

Alle bisher üblich gewesenen Wiederkaufs-, Retracts- oder Einstandsrechte, welche sich nicht auf einen einem Kaufscontracte beigefügten Nebenvertrag gründen, von welcher Art sie übrigens seyn mögen, werden hiemit aufgehoben; vorbehaltlich dessen, was rücksichtlich der Lehen- und Majoratgüter durch besondere Verordnungen bestimmt ist.

Art.

Art. 1753.

Das Wiederkaufsrecht kann nicht für eine längere Zeit, als fünf Jahre ausbedungen werden. Frist der Ausübung des Rückkaufes.

Wenn es auf längere Zeit bedungen worden, so ist es auf die gesezliche Frist einzuschränken.

Art. 1754.

Die bestimmte Frist ist streng zu beobachten, und kann vom Richter nicht verlängert werden.

Art. 1755.

Hat der Verkäufer sein Recht auf Wiederkauf in der bestimmten Frist nicht ausgeübt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

Art. 1756.

Die Rückkaufsfrist läuft wider Jedermann, selbst wider den Minderjährigen, vorbehaltlich des etwanigen Rückanspruches, gegen wen immer derselbe zustehen mag.

Art. 1757.

Die Verabredung, daß der Rückkauf von dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Zeit nicht ausgeübt werden soll, ist ungültig.

Art. 1758.

Das bedungene Rückkaufsrecht kann ausgeübt werden von dem Verkäufer selbst und dessen Erben. Von wem der Rückkauf ausgeübt werden kann.

Von dessen Gläubigern kann es nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkauf bei nahe bevorstehendem Concurse zum Nachtheile ihrer Rechte geschehen ist.

Abtretung des Rückkaufsrechts an einen Dritten ist ungültig.

### Art. 1759.

Gegen wen es ausgeübt wird.

Das Rückkaufsrecht gibt bloß ein persönliches Recht gegen den Käufer und dessen Erben.

Bei unbeweglichen Sachen kann dasselbe auch gegen den zweiten und ferneren Erwerber geltend gemacht werden; jedoch nur unter den beiden Voraussezungen, wenn 1) ausdrücklich bedungen worden ist, entweder, daß das Gut innerhalb der dem Rückkaufe bestimmten Frist nicht weiter veräußert werden dürfe, oder daß der erste Kauf durch das Anmelden zum Wiederkaufe mit zurückwirkender Kraft wieder aufgelöst seyn soll, und wenn zugleich 2) diese Eigenschaft des verkauften Guts in dem Hypothekenbuche eingetragen worden ist.

### Art. 1760.

Rechte des Käufers.

Wer eine Sache wiederkäuflich erworben hat, übt alle Rechte seines Verkäufers aus; ihm läuft die Verjährung sowohl wider den wahren Eigenthümer der Sache, als wider jeden Anderen, welcher sonst Ansprüche an derselben zu haben behauptet.

Art.

## Art. 1761.

Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Rechtswohlthat der Vorausklage entgegensezen.

## Art. 1762.

Was Rechtens, wenn Mehrere als Verkäufer, Wiederkäufer oder Rückverkäufer zusammentreffen.

Wer einen Theil eines in Gemeinschaft stehenden Grundstückes wiederkäuflich erworben, und bei einer wider ihn ausgebrachten Versteigerung das Ganze erstanden hat, kann von dem Verkäufer, welcher sich seines Wiederkaufsrechts bedienen will, den Rückkauf des Ganzen verlangen.

## Art. 1763.

Wenn mehrere zusammen in Einem Contracte eine unter ihnen gemeinschaftliche Sache verkauft haben; desgleichen, wenn der zum Rückkaufe Berechtigte mehrere Erben zurückgelassen hat, so kann der Rückkauf nicht von dem Einzelnen, weder für seinen Antheil, noch für das Ganze, sondern nur von Allen gemeinschaftlich, oder, nach Abtretung ihrer Antheile an den einen oder anderen Theilnehmer, von diesem oder diesen auf das Ganze ausgeübt werden.

## Art. 1764.

Wenn der Verkauf eines Grundstückes, welches Mehreren gehört, nicht von ihnen insgesammt und über das Grundstück im Ganzen geschlossen worden ist, sondern jeder Einzelne nur seinen Antheil besonders verkauft hat, so kann jeder für sich insbesondere das

Wiederkaufsrecht auf den Antheil, welcher ihm gehörte, geltend machen, ohne daß er von dem Käufer genöthiget werden kann, das Ganze zurückzunehmen.

Art. 1765.

Hat der Erwerber mehrere Erben hinterlassen, so kann das Wiederkaufsrecht wider Jeden von ihnen nur an dessen Antheil ausgeübt werden, sowohl dann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, als auch, wenn sie bereits unter ihnen vertheilt worden ist.

Ist aber bei der Erbtheilung die verkaufte Sache einem Erben allein in seinem Loose zugefallen, so kann wider diesen die Wiederkaufsklage in Ansehung des Ganzen angestellt werden.

Art. 1766.

Wirkungen des ausgeübten Rückkaufes.

Der zum Rückkaufe Verpflichtete muß die Sache mit allem Zubehöre zurückgeben.

Dagegen ist der Rückkäufer schuldig, den Preis der Sache und den Werth der zur Zeit des Rückkaufes stehenden Früchte an den Rückverkäufer zu bezahlen und demselben die Kosten des ersten Kaufes zu ersezen.

Art. 1767.

Ist die bei dem Kaufe bezahlte Summe auch für den Rückkauf ausdrücklich bedungen, so ist außerdem der Rückkäufer die den Werth des Grundstückes erhöhenden Verwendungen, der Rückverkäufer hingegen die durch seine

Schuld

Schuld verursachten Verschlimmerungen zu vergüten schuldig.

Wenn der Contract über die Summe des Rückkaufes nichts besonderes bestimmt, so ist der Rückkaufspreis nach dem Werthe der Sache zur Zeit des Rückkaufes auszumitteln.

Eine durch den Kaufscontract im Voraus bestimmte Rückkaufssumme wird als nicht geschrieben betrachtet, wenn sie höher oder niedriger, als der Kaufspreis selbst ist.

Art. 1768.

Wird der Rückkauf bloß als persönliches Recht ausgeübt, so bleiben alle Rechte, welche ein Dritter vor gehörig angebotenem Rückkaufe in Ansehung der Sache erworben haben mag, in Kraft.

Hingegen in dem von dem Artikel 1664. ausnahmsweise bestimmten Falle erhält der Verkäufer das Grundstück frei von allen Lasten und Hypotheken zurück, womit der Erwerber dasselbe beschwert haben mag; doch ist er verbunden, die von dem Erwerber ohne Arglist geschlossenen Mieth- und Pacht-Contracte zu vollziehen.

Art. 1769.

Wenn dem Rückkaufsvertrage ein heimlicher Zinswucher zum Grunde liegt, so ist derselbe ungültig, und es muß das Geschäft nach den Grundsäzen von dem Darlehn und Pfandcontracte beurtheilt werden, vorbehaltlich der dem verdeckten Zinswucher gedrohten Strafen. Wucherliche Rückkaufsverträge.

Zwei-

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Aufhebung des Kaufes wegen Verlezung.

Art. 1770.

Wann dieses Rechtsmittel Statt findet.

Ist der Verkäufer einer unbeweglichen Sache um mehr, als sieben Zwölftheile ihres Werthes am Preise verkürzt worden, so hat er das Recht, die Aufhebung des Kaufes mittelst Klage oder Einrede zu verlangen, selbst wenn er in dem Contracte hierauf verzichtet, und den Ueberschuß für eine Schenkung erklärt haben sollte.

Art. 1771.

Zu Gunsten des Käufers hat keine Aufhebung des Kaufes wegen Verlezung Statt.

Art. 1772.

Eben so wenig hat sie bei denjenigen Verkäufen Statt, die nach dem Geseze nur unter gerichtlicher Autorität vorgenommen werden können.

Art. 1773.

Dieses Rechtsmittel kann von dem Verlezten, seinen Erben und Gläubigern gegen den Käufer und dessen Erben, nicht aber gegen einen dritten Besizer angewendet werden.

Art. 1774.

Wie die Verlezung auszumitteln.

Um zu bestimmen, ob eine Verlezung über sieben Zwölftheile vorhanden sey, ist der Werth

Werth auszumitteln, welchen das Grundstück zur Zeit des Verkaufes an dem Orte, wo es gelegen ist, gehabt hat.

Art. 1775.

Der Beweis der Verlezung kann sowohl durch Urkunden, als durch einen Bericht dreier Sachverständigen geführt werden, welche verbunden sind, gemeinschaftlich Ein Protocoll aufzusezen, und sich durch Stimmenmehrheit über Ein Gutachten zu vereinigen.

Art. 1776.

Sind die Meinungen verschieden, so sind die Gründe davon in dem Protocolle anzugeben; es darf aber dabei nicht bemerkt werden, von welcher Meinung jeder Sachverständige gewesen.

Art. 1777.

Die drei Sachverständigen werden von dem Gerichte ernannt, wenn sie nicht von den Parteien selbst gemeinschaftlich ernannt worden sind.

Art. 1778.

Wenn auf Wiederauflösung des Vertrags erkannt wird, so hat der Erwerber die Wahl, entweder die Sache gegen Wiederempfang des dafür gezahlten Preises zurückzugeben, oder den wahren Werth, jedoch nach Abzug des zehnten Theils, durch Nachzahlung zu vergüten. Wirkungen dieses Rechtsmittels.

Wenn

Wenn der Beklagte das Grundstück nicht mehr besizt, so ist er zur vorbestimmten Nachzahlung schlechterdings verbunden.

## Art. 1779.

Will der Erwerber die Sache gegen die im vorhergehenden Artikel bestimmte Nachzahlung behalten, so ist er die nachzuzahlende Summe von dem Tage der gerichtlich nachgesuchten Wiederauflösung an zu verzinsen schuldig.

## Art. 1780.

Will der Käufer die Sache gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben, so sind ihm die auf ihre Erhaltung und Verbesserung verwendeten Kosten zu vergüten, wogegen er den durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersezen verbunden ist.

Der Käufer ersezt die Früchte von dem Tage der gerichtlich nachgesuchten Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

Dagegen wird ihm gleichfalls sein Kaufgeld von demselben Tage an verzinset.

## Art. 1781.

Dieselben Vorschriften, welche im vorstehenden Abschnitte für die Fälle festgesezt sind, wo von mehreren zusammen, oder von jedem besonders verkauft wird, so wie für den Fall, wo Verkäufer oder Käufer mehrere Erben hinterlassen, sind auch bei Anstellung der Rescissionsklage zu beobachten.

Art.

### Art. 1782.

Nach Umlauf von zwei Jahren, von dem Tage des vollkommenen Verkaufs angerechnet, findet dieses Rechtsmittel nicht mehr Statt. Verjährung dieses Rechtsmittels.

Diese Frist läuft wider verheurathete Frauen und Abwesende, wider Interdicirte und Minderjährige, wenn diese in die Rechte eines volljährigen Verkäufers getreten sind.

Diese Frist läuft auch ununterbrochen während der zur Ausübung des vorbehaltenen Wiederkaufes bedungenen Zeit.

### Art. 1783.

Dasselbe findet gleichfalls nicht Statt, wenn der Vertrag auf ungewissen Gewinn oder Verlust geschlossen war, wenn der Preis gesezlich bestimmt war, oder wenn die Sache gegen den bestimmten Preis durch richterliches Urtheil zuerkannt worden ist. Andere Gründe, aus welchen dasselbe nicht Statt findet.

---

## Siebentes Kapitel.

### Von der Versteigerung.

### Art. 1784.

Der Verkauf an den Meistbietenden, er geschehe gerichtlich oder außergerichtlich, ist nach gleichen allgemeinen Grundsäzen, wie der Verkauf überhaupt zu beurtheilen. Allgemeine Bestimmung.

Art.

### Art. 1785.

*Wer bei einer Versteigerung nicht mitbieten darf.*

Die einer Versteigerung vorstehenden oder dabei wirksamen öffentlichen Personen dürfen weder für sich unmittelbar, noch durch untergestellte Personen mitbieten. Jeder Betheiligte ist berechtigt, den auf das Gebot einer solchen Person erfolgten Zuschlag anzufechten und zu verlangen, daß die Sache auf Kosten des Pflichtwidrigen nochmals versteigert werde.

### Art. 1786.

*Wann der Verkauf vollkommen sey.*

Durch den Zuschlag oder das Adjudications-Erkenntniß geht das Eigenthum mit allen Vortheilen und Nachtheilen der Sache unmittelbar auf den Meistbietenden über.

Wenn der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung geschehen ist, so geht das Eigenthum an der Sache, mit allen Vortheilen und Nachtheilen derselben, erst mit dem Zeitpunkte der Genehmigung auf den Käufer über.

Dieser ist jedoch vor erlangter Genehmigung von dem Kaufe wieder abzugehen nicht berechtigt, wenn er sich diese Befugniß nicht ausdrücklich vorbehalten, oder nur unter der Bedingung, daß die Genehmigung binnen einer bestimmten Zeit erfolgen werde, gekauft hat.

### Art. 1787.

*Ort der Zahlung des Kaufpreises.*

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht an dem Orte, wo der Zuschlag geschehen ist, wenn nicht ein anderes vorausbedungen worden.

### Art. 1788.

*Gründe der Aufhebung*

Dieselben Gründe, aus welchen Verträge über-

überhaupt und Kaufscontracte insbesondere ungültig sind, oder wieder aufgehoben werden können, gelten auch von Versteigerungen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung gerichtlicher Versteigerungen besonders verordnet ist. des öffentlichen Verkaufs.

Welche Formen bei Versteigerungen und Subhastationen zu beobachten seyen, bestimmt die Prozeßordnung.

---

## Achtes Kapitel.

### Von der Uebertragung (Cession) der Foderungen und anderer Rechte.

#### Art. 1789.

Alle Rechte, Foderungen und Klagen, welche nicht ausschließend an die Person des Berechtigten oder seiner Erben gebunden sind, können, unentgeltlich oder auch gegen bestimmte Vergütung, an Andere abgetreten (cedirt) werden. I. Von Uebertragung der Foderungen; 1) welche Rechte, und an wen sie cedirt werden können.

Eine unentgeltliche Uebertragung ist nach den allgemeinen Grundsäzen von der Schenkung und nach den besonderen Regeln des gegenwärtigen Kapitels zu beurtheilen.

#### Art. 1790.

Mit Ausnahme der in dem II. Kapitel des gegenwärtigen Titels benannten Personen kann eine Uebertragung an Jedermann, ohne allen Unterschied, geschehen.

Art.

### Art. 1791.

2) Form der Cession.

Eine Uebertragung hat keine Wirkung weder in Ansehung des Uebertragenden (Cedenten), noch in Ansehung des Erwerbers (Cessionars), oder des abgetretenen (cedirten) Schuldners, ausser wenn sie schriftlich, entweder in besonderer Urkunde, oder durch eigenhändige, mit Datum und Namensunterschrift versehene Vormerkung der Cession auf den die Foderung betreffenden Urkunden geschehen ist.

Bei Urkunden, welche auf jeden Inhaber lauten, vertritt die Uebergabe derselben die Stelle einer schriftlichen Uebertragung.

### Art. 1792.

3) Wirkung derselben. a) zwischen dem Cedenten und Cessionar;

Nach gehörig geschehener Uebertragung ist das Uebertragungsgeschäft zwischen dem Uebertragenden und dem Erwerber vollkommen; beide werden von diesem Augenblicke an gegen einander verpflichtet.

### Art. 1793.

Die Uebertragung einer Foderung erstreckt sich zugleich auf deren Zubehör, als da sind: Bürgschaften, Vorzugsrechte und Hypotheken.

### Art. 1794.

Wer eine Schuldfoderung oder ein anderes Recht verkauft, haftet für die Wirklichkeit des Rechts und der Foderung zur Zeit der Uebertragung, wenn gleich diese ohne Gewährleistung geschehen ist.

Art.

## Art. 1795.

Die Klage auf Gewährleistung geht indessen nur auf Zurückgabe dessen, was von dem Erwerber für das abgetretene Recht gegeben worden ist, ausgenommen, wenn der Uebertragende betrüglich gehandelt hat.

## Art. 1796.

Der Urbertragende haftet für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners (für die Güte der Foderung) nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat, und bloß bis zum Betrage der Summe, welche er für die Foderung empfangen hat.

## Art. 1797.

Hat er für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners die Gewähr übernommen, so gilt dieses Versprechen nur die gegenwärtige, nicht die künftige Zahlungsfähigkeit, wenn der Uebertragende lezteres nicht ausdrücklich mit versprochen hat.

## Art. 1798.

Der abgetretene Schuldner wird dem neuen Gläubiger erst von dem Augenblicke verpflichtet, wo ihm die geschehene Abtretung entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, mittelst Vorzeigung der die Uebertragung betreffenden Urkunden, bekannt gemacht worden ist. b) zwischen dem Cessionar und dem Schuldner.

Hat der Schuldner im Voraus in die Abtretung gewilligt, so wird er von dem Augenblicke der vollkommenen Abtretung dem neuen Gläubiger verpflichtet.

Art.

Art. 1799.

Vor dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitpunkte ist die dem Uebertragenden selbst geleistete Zahlung und jedes andere Geschäft zwischen dem Uebertragenden und seinem Schuldner zum Vortheile des lezteren gültig.

Art. 1800.

Der neue Gläubiger stellt die Person des Uebertragenden vor, und übt das übertragene Recht in seinem ganzen Umfange mit allen Vorzügen aus, so wie es der ursprünglich Berechtigte selbst ausüben durfte.

Der Schuldner kann sich bloß durch Bezahlung des Preises der Uebertragung seiner Verbindlichkeit gegen den neuen Gläubiger nicht entledigen.

Art. 1801.

Der Schuldner kann sich gegen den neuen Gläubiger aller Einwendungen bedienen, welche entweder in dessen Person allein gegründet sind, oder dem Uebertragenden selbst entgegengesezt werden konnten, vorausgesezt, was die zuleztgedachten Einreden betrifft, daß nicht der Schuldner die Abtretung unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen hat.

II. Von Abtrettung und Verkauf des Erbrechts.

1) Wirkung derselben zwischen Käufer und Verkäufer.

Art. 1802.

Wer ein Erbrecht verkauft, ohne die Gegenstände desselben einzeln zu benennen, haftet bloß für die Wirklichkeit des Erbrechts in der Eigenschaft, mit welcher er dasselbe verkauft hat.

Art.

Art. 1803.

Hat er schon die Nuzungen eines Grundstückes gezogen, oder die Bezahlung einer Erbschaftsschuld angenommen, oder zur Erbschaft gehörige Sachen veräußert, so ist er dafür dem Käufer zum Ersaze verbunden, wenn er sich dieselben nicht ausdrücklich beim Verkaufe vorbehalten hat.

Art. 1804.

Auch die erst nach dem Verkaufe entstehenden, durch das verkaufte Erbrecht begründeten Erwerbungen, z. B. was vermöge des Anwachsungsrechts bei ausfallenden Miterben erworben wird, gebührt dem Käufer.

Art. 1805.

Dagegen muß der Käufer dem Verkäufer für alle von demselben bezahlten Schulden und Lasten der Erbschaft, und für alles dasjenige, was derselbe sonst als Gläubiger an der Erbschaft zu fodern hat, Vergütung leisten, wenn nicht ein Anderes bedungen worden ist.

Art. 1806.

2) in Ansehung der Erbschaftsgläubiger.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatarien haben in Ansehung ihrer Foderungen die Wahl zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Erbschaft, ohne durch erklärte Wahl für den Einen des Rücktritts zu dem Anderen verlustig zu werden.

# Siebenter Titel.

## Von dem Tausche.

### Art. 1807.

Begriff desselben.

Der Tausch ist ein Contract, wodurch sich die Parteien wechselseitig eine Sache für die andere geben.

### Art. 1808.

Dessen Form.

Der Tausch wird, wie der Kauf, durch gesezlich erklärte Einwilligung vollkommen.

### Art. 1809.

Wirkung der bevorstehenden oder eingetretenen Entwährung.

Hat einer der Tauschenden die ihm zum Tausche gegebene Sache schon empfangen, und beweist er nachher, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieser Sache sey, so kann er nicht gezwungen werden, die dagegen versprochene Sache auszuliefern, sondern bloß die empfangene zurückzugeben.

### Art. 1810.

Der Tauschende, welchem die in Tausch gegebene Sache durch Entwährung entzogen worden ist, hat die Wahl, entweder auf Leistung des Interesses oder auf Zurückgabe seiner Sache zu klagen.

### Art. 1811.

Auflösung des Tausch-Contractes wegen Verlezung findet nicht Statt.

Art.

Art. 1812.

Uebrigens sind die bei dem Kaufscontracte festgesezten Regeln auch bei dem Tausche anwendbar. Allgemeine Bestimmung.

# Achter Titel.

## Von dem Miethcontracte.

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Verfügungen.

Art. 1813.

Es gibt zwei Gattungen des Miethcontractes:

über Sachen,

und über Arbeit.

Art. 1814.

Durch den Miethcontract über Sachen verpflichtet sich der Eine dem Anderen, während einer bestimmten Zeit und um einen bestimmten Preis, welchen dieser zu zahlen verspricht, den Genuß einer Sache zu überlassen.

Art. 1815.

Durch den Miethcontract über Arbeit verpflichtet sich der Eine, gegen einen bedungenen Preis etwas für den Anderen zu thun.

Art. 1816.

Beide Gattungen des Miethcontracts theilen sich wieder in besondere Arten:

den Miethcontract über Gebäude und bewegliche Sachen;

den eigentlichen Pachtcontract (Land- oder Feldpacht), welcher Landgüter zum Gegenstande hat;

die Dienstesmiethe, welche sich auf bloße Arbeit oder Dienste bezieht;

den Viehpacht, über Vieh, dessen Nuzungen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt werden;

die Werkmiethe, welche die Unternehmung eines auszuführenden Werkes zum Gegenstande hat.

Diese lezteren drei Gattungen richten sich nach besonderen Regeln.

---

## Zweites Kapitel.

### Von dem Miethcontracte über Sachen.

Art. 1817.

Alle Dinge, bewegliche und unbewegliche, können Gegenstand des Miethcontractes seyn, mit Ausnahme verbrauchbarer (fungibler) Sachen.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine, der Hausmiethe und dem Feldpachte gemeinschaftliche Grundsäze.

### Art. 1818.

Der Vermiether ist, nach der Natur des Contracts, ohne daß es deshalb einer besonderen Uebereinkunft bedarf, verbunden: Pflichten des Vermiethers.

1) dem Beständer die vermiethete Sache zu überliefern;

2) dieselbe, nach dem Zwecke der Vermiethung, in brauchbarem Stande zu erhalten;

3) den Beständer in dem ruhigen Genusse derselben während der Miethzeit zu erhalten.

### Art. 1819.

Der Vermiether ist verbunden, die Sache vollständig ausgebessert in gutem Stande zu überliefern.

Während der Miethzeit ist er zu allen etwa nothwendigen Ausbesserungen verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Beständer allein obliegen.

### Art. 1820.

Dem Beständer gebührt die Gewähr für alle den Gebrauch der Sache verhindernden Fehler oder Mängel, wenn schon diese dem Vermiether zur Zeit des Contractes nicht bekannt gewesen seyn sollten.

Ent-

Entsteht aus diesen Fehlern oder Mängeln irgend ein Schaden für den Beständer, so ist ihm dafür der Vermiether zur Entschädigung verpflichtet.

Art. 1821.

Ist die vermiethete Sache während der Miethzeit durch Zufall ganz zu Grunde gegangen, so ist der Contract unmittelbar von Rechts wegen aufgelöst. Geht aber die Sache nur zum Theile zu Grunde, so kann der Beständer nach Umständen entweder die Herabsezung des Miethzinses, oder selbst die Aufhebung des Miethcontractes verlangen. In keinem von beiden Fällen findet Entschädigung Statt.

Art. 1822.

Der Vermiether darf während der Miethzeit die Form der vermietheten Sache nicht verändern.

Art. 1823.

Bedarf die vermiethete Sache während der Miethzeit dringender Ausbesserungen, welche bis zu geendigter Miethe nicht verschoben werden können, so muß sich dieselben der Beständer gefallen lassen, wenn sie gleich noch so sehr ihm beschwerlich fallen, oder ihm unterdessen den Gebrauch der Sache zum Theile entziehen.

Dauern aber diese Ausbesserungen über vierzig Tage, so ist der Miethzins oder das Pachtgeld, nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Theiles der gemietheten Sache, herabzusezen.

Sind

Sind die Ausbesserungen von der Art, daß sie das, was der Beständer für sich und seine Familie zur Wohnung bedarf, unbewohnbar machen, so kann dieser die Aufhebung des Contracts verlangen.

Art. 1824.

Der Vermiether ist nicht schuldig, dem Beständer für solche Störungen Gewähr zu leisten, welche ihm ein Dritter bloß thätlicher Weise, ohne ein Recht auf die vermiethete Sache anzusprechen, verursacht; dagegen bleibt dem Beständer vorbehalten, die Störer in seinem eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

Art. 1825.

Ist dagegen der Beständer durch eine das Eigenthum des Grundstücks betreffende Klage im Genusse desselben gestört worden, so ist er berechtiget, eine verhältnißmäßige Verminderung des Mieth- oder Pachtgeldes zu fodern; vorausgesezt, daß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gehörig angezeigt worden sind.

Art. 1826.

Wenn derjenige, welcher thätliche Eingriffe unternommen hat, ein Recht an der vermietheten Sache zu haben behauptet, oder wenn der Beständer auf Herausgabe der ganzen Sache oder eines Theils derselben, oder darauf, daß er die Ausübung einer Grundgerechtigkeit gestatten solle, gerichtlich belangt worden ist, so ist er dem Vermiether den Streit zu verkündigen (litem zu denünciren)

ver-

verbunden. Der Beklagte ist von der Instanz loszusprechen, wenn er sich auf den Vermiether beruft, in dessen Namen er besizt (nominatio auctoris).

Art. 1827.

Pflichten und Rechte des Beständers.

Der Beständer hat das Recht, das Grundstück wieder zu vermiethen, und selbst sein ganzes Recht an Andere abzutreten, so weit ihm dieses nicht durch den Vertrag verboten ist.

Die Aftervermiethung kann ganz, oder zum Theile untersagt werden.

Diese Clausel ist aber immer im strengsten Sinne zu nehmen.

Art. 1828.

Der Beständer hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der im Miethcontracte ausgedrückten, oder, bei ermangelnder Verabredung, nach der aus den Umständen zu vermuthenden Bestimmung zu gebrauchen;

2) den verabredeten Preis in den festgesezten Terminen zu entrichten.

Art. 1829.

Bedient sich der Beständer der gemietheten Sache zu einem anderen, als dem bestimmten Zwecke, oder läßt die Art des Gebrauches einen Schaden für den Vermiether besorgen, so kann dieser nach Umständen die Aufhebung des Miethcontractes verlangen.

Art.

Art. 1830.

Ist über die Beschaffenheit der einzelnen Theile der vermietheten Sache zwischen dem Vermiether und Beständer eine Beschreibung aufgenommen worden, so muß dieser dieselbe in gleichem Zustande zurückgeben, in welchem er sie, der Beschreibung zu Folge, empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was durch Alter oder höhere Gewalt zu Grunde gegangen, oder beschädigt worden ist.

Art. 1831.

Ist keine solche Beschreibung aufgenommen worden, so wird vermuthet, der Beständer habe die Sache in gutem Stande und mit den im Artikel 1852 bemerkten Ausbesserungen erhalten; er ist verbunden, die Sache in demselben Zustande zurückzugeben, wenn er nicht das Gegentheil zu erweisen vermag.

Art. 1832.

Er haftet für Alles, was während seines Genusses beschädiget wird, oder zu Grunde geht; er könnte denn beweisen, daß dieses ohne sein Verschulden geschehen sey.

Art. 1833.

Der Beständer haftet für alle Beschädigungen und jeden Verlust, welche durch Personen seines Hauses, oder durch seine Afterbeständer verursacht worden sind.

Art.

Art. 1834.

Von der Dauer und dem Ende des Miethcontractes.

Was unter dem Titel: vom Heuraths-contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten (Art. 1516 u. 1517), rücksichtlich der Verpachtung der Güter verheuratheter Frauen verordnet ist, soll auch auf Verpachtung der Güter der Minderjährigen angewendet werden.

Art. 1835.

Ist der Miethcontract nicht schriftlich verfaßt worden, so kann ein Theil dem anderen nur in den durch Ortsgewohnheit bestimmten Terminen aufkündigen.

Art. 1836.

Ist der Miethcontract schriftlich verfaßt worden, so ist er mit Ablauf der darin bestimmten Zeit unmittelbar von Rechts wegen erloschen, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf.

Art. 1837.

Wenn nach Umlauf der in einem schriftlichen Miethcontracte bestimmten Zeit der Beständer im Besize bleibt und gelassen wird, so entsteht ein neuer Miethcontract, dessen Wirkungen nach dem Geseze über den nicht schriftlichen Miethcontract bestimmt werden.

Art. 1838.

Ist dem Beständer förmlich aufgekündiget worden, so kann er sich, wiewohl er den Genuß fortgesezt hat, auf eine stillschweigende Erneuerung des Contractes nicht berufen.

Art.

Art. 1839.

In dem Falle des 1837 Artikels erstreckt sich die für die Miethe geleistete Bürgschaft nicht auf die Verbindlichkeiten der erneuerten Miethe.

Art. 1840.

Der Miethcontract erlischt durch den Untergang der vermietheten Sache, und durch Nichterfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten des Vermiethers und des Beständers.

Art. 1841.

Der Miethcontract erlischt nicht durch den Tod, weder des Vermiethers, noch des Beständers.

Art. 1842.

Wenn der Vermiether die gemiethete Sache verkauft, so hat der Erwerber das Recht, den Pächter oder Miethsmann vor dem Ablaufe des Miethcontractes zu vertreiben, wenn nicht das Gegentheil entweder durch den Miethcontract mit dem Vermiether, oder durch den Kaufscontract mit dem Käufer bedungen worden ist. Kauf bricht Miethe.

Art. 1843.

In dem Falle, wo sich der Käufer der gesezlichen Befugniß, den Beständer zu vertreiben, bedienen will, ist der Vermiether verbunden, lezteren gemäß den nachfolgenden Gesezen zu entschädigen, wenn nicht ein anderes verabredet worden ist.

Art.

### Art. 1844.

Betrifft der Vertrag ein Haus, Wohnzimmer oder einen Kramladen, so zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miethsmanne, wegen des ihm vor Ablauf der Miethzeit entzogenen Genusses, als Schadloshaltung den vollen Betrag des Miethzinses für den Zeitraum, welcher nach dem Ortsgebrauche von der Aufkündigung bis zur Räumung gestattet ist.

### Art. 1845.

Bei verpachteten Landgütern besteht die Entschädigung, welche der Verpachter dem Pachter zu bezahlen hat, in einem Drittheile des Pachtgeldes für die ganze noch übrige Pachtzeit.

### Art. 1846.

Bei Manufacturen, Hüttenwerken, oder anderen Anlagen, welche großen Vorschuß erfodern, ist die Entschädigung durch Sachverständige zu bestimmen.

### Art. 1847.

Der Käufer, welcher sich seines Rechtes bedienen will, den Pächter oder Miethsmann im Falle eines Verkaufes vor geendigter Miethzeit zu vertreiben, ist verbunden, denselben noch bis zu dem nach Ortsgebrauch bestimmten Zinsziele in der Miethe zu lassen, wenn er noch vor der Hälfte dieses Zieles aufgekündiget hat; im entgegengesezten Falle ist er ihn bis zum Ablaufe des nächstfolgenden Zieles in dem Genusse der Sache zu belassen schuldig.

Des-

Desgleichen ist er dem Pachter eines Landgutes ein Jahr oder wenigstens zehn Monate vor Endigung des gewöhnlichen Pachtzieles zuvor aufzukündigen schuldig.

Art. 1848.

Der Pachter oder Miethsmann kann nicht eher vertrieben werden, bis er von dem Vermiether, oder, wenn dieser die Entschädigung nicht leistet, von dem neuen Erwerber auf oben beschriebene Art seine Entschädigung erhalten hat.

Art. 1849.

Der Käufer mit der Bedingung des Wiederkaufes kann das Recht, den Beständer zu vertreiben, erst alsdann ausüben, wenn er durch Ablauf der zum Wiederkaufe bestimmten Zeit unwiderruflicher Eigenthümer geworden ist.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von den besonderen Regeln der Hausmiethe.

Art. 1850.

Ein Miethsmann, welcher die Wohnung nicht mit hinreichendem Hausrathe versieht, kann ausgeboten werden, wenn er nicht für den Miethzins genügende Sicherheit bestellt. Pflicht des Miethsmannes zu hinreichender Möblirung.

Art. 1851.

Der Aftermiether haftet dem Eigenthümer nur für den Betrag des im Augenblicke des angelegten Arrests noch schuldigen oder fälligen Von dem Aftermiethsmanne.

Aftermiethzinses, ohne daß er eine schon geschehene Vorauszahlung gültig vorschützen könnte.

Zahlungen, welche der Aftermiether Kraft einer Bedingung seines Miethcontractes, oder nach dem Ortsgebrauche geleistet hat, werden nicht als Vorauszahlungen betrachtet.

## Art. 1852.

Von den Ausbesserungen, welche dem Vermiether oder dem Miethsmanne zur Last fallen.

Die kleinen Ausbesserungen, welche dem Miethsmanne zur Last liegen, wenn nicht ein Anderes bedungen worden, werden durch den Ortsgebrauch bestimmt, und bestehen unter anderen in den Ausbesserungen:

an Heerden, an Oefen, an den Rückenplatten, Einfassungen und Simssteinen der Kamine;

an dem Kalkanwurfe des untern Theiles der Mauer in Zimmern und anderen zur Wohnung bestimmten Orten, bis zu drei Fuß Höhe;

an den Steinplatten des Fußbodens der Zimmer, wenn nur einige davon zerbrochen sind; an den Dielen der Fußböden, wenn nicht ganze Dielen neu gelegt werden müssen;

an den Fensterscheiben, wenn sie nicht durch Schloßen oder andere ausserordentliche Zufälle und durch höhere Gewalt, wofür der Miethsmann nicht haftet, zerbrochen sind;

an Thüren und Fensterrahmen, an brettternen Verschlägen und Thüren der Kramläden, an Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Art.

Art. 1853.

Keine dieser Ausbesserungen fällt dem Miethsmanne zur Last, wenn sie bloß durch Alter oder höhere Gewalt veranlaßt sind.

Art. 1854.

Das Reinigen der Brunnen, Schornsteine und Abtritte fällt dem Vermiether zur Last, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

Art. 1855.

Von der Miethzeit und dem Ende des Contractes.

Bei der Miethe von Geräthschaften zur Einrichtung eines Hauses, einer Wohnung, eines Ladens oder anderer zur Wohnung bestimmten Gemächer, wird angenommen, daß sie für die gewöhnliche Zeit eingegangen sey, auf welche nach dem Ortsgebrauche Häuser, Wohnungen, Kramläden und andere zur Wohnung bestimmten Orte gemiethet zu werden pflegen.

Art. 1856.

Bei der Miethe von Häusern und Wohnungen wird angenommen, daß der Contract auf ein Jahr geschlossen sey, wenn der Betrag des Miethzinses nach Jahren bestimmt worden, auf ein halbes oder Vierteljahr, auf einen Monat oder auf einen Tag, wenn der Betrag des Miethgeldes nach halben oder Vierteljahren, nach Monaten oder Tagen bestimmt worden ist.

Kann nicht ausgemittelt werden, nach welchen Zeiträumen der Miethzins verabredet worden, so wird vermuthet, daß die

Miethe nach dem Ortsgebrauche geschlossen sey.

Art. 1857.

Bleibt der Miether eines Hauses oder einer Wohnung nach Ablauf der schriftlich bestimmten Miethzeit, ohne Widerspruch des Vermiethers, in der Wohnung, so tritt die Vermuthung ein, daß die Miethe unter den vorigen Bedingungen auf die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit erneuert worden sey, und er kann weder ausziehen, noch ausgeboten werden, als nach vorgängiger ortsgebräuchlicher Aufkündigung.

Art. 1858.

Wird der Contract durch Verschulden des Miethsmannes aufgehoben, so ist dieser verbunden, während der zur Wiedervermiethung erfoderlichen Zeit die Miethe zu bezahlen, vorbehaltlich der Leistung des durch Mißbrauch etwa begründeten Interesses.

Art. 1859.

Der Vermiether kann bloß aus dem Grunde, weil er selbst der Wohnung bedarf, die Miethe nicht aufheben; es müßte denn ein Anderes bedungen worden seyn.

Art. 1860.

Gibt der Miethcontract dem Vermiether die Erlaubniß, das Haus selbst zu beziehen, so ist dieser verbunden, in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Zeit vorher aufzukündigen.

Drit-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [3]

[S.l.] 1809

Bibl.Mont. 4493-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725120-3